Johann Jacob Mosers vermischte Berichte von Religions-Sachen.

Zweyten Bandes Erster Theil.

Franckfurt und Leipzig/
bey Johann Benedict Metzler.
1753.

Innhalt
dieses Ersten Theils.

1. Von denen Religions-Bedruckungen in denen Oesterreichischen Erblanden. pag. 1. und 166.

2. Von denen Hohenlohischen Religions-Beschwerden. p. 11.

3. Von denen Fürthischen Religions-Beschwerden. p. 86.

4. Von dem vorhabenden Wezlarischen Kirchen-Bau-Wesen. p. 113.

5. Von denen Eberswaldischen Religions-Beschwerden. p. 121.

6. Von denen Herbolzheimischen Religions-Beschwerden. p. 155.

I.

Von denen Religions-Bedruckungen in denen Oesterreichischen Erb-Landen.

§. 1.

Die zu Regenspurg anwesende Deputirte derer Evangelischen in Oesterreich haben m. Sept. 1752. denen Evangelischen Gesandschafften vorgestellet und angezeiget, daß nicht allein einer aus ihrem Mittel, welcher wieder nach Hause kehren wollen, so gleich bey seiner Ankunfft beym Kopf genommen, sondern auch neuerlich wiederum dem einen zu Regensburg anwesenden sein Weib und Kinder hinweggeführet, bey andern die Eltern von denen Kindern, die Kinder von den Eltern, die Männer von denen Weibern, und so ferner, gerißen, ja gantze Häuser ausgeleeret und in Ungarn und Siebenbürgen hinunter geschleppet würden; allwo sie zum Theil in Eisen und Banden an denen Vestungs-Wercken arbeiten müßten: Bey welchem zunehmenden Nothstand

und sich immer vergrößernden Verfolgung sie sehr bitten, daß man sie doch von Corporis Evangelicorum wegen ihrer annehmen möchte.

§. 2.

Uber dieses haben die in Oesterreich ob der Ens, Cärnthen und Steyermarck befindliche Evangelische das Corpus Evangelicorum im Spath-Jahr 1752. mit disem abermahligen Memorial angegangen:

P. P.

Euer Excellenzien, Hoch-Edelgebohrnen Gnaden und Unseren Hochgeehrtesten Herren wird zweifels-ohne aus Unserer im abgewichenen Jahr demüthigst eingereichten Supplic und beygebogenen Specie Facti annoch in gnädigem und hochgeneigtem Andencken ruhen, wie abscheulich und grausam man bißher Catholischer Seits in denen Oesterreichischen Landen ob der Enß, Cärnthen und Steyermarck mit denen umgangen, welche sich zu dem wahren Wort GOttes und der unveränderten Augspurgischen Confession bekennen. Ob wir nun zwar bißher immerzu der grösten Hoffnung gelebet, es werde dise unsere demüthige Bitte allbereits zur gnädigst- und hochgeneigter Erhör gediehen seyn, und folglich denen ferneren gewaltsamen Verfolg- und Bedrängnißen gesteuret, und, biß auf etwa anderweitig-gnädigste Verfügung, uns inzwischen ein Privat-Gottesdienst in besagten Landen zugestanden werden; so müssen

sen wir leyder! zu unserem höchst-empfindlichsten Schmertz beklagen, daß man vor einigen Wochen abermahl etliche 100. unserer Glaubens-Genossen, deren Nahmen, so viel wir davon in Erfahrung bringen können, sub Lit. A. befindlich, samt ihren Weibern, eingefangen, selbige ihrer Güter beraubet, sie an Händen und Füssen geschlossen, und, ohne ihnen den geringsten Noth-Pfenning mit zu lassen, (denn man sie ausgezogen und ausgesucht,) in die elendeste Gefangenschafft fortgeschleppt.

Wie erbärmlich sie noch über dises mit denen Säuglingen und noch unmündigen Kindern umgegangen, da sie jene denen Müttern von denen Brüsten hinweggerissen, dise aber sämtlich in den Wasser-Thurn gesperret, auch wie unbarmhertzig der Catholische Clerus noch mit denen verfähret, die auf denen dort herum ligenden Gerichten um des Nahmens JEsu willen in harter Gefangenschafft ligen, solches besagt der von S. N. N. 20. jährigen Alters unterm 24sten Sept. a. c. aus .... an seinen Stieff-Vater .... geschribene und sub Lit. B. von Wort zu Wort beygefügte Brieff des mehreren.

Gleichwie aber, deme ungeachtet, Glaube, Zuversicht, und Anhalten an dem wahren Wort GOttes, alle dise Verfolgungen um des Nahmens Christi, so starck sie auch sind, annoch erträglich machet, und der Saame der reinen Lehre unter uns sich wunderbar ausbreitet; also wird im Gegentheil der Römisch Catholi-

schen, aus Vorurtheilen und Haß gegen die wahre Glaubens-Bekenner, fortdaurende blinde Eyfer auch noch darinnen vermehret, daß so gar Seine Eminenz der Fürst von Passau, in dasigen Landen umherreisen, und unsere Glaubens-Genossen mit Gewalt durch die Schergen und Amtleute von Haus, Wisen und Feldern, um seine Predigt (davon in obiger Beyl. Lit. B. Meldung geschiehet,) anzuhören, wegnehmen lässet, auch so gar verbietet, weder vor noch nach dem Tisch künfftig einig Gebet aus einem Evangelischen Buch zu beten, nicht weniger durch die geschärffteste obrigkeitliche Befehle sub Lit. C. und D. uns zur Catholischen Religion zwingen und nöthigen will.

Wann nun bey solchen erstaunenden Factis (deren Richtigkeit nicht nur notorisch, sondern auch, auf Erforderen, mit einem cörperlichen Eyd und vilen 100. Zeugen bestättiget werden kan,) wir uns genöthiget sehen, alle Rettungs-Mittel zu ergreiffen, um dem uns androhenden gäntzlichen Untergang zu entgehen; so nehmen zu einem hochpreißlichen Corpore Evangelicorum Endes-benannte Abgeordnete der Lande ob Enß, Cärnthen und Steyermarck ihre Zuflucht, und bitten nochmahls fußfälligst und mit Thränen, Höchst-und Hoch-Dieselbe geruhen, Sich um der Liebe JEsu willen unser zu erbarmen, und dahin gnädigst und hochgeneigt anzunehmen, daß, mittelst nochmals erlassender vielgültiger Intercessionalien an Ihre Käyser-Königliche Maj. denen grausamen Bedruck-

und

und Verfolgungen allergerechtester Einhalt geschehen, der Evangelische Privat-Gottesdienst in obbesagten Landen erlaubet, oder, im Fall die allerhöchste Landes-Huld uns nicht weiter bey solcher unserer Bekenntniß offen stünde, uns das zwar flebile, jedoch um des Gewissens halber hierinnen tröstliche, Beneficium emigrandi, cum consuetis Conditionibus vergönnet werden möchte.

Welche uns erweisende höchst- und hohe Gnade wir nicht nur Zeit Lebens mit dem tieffesten Danck verehren, sondern auch GOtt den Allmächtigen bitten wollen, daß Derselbe Euer Excellenzien biß ins späteste Alter bey beständiger Gesundheit und hohem Wohlergehen erhalten wolle; die wir uns gnädig- und hochgeneigter Erhörung getrösten, und in Demuthsvollem Vertrauen verharren

Euer *Excellenzien*, Hoch-Edelgebohrnen Gnaden und Hochgeehrtester Herren

unterthänig-gehorsamste

- - - -
- - - -
- - - -

Lit. A.

Verzeichniß einiger in Erfahrung gebrachter Personen, so neulich nacher Lintz um des

Nahmens JEsu willen in die elende Gefangenschafft fortgeführet, deren Kinder aber zurückbehalten und in den Wasser-Thurn eingesperret worden.

(Die Nahmen will ich übergehen.)

Lit. B.

In disem Schreiben berichtet der Verfasser seinem Stieff-Vater, wie die von der Herrschafft auf sein Gut gesetzte Personen hausen. Hernach meldet er: In Summa, es ist alles zum Verwüsten. Es ist solche grosse Trübsal hier im Land, als dergleichen noch nie gewesen ist: Wer es nicht erfahren hat, der kans ohnmöglich glauben. Und was noch das ärgste ist, so gehen die Pfaffen in denen Häusern herum, mit denen Schergen und Amtleuten, und müßen die Leut gleich von Haus, Wiesen und Feldern weg, und müssen ihre Predigt anhören, und wollen sie also mit Gewalt zwingen, Catholisch zu werden, und wann sie ein Büchel bey einem finden, es sey Evangelisch oder Catholisch, das nit ihre neue Wappen hat, so werden sie um 3. fl. gestrafft. Man verbietet ihnen das beten bey, vor und nach dem Tisch bey grosser Straff, zum voraus in Büchern: Aber neue Bücher geben sie her, die darffens lesen: Weilen aber in disen nichts zu finden ist, als Verachtung des Worts GOttes, und Preis ihrer Wercke; so wollen wir dieselbe auch nit. Der Fürst zu Passau ziehet im Land herum,

um, und läßt durch die Schergen und Amtleu-
te den Leuten sagen, daß sie bey grosser Straf-
fe zur Predigt kommen sollen. Wann sie kom-
men, so bittet Er sie, was zu bitten ist, sie soll-
ten sich doch bekehren: Es ist kein besserer Glau-
be, als der Catholische: Dann der Lutherische
Glaub ist ein verdammter Glaube; ja der Fürst
gibt vor (welches erschröcklich,) eine Sau und
Hund hat einen bessern Glauben, dann der
Lutherische ist; die Lutherischen sind verdammt
in Ewigkeit; sie seyn eingefleischte Teufel, und
führet den Spruch aus Matth. am 6. an, da
Christus zum Petrus sagt: Hebe dich weg von
mir, Satan; du bist mir ärgerlich. Er bittet,
sie sollten doch umkehren; sagt: Es geschehen
ja so viel Miracul nit bey euch, wie bey uns.
Es hat sich zugetragen, sprach er, in disen Kriegs-
Zeiten zu Landshut in Bayern, daß ein Jesuit
daselbst den Glauben ausgelegt, und gesagt:
Es ist kein schlechterer Glaube, als der Lutheri-
sche. Dises hörte ein gewisser Evangelischer
Printz, liesse den Jesuiten so gleich zu sich hoh-
len, und sagte: Er sollte das beweisen, oder er
müsse gleich sterben. Da bate der Jesuit, man soll-
te ihm sein Gebet-Buch geben; und als er anfieng
zu beten, da kamen zwey Teufel, und brachten den
Martin Luther aus der Höllen: Wie solches der
Prinz gesehen, seye er gleich Catholisch worden.
Und ihr wollt euch nicht bekehren! sagt er. Und weil
sie sich nicht bekehren, so schickt man sie fort, daß sie
sterben und verderben müssen, in ein wildes Land:
Dann man hält die Leut viel schlechter, als die

Hund. Die Leut, so gefangen werden, die wirfft man auf die Wägen, und schließt sie an Händen und Füssen; auch läßt man ihnen keinen Pfenning Geld nit mit: Dann man zieht die Leute aus, und durchsucht alles, ob sie kein Geld nit haben; darnach führt man sie fort: Die Kinder aber hielten sie ihnen zurück, und speretens zusammen in Wasser-Thurn: Da hörte man ein jämmerliches Heulen; Dann die Eltern verliessen ihre Kinder nit gern, auch wollten die Kinder nit von ihren Eltern. Das ist ein betrübtes Jammer-Leben! Der Fürst von Passau beweißt auch mit mehrern Mirackeln, daß der ihrige der GOtt-wohlgefällige Glaube sey: Dann Er gibt auch für, daß in Regensburg ein Lutherischer Bauer erst neulich sey geweßt; der ist Catholisch worden, und wie man ihn hat speisen wollen, so hat man die Hostie nit aus dem Kelch herausheben können; man hat auch gar ein Messer genommen, daß man es herausstechen wollen: Es war aber vergebens; da fragte man den Bauren: Was doch die Ursach sey? Da hätte er bekannt, daß er noch ein Lutherisch Buch im Haus habe, auch noch etliche Lutherische Sprüche glaube; nebst noch andern erzählten Wunderwercken, so in andern Orten und in Regensspurg geschehen seyn sollen. Auch haben sie einen Bauren, bey dem sie 5. Catholische und 3. Evangelische Bücher gefunden, um 20. fl. gestrafft. Auch verkauffen sie die Häuser, wo sie einen hinweggeführt: Dann es kommen fremde Leute genug, die es

ih-

ihnen ablösen: Aber denen Leuten, denen sie gehören, geben sie nichts davon; sondern die Herrschafft ziehet solches zu sich. Es haben auch noch etliche bey den Herrschafften, die man noch gewiß weiß; die tractirt man aufs erbärmlichste: Dann man läßt niemand zu ihnen; auch haben wir mit ihrer etlichen geredet, heimlich durch die Fenster, bey der Nacht; so sagten sie: daß sie auch nichts zu essen, oder aber gar wenig bekommen; und gehet man mit ihnen um, wie mit den grösten Ubelthätern: Man weiset sie in die aller abscheulichste Keuchen; sie geben ihnen auch kein Stroh, daß sie sich nur könnten darauf legen. Einigen fressen die Eisen auf das frische Fleisch hinein; einige aber plagt das Ungezifer so sehr, daß ihnen grosse Beulen und Flecken am Leib auffahren. Die sie gefangen halten, spotten ihrer noch darzu mit denen allerspöttlichsten Worten, die sie nur erdencken können, sagend, daß sie leicht könnten ledig werden, wann sie nur den Lutherischen Glauben verschwören möchten. So haben sie auch die kleine Kinder von der Mutter Brüsten hinweggerissen; auch sind einige gebohren, die sie gleich nach der Tauff haben hinweggenommen, und bey sich behalten: Auch verbieten sie die Ehe, es sey dann, daß sie zum Catholischen Glauben sich schwören. Wann man dieses alles recht betrachtet, so möchte eine christliche Person blutige Zähren weinen.

Wann einer kranck wird, und wird nicht Catholisch, so sperren sie ihn ein, und lassen nie-

mand mehr zu ihm: Dann er wird bewacht, biß er stirbt; alsdann machen sie eine Grub, und werffen ihn darein ohne Sarg und Kleid; ja öffters, daß man nicht weiß wohin. Auch hat einer einen wehen Fuß bekommen in der Gefängniß: Aber er selbst hat ihm nicht helffen können, und hat also verderben müssen: Dann es ist ihm der Fuß würcklich abgefaulet, und also hat er im Elend verderben müssen: Er ist aber endlich bald darauf in GOtt seelig entschlaffen, den 20sten Julii dises 1752sten Jahrs. GOtt verleihe ihm und allen Christglaubigen eine fröliche Auferstehung, um JEsu willen. Amen.

Lit. C.

Ich hätte mir nichts anders eingebildet, als daß sich Paul Mittermayer, allhiesig-Kayserl. Königlich-Vice-Doms-Amts-Unterthan zu Arning, auf Anforderung des Amtbiethers gegen seiner vorgesetzten Obrigkeit gehorsam erzeigen würde: Weilen aber derselbe noch zu dato bey allhiesiger Amts-Cantzley nicht erschienen ist; als würdet er, Mittermayer, zu Arning nochmalen, und zwar mit allem Ernst, ermahnet, sich gleich mit gegenwärtigem Boten zur allhiesigen Kayser-Königl. Vice-Domblichen Amts-Cantzley zu stellen; widrigenfalls unverborgen glauben dörffte, daß er ansonsten durch die Land-Gerichts-Diener aufgehebet und anhero geführet werde, wo so dann, nach Befund der Sachen, wegen seines Ungehorsams und renitenter Weis wohl-empfindlich gestrafft wer-

werde; wornach er sich vor Schaden zu hüten wisse. Actum Vöcklöpruck, den 16. Febr. 1752.

Joseph Ant. Geißlitzer, Verwalter.

Lit. D.

Johann Raither, Pündern zu Wündern, alldahin gehörigen Unterworffenen, würdet hiemit bey schwerer Straffe alles obrigkeitlichen Ernsts aufgetragen, sich gleich nach Empfang diß zu der in Religions-Sachen aufgestellten löbl. Commißion nacher Vöcklöpruck persönlich zu stellen, und zwar so gewiß und ohnausbleiblich, als widrigens derselbe mit geschärfft-obrigkeitlichen Zwangs-Mitteln hierzu compelliret werden solle. Welß, den 17. Mart. A. 1752.

Frantz Anton D. Martin, Verwalter zu Wündern.

II.

Von denen Hohenlohischen Religions-Beschwerden.

Hiervon ist zum Vorschein gekommen:

Anderweit fortgesetzter Abdruck einiger Acten-Stücke die von Ihro, des regierenden Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach, Carl Wilhelm Friederichs, Hoch-

Fürstl. Durchl. nebst dem Hoch-Fürstl. Hauß Brandenburg-Culmbach, auf Requisition eines Hochlöblichen Corporis Evangelicorum, vollzogene Restitutions-Executions- und Manutenenz-Commission betreffend, in causa des Gräflich-Hohenlohischen Haußes, Neuensteinischer Linie, contra die Herren Fürsten von Hohenlohe Waldenburg, pto. diversorum attentatorum & gravaminum religionis in specie den Syndringer Vorfall belangend.

Die in dieser Sammlung befindliche Stücke, so nicht bereits in gegenwärtigen Berichten anzutreffen seynd, bestehen in folgendem:

§. 2.

Pro Memoria, **die, Fürstl. Hohenlohe-Bartensteinischer Seits zu Syndringen neuerlich verhängte Restitutions-widrige Attentata und Execution betreffend. d. d. 8. Decembr. 1751.**

Pro Memoria.

Anno 1749. den 28. Oct. kamen Serenissimus zu Hohenlohe-Bartenstein selbsten nach **Syndringen**, denenselben andern Tags früh ein Rath, in der Persohn des nunmehrigen geheimen Hof-Raths von Gatzen, nebst einem Notario, mit bey sich gehabten 2. auswärtigen Instruments-Zeugen nachfolgten, mit der anfänglich angeführten Absicht, die Klagen und

Be-

Beschwerden dortiger Burgerschafft anzuhören und zu untersuchen.

An statt dieses aber wurde der in das dasig-Herrschafftliche Schloß oder Amt-Hauß, durch Läutung der Gemeinde-Glocke und Umbietung des Stadt-Knechts, (wobey zugleich alle Thore geschlossen wurden, und selbigen Tag niemand, ohne vorherige Bewilligung, aus oder eingelassen werden durffte) zusammen beruffenen Burgerschafft, in Gegenwart Serenissimi ein Protocoll und Memoriale an Kayserl. Majestät, in welchem enthalten war, wie sie seit 20. **Jahren von keiner mindesten Beschwerde** und Kränckung in ihren Religions-und Kirchen-Sachen etwas wüßten, zur Unterschrifft vorgelegt, solche gesammte Unterschrifft theils durch besonders gnädige Bezeig-uud Vorstellung, vornehmlich aber durch gethane bündige Versicherungen, allen bißherigen Religions-Beschwerden ohnverlängt und gäntzlich abzuhelffen, theils aber auch durch ausgetheilten Wein zum starcken trincken, auch zum theil durch von dem geheimen Hof-Rath von Gazen miteingeflossene Bedrohungen, endlich, und soviel ins besondere die mehrentheils starck bezechte Burgerschafft betrifft, selbigen Tags in später Nacht noch erhalten; wobey jedoch die meisten sowohl des Gerichts, als vornehmlich von der Burgerschafft ihre sowohl von der Oster-Feuer-Sache herrührende-als von der Zeit an, nachgefolgte Religions-Beschwerden, und was von selbigen abhangt, nebst deren Litispendenz deßhal-

ber

der bey Ihro Kayserl. Majestät und dem Kayserl. hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath sich expresse bedungen und vorbehalten; so ihnen auch von Serenissimo nicht nur ausdrücklich zugestanden, sondern auch eine darüber ihnen zu ertheilende schrifftliche Versicherung zugesagt worden.

Die meisten Subscribenten liessen sich aber solches gleichbalden als eine Ubereilung wiederum gereuen, zumahl da Serenissimus gleich andern Tags in aller früh, und vor noch angebrochenem Tag, ohnvermerckt von Syndringen wieder abgegangen waren, einige derselben aber liessen sich absonderlich, als die einige 2. Tage nachhero von Bartenstein nachgeschickte Versicherung demjenigen eines Teils nicht conform war, so ihnen von Serenissimo versprochen worden, andern Theils aber selbige der famose Stadt-Schultheiß Müller nicht einmahl dem Gericht, und Burgerschafft zur selbstigen Einsicht und Verwahrung bey des Gerichts- und Burgermeister-Amts-Acten ausantworten wollte, sondern solche vor sich wieder einsteckte, gegen diejenige Richter, welche, ohne allen Vorbehalt einiger Religions-Beschwehrden, das dem Gericht absonderlich, und zuerst vorgelegte præjudicirliche Protocollum unterschrieben, und dadurch die nachgefolgte gesammte Unterschrifft des-gleichfalls Acten- und Notorietäts-widrigen Memorialis an Ihro Kayserl. Majest. veranlasset, vernehmen, wie selbige damit wieder besseres Wissen und Gewissen gehandelt hätten, auch würde übrigens ein von denen mehresten

sten der Burgerschafft unterschriebenes Memoriale d. d. 5. Nov. dicti anni an Serenissimum abgeschickt, worinnen die mehreste Beschwehrden in Religions- und Kirchen-Sachen specificè angezeigt und vorgestellt waren.

Ein Theil der Richter immittelst, gegen welche jene Aeusserung von einigen der Burgerschafft beschehen, beschwehrten sich auf Anstifften und Antreiben des bemeldten Cronen-Wirths und Stadt-Schultheißen Müllers, hierüber, als über eine erlittene Beschimpffung, bey Serenissimo, welche hierauf eine Commission abgeordnet, um die Sache zu untersuchen, die aber, wie sich gar bald und sofort bey deren ersten Vortrag veroffenbahret, hierunter eine ganz andere, und die Absicht lediglich hatte, um nebst der von denenjenigen Richtern, die sich über einige Burgere beschwehrt, aufs neue zu erhaltenden Bestättigung, des zu jenseitigem Favor und intendirten Verläugnung derer-obwohl so Reichs-als Judicial-Acten-kündigen Religions-Beschwerden, ausgedachten-und selbst-verfaßten-dann dem Gericht und Burgerschafft zu Syndringen damahls ex abrupto und ohnversehens blos zur Unterschrifft vorgelegten widrigen Protocolli und Memorialis sowohl von denen übrigen Richtern, die an solcher Beschwehrde gegen die etliche Burgere, so ihnen den obgemeldten Vorwurff gethan, keinen Antheil nehmen wollen, als auch vor der gesammten Burgerschafft die Revocation ihres obgemeldten an Serenissimum zu Bartenstein sub da-

dato 5. Nov. 1749. erlassenen Memorialis (als dessen Inhalt mit demjenigen an Ihro Kayserl. Majest. dessen Unterschrifft den 29. Oct. dicti anni, und somit nur wenige Tage vorhero durch unordentliche Wege, und gleichsam par Surprise erwürckt worden, keineswegs gleichstimmig seyn konnte, sondern der Wahrheit und dem Facto gemäs jenem ganz contradictorisch lauten mußte) durch allerhand Rechtens-widrige neue Demarches zu erwürcken, auch endlich durch unerlaubte Proceduren vermeintlich zu erzwingen.

Dahero dann, obschon die, als Injurianten, angegebene Burger ihre Entschuldigung, und daß sie keineswegs animum injuriandi bey gedachter Aeusserung gehabt, mittelst eines weitern Memorialis d. d. 15. Nov. dicti anni bey Serenissimo vorgestellt, dennoch sowohl diese, als alle übrige Vorstellungen, und insonderheit jenes Memoriale vom 5. Nov. sehr ungnädig aufgenommen- und, an statt einer- denen Reichs-Constitutionen, und besonders dem Westphälischen Friedens-Schluß, dann denen Hohenlohischen Hauß-Pactis, ins besondere aber dem **Hohenlohe-Pfedelbachischen** Successions- und Religions-Receß de anno 1710. gemässen Remedur, so man sich dißfalls hätte versprechen sollen, durch mehrmahlige angeordnete Commissiones mit Gesetz-widrigsten tumultuarischen und starcken Proceduren, auch unerlaubten anmaßlichen Inquisitions-Verhören, (wobey man nicht nur denen dißfalls hart bedrang-

drangten Leuten alle media defensionis versaget, sondern auch, mittelst verfänglicher Einrichtung derer vermeintlichen Inquisitions-Protocollorum, nach dem jenseitigen Intent, und dagegen denegirter Aufnahme, dann geflissentlicher Verdrehung derer Aussagen, ohngeachtet der Deponenten dagegen gemachten mehrwiederhohlten Einwendungen und inständigen Bittens, ihre Depositiones, wie sie solche gethan, ad Protocollum nehmen zu lassen, allen Weg Rechtens abzugraben, auf alle Art und Weise gesucht) in dieselben beharrlich gedrungen worden, um sie entweder, wo möglich, zur Ratihabition und Bestärckung des von ihnen, durch Ubereilung, unterschriebenen Acten- und Notorietäts-widrigen Memorialis an Ihro Kayserl. Majestät annoch zu bringen, oder aber ihnen deren nothgedrungene Verweigerung äusserst empfindend zu machen. Dahero dann die Syndringer sich bey solchen schon damahlen erlittenen Drangsalen genöthiget gefunden, sothane ihre Religions-Beschwehrden, und was mit ihnen dißfalls neuerlich vorgenommen worden, mittelst einer verfaßten Consignation und absonderlichen Klagschrifft bey einem höchstpreißlichen Kayserl. Reichs-Hof-Rath, zu dessen Remedur, anzuzeigen; worauf aber biß dato, obschon selbige deßhalben 2. Deputirte nacher Wien abgeschickt, und ein gantzes Jahr allda mit Kosten unterhalten, noch keine Resolution erfolget ist.

Indessen traf am 14. Nov. anni curr.

der Bartensteinische Hof-Rath Rait gantz unversehens mit 4. Soldaten zu Syndringen ein, und thate den 20. ejusdem an die zusammen beruffene Burgerschafft den Vortrag, daß, nachdeme er vor 2. Jahren, als Commissarius, die Klagen der Richter und Burger untersucht, und ad Protocollum genommen habe, und die Acten auf eine unpartheyische Universität zu verschicken, vor gut gefunden worden, (wovon aber der Burgerschafft niemahlen das vorhero mindeste kund gemacht worden, noch bekannt gewesen) das Urtheil nunmehro auch eingelangt sey, solches hiemit eröffnet werden sollte.

Selbiges wurde also verlesen und gienge dessen Innhalt dahin, daß

1.) „ zwey suspendirte Burgermeister und „ zwey suspendirte Richter (welche nemlich an „ der übrigen Richter Klage gegen die Bur„ger, die ihnen ihr Versehen, so sie bey der „ Unterschrifft des obgemeldten Protocolli „ quæst. den 29. Octobris 1749. begangen, „ vorgehalten, keinen Theil nehmen wollen) „ ihrer Aemter völlig entsetzt und als gewis„senlose Männer erklähret seyn sollten.

2.) „ 14. Burgere, **weilen sie sich nach** „ **Oehringen gewendet**, zu einer 4. wochigen „ Schantz-Arbeit condemniret: auch jeder „ 20. fl. Unkosten zu erlegen, 11. aber denen „ Richtern, wegen ob-gemeldter vermeintlichen „ Beschimpfung, eine offentliche Abbitte zu thun,

thun, und von denen übrigen etlich und sie- „
benzig jeder 9. fl. zu bezahlen, gehalten seyn, „
auch endlich „

3.) „ das oberwehnte Memoriale vom 5. Nov.
1749. wiederrufen-durch den Stadt-Knecht „
zerrissen-und ihnen vor die Füsse geworffen „
werden solle. „

Letzteres erfolgte auch sogleich, und wurden die 11. Burger, so zu einer Abbitte condemnirt waren, und solche zu thun sich weigerten, hierzu, mittelst Herbeyruffung einiger Mann Soldaten angehalten, ferner mit Eintreibung der Kosten, wenige Tage darauf, durch Einlegung der militarischen Execution, in die Burger-Häußer der Anfang gemacht, auch die Bedrohung beygefügt, daß, woferne die Bezahlung der gegen 900 fl. sich belauffenden Kosten nicht erfolgen sollte, weitere und schärffere Vorkehrung werde verfüget werden;

Auch hat schon würcklich verlautet, daß solchen Falls ein anderweites hierzu schon parat stehendes Commando von dem Schillingsfürst- und Bartensteinischen Crayß-Contingent, (dessen sich auch die bedrangte Burgerschafft, nach dem gleichmäßigen-ihnen im Andencken noch betrübten Vorgang von Anno 1744. täglich zu befahren hat) hiernächstens ohnfehlbar einrucken werde, auch solle übrigens Herr Hof-Rath Rait die wiederhohlte Aeusserung gethan haben, wie er gegen die Syndringer, während seinem dortigen Aufenthalt, seiner

aufhabendrn stricten Ordre nach, mehrers noch vollziehen müsse, daß selbige gantz zu Grund gerichtet werden, und vor Verlauff 2. Jahre mit dem Bettel-Stab von Syndringen würden fortwandern müssen ꝛc.

Gleichwie nun nicht allein überhaupt in die Augen fället, daß diese Bedruckung der Syndringer, in odium der beschehenden Restitution, und um deßwillen darauf gemeynet sey, weilen selbige durch Wiederrufung des anfänglich von ihnen auspracticirten Memorialis, davon wieder abgegangen, welches in die erfolgte Religions-Restitution seinen bekannten guten und gegründeten Einfluß gehabt, sondern auch, wann das gegenwärtige Verfahren fortgesetzt werden sollte, die Restitution des Pfarrer Yelins in baldem wieder von neuem zur Weiterung eingeleitet werden wird, indem auf solche Art die annoch gut und standhafft gesinnte Burgere abgeschreckt und in Furcht gesetzet werden; ausser deme aber dieses ins besondere der geschehenen Restitution entgegen streitet, daß man jetzo Leute um deßwillen in Schantz-Arbeit condemniren will, weilen sie damahlen nach **Oehringen**, i. e. an das gemeinschafftliche Waldenburgische Consistorium sich gewendet: solches Verfahren aber eben so viel ist, als dessen Authorität von neuem anzufechten. Also ist wohl ohne Zweiffel, dieser harte Syndringische Vorgang so beschaffen, daß das Corpus Evangelicorum gegründete Ursache hat, die ernst-

ernstliche Mesures solchergestalt zu nehmen, damit selbigem in Zeiten abgeholffen werde.

Den 8. Decembr. 1751.

---

§. 3.

Zuverläßige Nachrichten von der zu gedachten Syndringen im Monath Februario currentis anni vorgegangenen Execution, von Lit. A-E.

Lit. A.

Nachdeme bey gestriger Ankunfft Tit. Ihro Excellenz Herrn Hof-Rath Rait sofort in der Nacht durch den Amt-Knecht von Hauß zu Hauß gebotten wurde, jeder Burger sollte sich auch heute um 10. Uhr, wann die Glocke geläutet würde, in dem Herrschafftlichen Schlößlein einfinden, welches bemeldten Termin auch geschehen, da nun sämtliche Burgerschafft versammlet, fiengen Tit. Ihro Excellenz Herr Hof-Rath an: Es würde uns samtlich bekannt seyn, daß bereits vor 4. Wochen durch Herrn Cammer-Secret. Mayer, in aufgehabter Commission, wegen in 3. Wochen zu erlegender Commissions-Kosten, die Zeit ohne Erfolg verstrichen, mithin von Ihro Durchl. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn die Resolution zuruck kommen, dieses seye eine Civil- und keine Religions-Sache, mithin die darüber eingegebene Application keine Statt finde, die Un-

kosten sich hingegen gehäuffet, daß diejenige 11. Mann, statt erstmahlen auferlegter 20. fl. anjetzo 30. fl. und die 76. übrige, an statt 8. fl. nunmehro 12. fl. ohn einigen Nachlaß und längst in Zeit 24. Stunden erlegt, im widrigen Fall sogleich mit schärffster Execution fortgefahren werden solle, bey Meldung der Appellation wurd von Herrn Hof-Rath gedacht, es wäre an Kayserl. Majestät von Ihro Durchl. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn selbst geschrieben worden, daß Sie Sich in dergleichen Injurien und Civil-Sachen nichts vorschreiben liessen, darauf aber nicht vermeldt, ob eine Antwort zurück gekommen oder nicht. Syndringen, den 7. Febr. 1752.

Lit. B.

Actum Syndringen den 8. Febr. 1752.

Hat die Burgerschafft eine Deputation von 4. Mann, an den Herrn Commissarium Raith abgeschickt, mit der inständigsten Bitte, Ihro Excellenz mögten doch mit der Execution zurück halten, indeme wir noch auf unser eingegebenes Memoriale bey unserm gnädigsten Fürsten und Herrn keine Resolution erhalten; worauf Herr Hof-Rath geantwortet: Hier seye die Resolution, und das seye der Befehl, daß er uns exequiren solle. Die Deputirte gaben hierauf zur Antwort: Die Sachen seyen ja bey Allerhöchst Kayserl. Majestät; Herr Hof-Rath sagte: Sagt ihr allezeit, die Sache liege

bey

bey Kayserl. Majestät, da ist der Befehl von meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, daß ich mit der Execution solle zufahren, appellirt und supplicirt ihr alleweil, so bald die Glock 10. Uhr geschlagen hat, und keine Anzeige geschehen, daß ihrs wollt erlegen, so laß er, Herr Hof-Rath, aus dem Hauß nehmen, Viehe, Mobilien, Wein, alles was Geld gilt; Die Deputirten baten hierauf um GOttes willen, Sie mögten doch mit der Execution zurück halten, indeme es die Ohnmöglichkeit wäre, 1242. fl. Geld in so schneller Eil aufzubringen; Hierauf baten die Deputirten wieder um GOttes willen, Jhro Excellenz mögten doch einen 4. wöchigen Termin noch erlauben, die Burger hätten sich so viel erklähret, wo es die Möglichkeit wäre, so viel Geld zu bekommen, sie wollten sich sauer werden lassen, doch mit Vorbehalt unsers Rechts und Gerechtigkeit, worüber er geantwortet: Jhr lieben Leut, ihr dauret mich, wenn ich gleich mit euch weinen thät, was hilffts euch? Jch kan euch nicht helffen, ich bin nicht Herr, ich bin auch ein Diener, ich muß meinem Befehl auch nachkommen, als wie ein Soldat seinem Befehl nachkommen muß, hättet ihr mir vor 2. Jahren gefolgt, so wären eure Sachen nicht so weit gekommen, eure Advocaten bringen euch je mehr und tieffer drein, ihr sagt immer, eure Sachen liegen beym Kayser, und sey angenommen, und mein Herr weiß doch keinen Buchstaben davon was ihr eingeklaget habt, ich habe meinen Befehl, und den vollzie-

he ich, im übrigen aber nehme ich mich der Sache weiter nichts an; wer drinnen stecken bleibt, der mag zusehen; Worauf die Deputirten noch einmahl gebetten; allein sie bekommen zur Antwort: Sie sollen nur still schweigen und nach Hauß gehen, es helffe alles nicht, worauf die Deputirte Abschied genommen; Noch ist mit beyzufügen, daß Herr Hof-Rath auch gesagt, er seye nicht um der Ursach allein hier, er wolle noch mehr vornehmen. Worauf einer der Deputirten sagte: Wann es so fortgienge, hätte es kein anders Ansehen, als daß wir sämtlich betteln müßten; Ihro Excellenz Herr Hof-Rath sagten dagegen, ich kan euch nicht helffen; woraus nichts anders zu schliessen ist, als was Herr Hof-Rath schon ehemahl gesprochen, nemlich, er werde noch mehr vornehmen, dieses seye noch nichts, er werde ein Protocoll um das andere vornehmen, und die Unkosten betrügen jetzt schon täglich 25. fl., auf diesen bestehet nun, allem Anschein nach, unser völliges Verderben und gänzlicher Ruin.

Den 8. dito, als vorgestrigen Dienstag, wurde mit der Excution würcklich der Anfang bey dem Engel-Wirth, Matthäus Wolf, gemacht, und ihme ein Fuder, ein Eymer 2. Maaß seines besten Weins 38er und 46. Gewächs aus dem Keller genommen, ferner folgenden Tags Eberhard Fell zwey Fuder neuen Wein 51er Oehringer Eych.

Den 9. dito ferner von Tobias Köhler genommen, 2. gerüste Better, 5. ein halb Pfund Zinn-

Zinn-Geschirr, eine tragende Kuh, ein jährig Rind, nebst etwas Weißzeuch.

Den 10. in diesem Moment bey Peter Ackerman 3. Fäßlein, worinnen 27000 Bretter-Nägel, angeschlagen nach dem Preiß, weilen 12. Kr. Nägel darunter, ferner eine tragende Kuh.

ad Lit. B.

Ein und zwantzig Eymer, 2. Maaß Oehringer Eych alten Wein hat unterschriebener, auf Abschlag derer causirten Commissions-Kosten in Syndringen von dasigem Engel-Wirth, Matthes Wolff, nach beschehener Zahlungs-Verweigerung executivè erhalten, und in Herrschafftlichen Keller abführen lassen; Syndringen, den 8. Febr. 1752.

Frantz Winckler,

Hoch-Fürstl. Bartensteinischer Cantzley-Registrator, als Deputatus.

Lit. C.

Syndringen den 9. Februarii 1752.

Sind zu mir gekommen der Hoch-Fürstl. Bartensteinische Cantzley-Registrator, Frantz Winckler, nebst 4. Mousquetiers, und mir angesagt: Ich sollte die angesetzte 30. fl. Commissions-Kosten erlegen, darüber ich geantwortet: Ich habe allen Unterthänigen Respect gegen meine Herrschafft, und die Sache liegt bey Ihro Kayserl. Majestät, und wie es da kommt, so will ich mirs gefallen lassen: ich

wüßte nicht, in was ich mich vergangen hätte, oder vor was ichs schuldig wäre, und indem ich kein Geld hätte. Worauf er geantwortet, er wüßte schon, daß ich Geld hätte, wann ich keines herthun wollte, so wolle er es schon finden, worüber gleich, nebst einem Soldaten in die Stuben-Kammern, nebst andern Betten und Kammern, in Kisten und Kästen alles genau ausgesucht, wie auch in dem Keller, wie sie aber alles durchgesucht gehabt, so kamen sie wieder in die Stube, und sagten zu mir: ich sollte jetzt bey GOtt sagen, wo ich mein Geld hätte, er wolle mich erinnern als einen guten Freund, dann die Kosten kommen alle Tag auf 25. fl. hin, worüber ich geantwortet, ich hätte kein Geld, so sagte er, so müssen wir etwas anders angreiffen, und sagte zu dem Amt-Knecht, er solle das Bett heraus tragen, welches er auch alsobald gehohlet, und nach diesem das Zinn-Geschirr abwägen lassen, und gleich das Zinn-Geschirr, nebst Bettern und Bett-Zeug, durch den Amt-Knecht in das Herrschafftliche Schlößlein tragen lassen: und hernach in den Keller gegangen, und mir ein Fäßlein neuen Wein verpitschieret, und sogleich gesagt, es wäre noch nicht genug, worüber sie zum Mittag-Mahl gegangen, und gesaget, um 1. Uhr wolten sie wieder bey mir seyn, welches auch geschehen, und sogleich zu mir gesagt: Wann ich die Commissions-Kosten, welche mir angesetzt wären, erlegte, so sollte ich meine Sachen gleich wieder haben, worüber ich geantwortet: Ich hätte

kein

kein Geld, und wüßte auch nicht, wo ich mich vergangen hätte. So sagte er, er habe den Befehl vom Herrn Commissario, es wäre nicht genug an dem Wein, er sollte mir meine Kuh, nebst einer jährigen Kalben nehmen, und den Wein liegen lassen, welches auch alsobald durch den Amt-Knecht und Soldaten ist ab- und in das Herrschafftliche Schlößlein geführet worden, worüber sie hernach abgegangen.

ad Lit. C.

Syndringen den 9. Febr. 1752.

Ist mir durch die Execution an Hauß-Mobilien abgenommen worden:

1.) Zwey Ober-Better, ein barchentes und ein zwilliges, beede mit grob flächsenen Uberzügen,
2.) Lieg-Better mit Zwillig,
3.) drey Pfülben,
4.) Ein Bett-Ziechen von grob flächsen Tuch,
5.) ein Pfülben-Ziechen von rein flächsen Tuch,
6.) vier grob flächserne Leilacher,
7.) eine zinnerne halb Maas-Kannen,
8.) 5. zinnerne Teller, am Gewicht 5½ Pfund.
9.) eine tragende Kuh,
10.) eine jährige Kalben.

Lit. D.

Verzeichnuß von meinem höchstbetrübten Zustand welches sich zugetragen den 10. Febr. 1752.

Heute Vormittag um 9. Uhr ist der Herr Re-gi-

ſtrator Winckler in mein Hauß gekommen, mit Pappier, nebſt 4. Soldaten mit Gewehr, und allda angeſagt: ich ſollte die Commiſſions-Koſten erlegen, habe ich gleich zur Antwort gegeben, ich hätte kein Geld, und ich könnte mich nicht erinnern, in was vor Stücken ich mich ſollte gegen meine gnädige Herrſchafft vergangen haben, ich brauch allen unterthänigen Reſpect, und thue meine Herrſchafftliche Schuldigkeit ordentlich entrichten, und thue meine Dienſt, wie es einem rechten Unterthanen zuſtehet, ich weiß mich nichts zu erinnern, warum ich etwas ſollte erlegen müſſen; Winckler ſagte: ihr habts ja wohl droben im Schlößlein gehöret, warum ihr es geben ſollt, hab ich zur Antwort gegeben: Was dieſes anbelanget, iſt es bey allerhöchſt Kayſerl. Majeſtät eingeklaget, und ich erwarte den allerhöchſten Kayſerlichen Spruch, wie es von da kommt, will ich mirs gefallen laſſen.

Winckler ſagte, das iſt die alte Leyer, es heißt überall ſo, und kommt doch nichts, ſagte ich, ich warte doch darauf. Winckler ſagte, ſo muß ich Sachen hinweg nehmen, ſagte ich, in GOttes Nahmen, ich ſtehe unter Herrſchafftlicher Gewalt, ich kans nicht ändern, nachgehends hätten ſie Schranck und Schrein ausgeſucht, in der Meynung, Geld zu finden, aber ſie haben keines gefunden, nach dieſem haben ſie wieder geſagt, ich ſollte Geld ſchaffen, oder ſie nehmen ſonſt etwas hinweg, hab ich geſaget, ſie ſollten zuvor mich überzeugen, ob ich unrecht

ha-

habe, sage ich, wo soll ich das Geld nehmen, vor 7. Jahren haben sie mir das Niethische Hauß genommen, da ich über 300. fl. daran bezahlt gehabt, und ich noch keinen Kreutzer davor habe, und stehet auch noch im Process, und vor 8. Jahren hab ich 48. fl. Commissions-Kosten zahlen müssen, wegen dem Frantzosen-Handel, welches auch noch im Process steht, nach diesem fingen sie an, weissen Zeuch zu nehmen, 11½. Ellen Trillich, ein flächsin Ober-Leilach, Warndorffer-Tuch, 2. flächsene Pfülbis-Ziechen, ein Küßis-Ziechen, 14½ Pfund Zinn Geschirr, besteht in 10. Teller, ein Kraut-Zinn und 2. Leuchter, wieder eine Maas-Kanten, 2. halb Maas-Kanten, und ein Schoppen-Kanten, welche auch zinnerne gewesen, die aber nicht gewogen, wieder einen grossen Wasch-Kessel, deßgleichen einen Feld-Kessel mit einer Castrol, auch einen anderthalb jährigen Stier, benebst 20. Sri. Kern, dabey es auch verblieben. Syndringen den 10. Febr. 1752.

Lit. E.

Actum Syndringen den 10. Febr. 1752.

Erstlich ist Herr Registrator Winckler diesen Morgen um 9. Uhr in mein Hauß kommen, und hat Pappier, auch 4. Soldaten mit sich gebracht, und mir angesagt, daß ich jetzo solite die Commissions-Kosten erlegen, habe ich zur Antwort geben, ich wüßte nicht warum? da-

darauf er mir zur Antwort geben: Es wäre mir schon zum drittenmahl publicirt worden, jetzt müßte das Geld erlegt werden, ich sollte alles, was verschlossen sey, die Schlüssel hergeben, darauf Herr Registrator alles selber ausgesucht, ob kein Geld vorhanden wäre. Darauf haben sie mir 3. Fäßlein mit Latt-Nägeln, welche in 27000. bestehen, abgenommen, ferner eine junge tragende Kuh, welche 26. biß 28. fl. am Werth. Worauf Herr Registrator Winckler gesagt: Wann ich die 30. baare Gulden biß auf den Mittag nicht erleg, so werden die abgenommene Habschafften verkauffet werden, indem die Juden schon da wären, darauf habe ich zur Antwort geben, um das Wort GOttes willen leide ich alles, weilen ich es vor einer ganzen Gemeind, vor meinem Seelsorger versprochen habe, ich wollte darauf leiden, leben und sterben, vor Gewalt kan ich nicht. Darauf haben sie Abschied genommen.

---

§. 4.

Considerationes warum der dermalige Syndringische Casus zu der, denen Hoch-Fürstl. Brandenburgischen Häusern von dem Corpore Evangelicorum d. d. 17. Junii und 3. Novembr. 1750. in der Hohenlohischen Restitutions-Sache, übertragenen Manutenenz-Commission sich allerdings qualificire.

§. 1.

§. 1.

Das ganze Verfahren, welches neuerlich Fürstl. Bartensteinischer Seiten gegen die Evangelische Burgerschafft zu Syndringen verhänget worden, giebet genugsam und Handgreifflich zu erkennen, daß der wahre Grund davon in einem von der letzt erfolgten executivischen Restitution herrührenden Haß und Bitterkeit, welche diese Bedrängte Leute auf solche herbe Art nunmehr zu empfinden haben, nicht aber in der angeblichen Injurien-Sache zu suchen seye. Es veroffenbaret sich dieses unter andern aus der Bedrohung, welche der Hohenlohe-Bartensteinische Hof-Rath und Executions-Commissarius Raith, gegen die Syndringer auch vor das künfftige ausgestossen, und welche klar zu erkennen geben, daß es nicht um den gemeldten Injurien-Handel zu thun, sondern auf eine allgemeine Verfolgung dieser Leute gemeinet seye.

vid. Eilfert. Summarische Species facti pag. 70. seqq.

§. 2.

Per Conclusum Corporis Evangelicorum de 17. Junii 1750. ist die Hoch-Fürstlich-Brandenburgische Manutenenz-Commission ausdrücklich auch auf diesem Fall erstrecket worden, wann die Herren Fürsten zu Hohenlohe, an dem **unschuldigen Theil**, denen Herren Grafen von Hohenlohe-Neuenstein, **das Vorgegangene**

auf

auf eine oder andere Art zu rächen, und denenselben hierunter etwas in unguten zuzufügen, sich beygehen lassen würden. Dieses wird also, da die Herren Grafen von Hohenlohe sich vor denen Herren Fürsten eben nicht zu fürchten haben, noch mehr und hauptsächlich in Ansehung der Unterthanen, als eines leidenden unschuldigen Theils billig, und daß selbige bey einer, ganz offenbahr um jener Ursache willen, gegen sie ausbrechenden Rache ihres Landes-Herrn eben so wenig Hülffloß gelassen werden, besagtem Manutenenz - Concluso vollkommen gemäß seyn.

§. 3.

Ziehet man demnächst ferner in Betrachtung, daß ein Theil dieser Leute unter andern nicht wegen der angeblichen Injurien, sondern aus dieser ausdrücklichen angeführten Ursache mit schwehrer Straffe und Execution beleget worden, weil sie nach Oehringen, nemlich zu ihrem vorgesetzten Consistorio sich gewendet;

vid. Spec. facti pag. 17. n. 2.

So ist dieses ein gegen die Fügungs-Erklärung der Herren Fürsten directè anlauffendes Beginnen, sothane Leute haben, ausweiß des in der

Eilfertigen Summarischen Specie facti sub Lit. O.

befindlichen Consistorial-Protocolli, sich aus keiner andern Ursache nacher Oehringen gewendet, als um bey ihrem vorgesetzten Consistorio

rio in ihrem dermahligen schwehren Anliegen und Bedrängniß, so ihre Religions-Gerechtigkeit betreffen, Rath zu erhohlen, und Beystand zu suchen: das Consistorium ist auch in solcherley das Religions-Weesen im Lande betreffenden Fällen der Sache sich anzunehmen, gar wohl berechtiget, und die Herren Fürsten zu Hohenlohe haben in schon gemeldter Fügungs-Erklärung die deutliche Zusage gethan, besagtem Consistorio in denen dahin gehörigen Caussis und Negotiis keine Hinterung zu thun, folglich mag mit diesem allen wohl keines weges bestehen, wann dessen ohngeachtet, gleichwohlen jetzo noch die Unterthanen eben um des jenigen Recursus ad consistorium willen, welcher denenselben, solle anders letzteres in seiner ungehinderten Activität bleiben, nimmermehr abgeschnitten werden mag, zu so schwerer Straffe dermahlen gezogen- und selbigen hierdurch gleichsam ein Verboth, an jenes zu bringen, was dahin gehöret, auf alle künfftige Zeiten gegeben werden will.

§. 4.

Eben so wenig mag aber auch wegen des, bey Bestraffung dieser Syndringischen bedrängten Burgerschafft angeführten fernern Grundes, die Sache hierunter mit einiger Gleichgültigkeit nachgesehen werden. Dann da dieser Grund, um welches willen eine so grosse Anzahl Bürger mit Straffe beleget worden, und eine so schwehre Ungnade ihres Landes-Herrn zu empfinden hat, darinn bestehet, weilen sie ehehin

ihrer Religions-Beschwerden halben ein Memorial an ihren Landes-Fürsten unterschrieben, hiebey aber nicht etwan in der äusserlichen Gestalt und Abfassung Respect und Ehrerbiethung bey Seite gesetzet worden, sondern auf die Gravamina selbst es anzukommen scheinet, worunter die hauptsächlichste die damaln noch fortdauerte Destitution und Inactivität des gemeinschafftlichen Consistorii und Ober-Superintendentur waren, so wird hierdurch an diesen Leuten auf so schwehre Art etwas geahndet, was das Hochlöbliche Corpus Evangelicorum für sehr wohl gegründet geachtet, und sollen nun jene, was letzteres in solchem Betracht verfüget hat, auf so unerhörte Art büssen, welchemnach derselben hierunter sich anzunehmen- und die ehehin beliebte Manutenenz-Commission auch auf diesem Fall würcken zu lassen, die Billigkeit allerdings erfordern will.

§. 5.

Dasjenige Memorial, welches denen Syndringern, bey der Execution, durch den Stadt-Knecht zerrissen, vor die Füsse geworffen worden, und in der

Specie facti sub lit. K.

integraliter befindlich ist, enthält kein Wort von einiger Injurie, sondern bloßhin dasjenige, was das Corpus Evangelicorum secundum judicata cæsarea, restituiret hat, mithin ist diese Zerreissung sothanen Memorialis, wie in dem Hoch-Fürstl. Anspachischen Dehortatorio gar wohl angezogen worden, als eine directe contravention

tion der geschehenen Restitution, sonderlich des Consistorii, und als eine in despectum Corporis Evangelicorum gemeinte Handlung allerdings anzusehen.

§. 6.

Was endlich ein Hochlöbl. Corpus Evangelicorum noch ohnlängst in seinem an Chur-Maynz, in der Cronenbergischen Sache, erlassenen Vorstellungs-Schreiben für einen Grund-Satz geäussert, **daß nemlich Evangelische Höchst- und Hohe Stände nicht mit aller Gleichgültigkeit wahrnehmen könnten, wann gegen ihre Glaubens-verwandte Unterthanen** in politicis, intuitu ecclesiasticorum **weit aussehende Bedrückung verhänget würden**, solches wird auch denen fast biß zu ihrem anscheinenden Untergang dermahlen bedrückten Evangelischen Unterthanen zu Syndringen, bey vorliegenden Umständen zuversichtlich zu statten kommen.

---

§. 5.

Des Hoch-Fürstl. Onolzbachischen Ministerii Schreiben an das Hoch-Fürstl. Ministerinm zu Bayreuth, das an die Fürstl. Hohenlohe Bartensteinische Regierung erlassene Dehortatorium betreffend.

d. d. 19. Febr. 1752.

P. P.

Welchergestalt der Herr Fürst von Hohenlohe-Bartenstein zu dem aller enorme-

mesten Attentato gegen seine Unterthanen und Bürger des Städtleins Syndringen um deß-willen geschritten seye, und noch dato damit continuire, weil dieselbe an das, vor zwey Jahren, Nahmens des Corporis Evangelicorum, in seine vorige Activität restituirte Consistorium sich gehalten, und dabey belassen zu werden supplicirt haben; Solches belieben unsere Hochgeehrte Herren aus denen Inlagen mit mehrern zu ersehen. Nademe dieser exorbitante Casus zu der, vom Corpore Evangelicorum am 17. Junii 1750. denen beeden Durchlauchtigsten Herren Marggrafen übertragenen, und von Höchst-Denenselben übernommenen Manutenenz-Commission allerdings qualificiret ist; So hätten Wir zwar wünschen mögen, noch vor Ablassung des disseitigen Dehortatorii, mit unseren hochgeehrten Herren communiciren zu können; Nachdeme aber urgentissimum in mora periculum bey der Sache vorwaltet, indeme ein jeder Tag den Ruin jener äusserst unglückseeligen Leute immer näher befördert; So ist ermeldtes Abmahnungs-Schreiben einstweilen von hieraus abgesandt, und um so mehr in ernstlichen Terminis verfasset worden, als eines theils selbig criantes Unternehmen (welches auf gäntzliche Extirpation der gesamten Evangelischen Inwohner, und daß sie mit dem Bettel-Stab emigriren, und einer pur catholischen Colonie Platz machen mögen, kundbarlich abziehlet) ein nachdrückliches Ressentiment erfordert, und andern theils die dis-

sei-

seitige Standhafftigkeit auch von deswegen zu erkennen zu geben ist, weil, allem Anscheinen nach, das jüngsthinige Kayserliche Commissions-Decret den Entschluß zu solch-animosen Unterfangen erreget haben dörffte, in Meynung, daß man Evangelischer Seits vor jenem pliren, und diesen sich zu widersetzen, nunmehro wenigere Hertzhafftigkeit, als vorhin, hegen würde. Wir haben heute auch zugleich die Sache an das Corpus Evangelicorum, durch die dißeitige Comitial-Gesandschafft, gelangen- und dessen weiteres Anhandgeben einhohlen lassen. Wo indessen wir nicht zweifflen, es werden Ihro, des Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Culmbach Hoch-Fürstl. Durchl. mit Serenissimo nostro hierunter vollkommen causam cummunem zu machen geneigt seyn, und in gemeinsamen Nahmen zu agiren Ihro nicht entgegen seyn lassen.

Die erfolgende Bartensteinische Antwort, und alles übrig-weitere Ergeben, werden Wir unverzüglich zu communiciren ohnermanglen, und übrigens mit aller Hochachtung verharren. Onolzbach, den 19. Febr. 1752.

An
das Ministerium zu
Bayreuth.

§. 6.

Antwort-Schreiben des Hoch-Fürstl. Bayreuthischen Ministerii an das dahiesige, auf vorherstehendes d.d. Bayreuth, den 21. Febr. ejusd. anni.

Hoch-Wohl und Wohlgebohrne,
Hochgeehrte Herren!

Fast zu gleicher Zeit! als uns dasjenige, was unsere hochgeehrte Herren, wegen derer Hohenlohe-Bartensteinischen enormen Attentaten wider die Burgere zu Syndringen unterm 19. hujus an Uns zu erlassen beliebet, zu handen gekommen, haben auch Se. Hoch-Fürstl. Durchl. Unser gnädigster Fürst und Herr die nemliche beschwerende Anzeige erhalten, und ist mit deren Communication der disseitigen Comitial-Gesandschafft der Auftrag geschehen, das Corpus Evangelicorum deshalb zu informiren, und dessen Gedancken, wie nach sothanes animoses-gegen die eigene Kayserl. Befehle anlauffendes Bezeigen angesehen werde, auch welcher gestalten und wie weit man in hoc frangenti denen bedruckten zu assistiren vor räthlich halte? zu vernehmen.

Indeme nun allerdings scheinen will, ob habe das bekannte Kayserl. in hac causa zum Vorschein gekommene, und sehr weit gehende Commissions-Decret den gravirenden Catholischen Theil so tollkühn gemachet, dem Corpori Evangelicorum damit gleichsam Hohn zu sprechen; So

So ist an dem jenseits erlassenen Dehortatorio, wovon Wir Uns Copiam ausbitten, vorläufig gar wohl geschehen, um zu zeigen, wie man in continuatione der aufhabenden Manutenenz-Commission sich an nichts kehre, sondern diese unverantwortliche und enorme Attentata zu ahnden und zu redressiren bereit seye: gestalten dann auch Sr. Hoch-Fürl. Durchl. unser gnädigster Fürst und Herr sich dieser Religions-Sache auf das nachdrücklichste mit anzunehmen, und mit Sr. des Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Onolzbach Hochfürstl. Durchl. hierinnen, wie bißhero, causam communem zu machen, vest entschlossen sind, wir unsers Orts aber, wie jederzeit mit aller Hochachtung verbleiben werden

Ew. Hoch-Wohl- und Wohlgeborn

Unserer Hochgeehrten Herren

Bayreut den 21. Febr.
1752.

Dienstwilligste

V. H. von Lauterbach.
Phil. And. von Ellrod.

Inscriptio.

Denen Hoch-Wohl- und Wohlgebohrnen Herren, Fürstl. Brandenburg-Onolzbachl. verordneten geheimen Räthen,

Unsern Hochgeehrten Herren

Onolzbach.

 §. 7.

§. 7.

Schreiben des Hoch-Fürstl. Onolzbachischen Ministerii an das Königl. Preußl. Ministerum pto. schon gedachten Dehortatorii d. d. Onolzbach den 22. ejusd.

P. P.

Ew. Excellenzen ruhet in ohnentfallendem Angedencken, welchergestalten ein hohes Corpus Evangelicorum Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. unserm gnädigsten Herrn, mit und nebst Serenissimo zu Bayreuth, die Manutenenz-Commission über die vollstreckte Wiederherstellung des Status anni normalis & pactitii, in Ansehung des Evangelischen Consistorii zu Oehringen, in der Grafschafft Hohenlohe-Waldenburg am 17. Junii 1750. solenniter übertragen habe. An statt nun die Fürsten von Hohenlohe in Ihren vormahligen Fügungs-Erklärungen sich auf das bündigste anheischig gemacht, den Statum restitutum auf keine Weise zu turbiren; So ergiebt sich hingegen aus anliegender Specie facti, und beygefügten Protocollis, auf was vor eine exorbitante Art, besonders der Herr Fürst von Hohenlohe-Bartenstein, sothane theure Versicherung gebrochen, und was vor ungerechte und fast unerhörte Excesse und Thathandlungen Derselbe über seine Burger und Innwohner des Städtlein Syndringen, vornehmlich um deßwe-

wegen verhäget habe, weil sie zu dem in ecclesiasticis ihnen vorgesetzten restituirten Consistorio sich gehalten haben, und dasselbe fortwührig agnosciren.

Je grössere Gefahr nun auf dem mindesten Zeit-Verlust hafftet; destoweniger haben Unsers gnädigsten Herrns Hoch-Fürstl. Durchl. sich entbrechen können, diesen äusserst bedrängten armen Evangelischen Innwohnern, vermög jener übernommenen Manutenenz-Commission, ohne mindesten Aufschub, die hülfliche Rettungs-Hand zu bieten, und zu solchem Ende das anliegende nachdrucksame Dehortatorium an die Hohenlohe-Bartensteinische Regierung ergehen zu lassen, auch sofort dem hohen Corpori Evangelicorum, dann dem Marggräflich-Bayreuthischen Con-Commissions-Hof, die unverzügliche Eröffnung davon zu thun, und erstern Orts-her das nähere Anhandgeben schleunigst einzuholen. Woferne nun, aller Besorgnuß nach, jene ernsthaffte Abmahnung nicht verfangen und dahero vom hohen Corpore Evangelicorum vor nöthig ermessen werden sollte, der Sache den erforderlichen Nachdruck zu geben; So wird man sich hiesiger Seits vornehmlich bemüßiget finden, die kräfftige Assistenz Ihro Königl. Majest. in Preußen, und den erleuchteten Beyrath Dero hohen Ministerii, um so mehr geziemendst zu erbittten, als diese Sache, ihres geringsten Ursprungs-ohngeachtet, von sehr weitläufftigem Belang, und so beschaffen ist, daß, zu-

mahlen bey gegenwärtiger Constellatione publica, gar wichtige Folgerungen daraus erwachsen können.

Ew. Excellenzien belieben Uns demnach geneigtest zu erlauben, daß Wir über jeden dißfalligen Vorgang an Dieselbe zu recurriren, nach dem disseitigen ohnehin unbeschränckten grossen Vertrauen, Uns die Freyheit nehmen mögen. Wir werden uns vor sothane Willfahrung eben so vollkommen verbunden erkennen, als Wir mit ersinnlichster Ehrerbietung beständig verharren, Onolzbach den 22. Febr. 1752.

An
das Königl. Preißische
Ministerium.

---

§. 8.

Anderweites Communications-Schreiben des Hoch-Fürstl. Onolzbachischen Ministerii an das Hoch-Fürstl. Bayreuthische Ministerium, das weitere Dehortatorium an die Fürstl.-Hohenlohe-Waldenburgische Regierung betreffend, de dato 29. Febr. 1752.

P. P.

Nachdeme endlich von der Hohenlohe-Waldenburgischen gemeinschafftlichen Regierung das anliegende Antwort-Schreiben cum adjunctis, die an denen Syndringer Innwohnern

nern verübte enorme Thathandlungen betreffend, per expressum eingelanget ist, solches aber diese weder hinlänglich justificiret, noch die Intention zu billigmäßiger Abstellung zu vernehmen gegeben; Als hat man hiesig-Hoch-Fürstlicher Seits vor unumgänglich erachtet, ob moræ periculum, und zu noch etwelcher Rettung der inzwischen bey nahe gänzlich zu Grund gerichteten armen Evangelischen Innwohner daselbst, das abschrifftlich anliegende wiederhohlte Dehortatorium dem ermeldten Expressen sogleich wieder aufzugeben, in Hoffnung, man werde sich Fürstl. Hohenlohischer Seits, bey Verspührung des beharrlichen Ernsts, noch beyzeiten, wenigstens in tantum zum Ziel legen- und es zu vigoureusern Demarches nicht kommen lassen.

Damit nun aber in Zukunfft die weiters erforderliche Expeditiones gemeinsamlich mögen geschehen- und zugleich desto mehr beschleuniget werden können; So stellen zu Unserer hochgeehrten Herren beliebigen Entschliessung, ob nicht dem in Nürnberg, bey dasiger Craiß-Versammlung beständig anwesenden Geheimden Rath von Ellrod, der Auftrag geschehen möge, mit und nebst dem hiesigen Craiß-Gesandten allda, sothane Expeditiones, ex commissione beeder Hoch-Fürstl. Herrschafften zu vollziehen, wodurch auch die Communication zwischen beeden hohen Höfen um so geschwinder von statten gehen würde. Daß übrigens bey dem hohen Corpore Evangelicorum die Sache

che

che eben so ernstlich, als ab Seiten beyder Hoch-Fürstl. Häußer, angesehen werde; Solches wird Unseren hochgeehrten Herren aus denen Comitial-Relationen ohnehin schon bester massen bekannt seyn; Und wir verbleiben mit aller Hochachtung, Onolzbach den 29. Febr. 1752.

An
das Ministerium zu
Bayreuth.

§. 9.

Ferneres Schreiben des Hoch-Fürstl. Bayreuthischen Ministerii an das Hoch-Fürstl. Onolzbachische, auf die dahin beschehene Communication des erstern Dehortatorii d. d. Bayreuth, den 2. Mart. ejusd. anni.

Hoch-Wohl und Wohlgeborne,
Hochgeehrte Herren!

Was Unsere Hochgeehrte Herren auf Unser unterm 21. passato, in Sachen die in Hohenlohe-Bartensteinischer Seits in Syndringen unternommene Excesse betr. erlassenes Antwort-Schreiben sub 25. ejusd. abermahlen anhero gelangen zu lassen belieben wollen, solches ist Uns, samt seinen Beylagen, sub hesterno præsentato wohl behändiget worden. Wie nun unseren Hochgeehrten Herren, immittelst von der Hochfürstl. Onolzbachischen Reichs-Gesandtschaft der gleichmässige Bericht zugekommen

men seyn wird, was gestalten man ab Seiten des Coporis Evangelicorum, anförderist und ehe noch weiter etwas resolviret werden könne, die Bartensteinische Antwort auf das ergangene, in litteris bemerckte sehr wohlgefaßte Dehortatorium abzuwarten vor gut befunden; Also wird nunmehro biß dahin, und zur erfolgenden weitern Aeusserung des Corporis, alles auf sich beruhen müssen. Wir erbitten Uns immittelst von deme, was ferner vorfället, die weitere Communication, und verbleiben anbey mit aller Hochachtung,

Ew. Hoch-Wohl- und Wohlgeborn,
Unserer Hochgeehrten Herren

Bayreuth den 21. Mart.
1752.

Dienstwilligste

V. H. von Lauterbach.

Inscription.

Denen Hoch-Wohl- und Wohlgebohrnen Herren, Fürstl. Brandenburg-Onolzbachl. verordneten geheimden Räthen,

Onolzbach.

P. P.

§. 10.

Communications-Schreiben des Hoch-Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Ministerii an die respective Königl und Chur- auch Fürstliche Ministeria zu Berlin, Hannover, Gotha, Cassel und Würtemberg, in causa d. d. Onolzbach den 1. Martii ejusd. anni.

P. P.

Ew. Excellenzien werden durch die Chur-Braunschweigische vortreffliche Comitial-Gesandtschafft bereits mit mehrerm vernommen haben, und noch weiter ans angebogenen beeden Dehortatoriis zu ersehen belieben, wecher-gestalten Fürstl. Hohenlohe-Bartensteinischer Seits wider die vormahls ausgestellte solenne Fügungs-Declaration, zu einem gar enormen Attentato gegen die Evangelischen Innwohner des Bartensteinischen Städtleins Syndringen um des willen geschritten worden seye, weil dieselbige die-durch sehr unanständige Mittel erpreßte Geschichts- und Actenwidrige Bekanntnuß einer niemahls empfundenen Religions-Beeinträchtigung nur unter sich widersprochen-ingleichen weil sie sich zu dem durch die vormahlige executivische Vollstreckung in seine vorige Activität wieder hergestellten Consistorio, an welches sie in ecclesiasticis durch die Executions-Commission gewiesen worden, seithero gehalten haben.

Je-

Jemehr nun die Ungerechtigkeit und äusserste Unbilligkeit dieses mit denen häuffigsten Illegalitäten verknüpfften Hohenlohe-Bartensteinischen Unternehmens, besonders aber die vorsetzliche vilipendir- und Verachtung der von einem hohen Corpore Evangelicorum mit so legaler Befugnuß, als Vorsicht und Standhafftigkeit, bewürckten Restitutions-Verfügung aus allem solchen Vorgang erhellet; Und je angelegentlicher hochgedachtes Corpus in dessen Dancksagungs- und Approbations-Schreiben vom 16. Decemb. 1750. sowohl, als in dem specialen Auftrag der Manutenenz-Commission vom 17. Junii dicti anni die unveränderliche Aufrechthaltung des Status restituti Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Unsern gnädigsten Herrn, und Ihro des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach Hoch-Fürstl. Durchl. aufgebetten hat, mit der, im Concluso Corporis Evangelicorum, de 3. Novemb. ejusd. anni enthaltenen deutlichen Anweisung:

„daß bey küfftigen contra statum restitutum sich ergebenden Contraventions-Fällen es ratione modi dergestalt zu halten, daß bey jedesmahl entstehenden neuen Attentato sofort ein *Dehortatorium*, unter Anberaumung einer achttägigen Frist zu Abstellung des attentati, ad partem attentantem zu erlassen, nach fruchtloß verstrichener Frist hingegen mit der würcklichen Execution sofort in des-

„ sen Landes-Antheil, ohne einige weitere
„ Ruckfrage ad Corpus, einzurucken seye.
Um so weniger haben Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Unser gnädigster Herr, nach Dero Fürstl. patriotischen Gesinnung, den allermingesten Umgang nehmen können, nach vorstehendem klaren Inhalt des Ihro mit-beschehenen Auftrags, in diesem crianten Casu (da es fast auf extirpation und gänzlicher Zugrundrichtung der gesamten armen Evangelischen Innwohner zu gedachtem Syndringen angestanden, und ihnen der virtuale Zwang mit dem Bettelstab zu emigriren, folglich denen Catholischen Colonisten Raum zu machen, zugefüget werden wollen) bey dem vorgewalteten urgentissimo in mora periculo, das Eingangs-erwähnte erstere Dehortatorium an die Fürstl. Hohenlohe-Bartensteinische Regierung ergehen zu lassen, und, nachdeme hierauf eine ganz unzulängliche Erklährung erfolgt war, alsdann das zweyte mitanliegende Dehortatorium dahin zu senden, und auf der völligen Redressirung dieses exorbitantesten Attentati gegen den Statum restitutum, præcise zu bestehen. Wo inzwischen vom ersten Moment der disseitigen Verfügung dem hohen Corpori Evangelicorum von allem Vorgang und Vollzug die schleinig geziemende Eröffnung geschehen, auch, daß Se. Hoch-Fürstl. Durchl. in dem Tramite der Ihro mit übertragenden Manutenenz-Comission standhafft fortzugehen, mit und nebst Ihro des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach

bach Hoch-Fürstl. Durchl. vestiglich entschlossen seyen, die kräfftigste Zusicherung erneuret worden ist.

Gleichwie aber Höchst-Dieselbe zugleich das zuversichtige Antrauen heegen, es werden gesamte höchst- und hohe Evangelische Herren Chur-Fürsten, Fürsten und Stände die in angezogenem solennen Schreiben vom 16. Decemb. 1750. enthaltene

„allerbündigste Versicherungen, von dem
„jedesmahlen hierunter zu leistenden kräff-
„tigen Beytritt und Assistenz, und daß

man, laut ersten Requisitions-Schreibens vom 13. May dicti anni Se. Hoch-Fürstl. Durchl.

„allemahl kräfftigst zu unterstützen ohner-
„manglen werde,

fernerhin zu erfüllen gemeynt- und auf dem, von hohen Corporis wegen, nach so reifflichem Vorbedacht, gefaßten und vollstreckten- auch biß hieher mit aller patriotischen Standhafftigkeit einmüthig beharreten Entschluß unbeweglich zu bestehen gesonnen seyn, mithin solche zureichliche Maaß-Reguln in omnem eventum bestimmt und vestgestellet werden wollen, welche zum thätigen Vollzug dieser verheissenen Unterstützung Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. und zu Rettung des, in äusserster Gefahr schwebenden Evangelischen Religions-Wesens unumgänglich erforderlich seynd; Also nehmen uns die Freyheit, Ew. Excellenzien hierdurch angelegentlich und geziemenst zu ersuchen, daß an

dasige-vortreffliche Comitial-Gesandschafft die gemessene Instruction zu einhelliger Determinirung aller weitern nöthigen Mesures, und zu positiven Erklährungen auf die von Manutenenz-Commissions-wegen bereits beschehene, oder in Zukunfft irgend noch ferner bemüßigte Anfragen bey dem hohen Corpore Evangelicorum, um so schleuniger ergehen zu lassen gefällig seyn möge, als bekanntlich eben dermahlen das critische Tempo vorhanden ist, da die Gegen-Partie aus der mindesten Balancirung des hohen Evangelischen Theils, oder aus Wahrnehmung der geringsten Uneinstimmigkeit desselben, den vollständigen Obsieg in ipso contradictorio ohnfehlbar davon tragen muß.

Ew. Excellenzien tieffen Einsicht ist dieser Umstand am wenigsten verborgen; Wir aber verharren mit vollkommener Ehrerbietung ohnablässig, Onolzbach den 1. Mart. 1752.

An

das Ministerium

zu

Berlin.
Hannover.
Gotha.
Cassel und
Würtemberg.

§. 11.

Fürstl. Hohenlohe-Waldenburgisches Regierungs-Schreiben an das Hoch-Fürstl. Ministerium dahier, die aufgehobene Execution zu Syndringen betreffend, d. d. Waldenburg den 9. Mart. ejusd. anni mit Beylagen.

Unsere willige Dienste und Gruß zuvor: Wohl-auch Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edelgestreng-und Hochgelehrte,

Hoch-und vielgeehrte Herren und Freunde!

Was Unsere Hoch-und vielgeehrte Herren und Freunde unterm 29. elapsi ferner an Uns gelangen zu lassen beliebet, haben den 2. curr. rechtens erhalten, auch ohnermanglet, alsofort an die Fürstlich-Bartensteinische Hof-Raths-Canzley zu communiciren; was nun diese in Freundschafft hierauf zuruck ertheilet, ein solches haben die Ehre, Freund-nachbarlich in extenso anschlüßig weiter mitzutheilen, und worab sich des mehrern darleget, wie sträflich Unsere Hoch-und vielgeehrte Herren und Freunde sowohl, als das Publicum von denen unruhigen Syndringern mehrmahlen allarmiret werden wollen; zu all freundlichen Willen stetshin bereit verbliebene. Waldenburg, den 9. Mart. 1752.

Zur Hoch-Fürstl. Hohenlohe-Waldenburgischen gemeinschafftl. Regierung verordnete *Præsident*, Canzlar, Canzley-*Director*, Geheime-Hof- und Regierungs-Räthe.

Beylagen.

Copia Missivs

An

Die Hoch-Fürstl. Hohenlohe-Waldenburgische gemeinschafftliche Regierung

von

Der Hoch-Fürstl. Hohenlohischen Hof-Raths-Canzley zu Bartenstein, *d. d.* Bartenstein den 6. *Mart.* 1752.

Einer Fürstl. Hohenlohe-Waldenburgischen gemeinschafftlichen Hochlöbl. Regierung ist gefällig gewesen, das Fürstl. Onolzbachische Antwort-Schreiben vom 29. elapsi auf die, in Betreff der Syndringer Executions-Sache dahin erlassene Vorstellung unterm 24. ejusd. zu weiteren Masnehmungen zu communiciren, in diesem Schreiben wird Fürstl. Onolzbachischer Seits folgendes angeführet;

„ Wasmassen nicht nur von der Abstellung
„ derer in ermeldtem Schreiben angeführten
kund-

kundbaren Beeinträchtigung des restituir- „
ten gemeinsamen Consistorii zu Oehringen, „
wie jene geschehen seye, oder annoch ver- „
füget werden wolle, nichts positives darin- „
nen enthalten seye, sondern auch über das- „
occasione religionis, und wegen der Aner- „
kennung des gedachten Consistorii, an de- „
nen Innwohnern zu Syndringen verübte „
grausame und fast feindliche Verfahren die „
hinlängliche Erklährung nicht beygebracht- „
vielmehr durch eben sothane Antwort selbst „
und deren Beylagen die injustificirliche „
Beschaffenheit dieses enormissimi facti „
bestärcket worden seye. Allermassen die an- „
gefügte mutilirte Extractus klärlich bewei- „
seten, daß man 1.) denen Syndringischen „
Innwohnern, contra notorietatem und „
gegen die, bey Kayserl. Reichs-Hof-Rath „
damahls schon ventilirte Klage, eine un- „
richtige Bekantnus angesonnen habe, 2.) „
daß man ihnen ein unächtes Memorial und „
Protocoll zu unterschreiben vorgelegt, 3.) „
daß die Revocatio dieser-durch Verheis- „
sungen, Bedrohungen, und Wein be- „
würckten, ohnehin notoriè ungegründeten „
und nichtigen Bekanntnuß pro crimine „
angesehen-und 4.) die nachherige Aeusser- „
ung einiger Bürger: Das Gericht habe „
wider Wissen und Gewissen geredet, pro „
atroci injura, und sogar vor ein Inquisi- „
tions - mäßiges Verbrechen von Herr- „
schaffts wegen schon antecedenter aner- „

„ kannt, auch 5.) eine würckliche Inquisition,
„ und diese zwar satis illegaliter (so viel nur
„ aus denen verstümmelten Extracten erhel-
„ lete) deßhalben verhänget, sofort denen in
„ jenseitigem Dehortatorio angemerckten
„ häuffigen Nullitæten und Illegalitæten
„ auch noch diese beygefüget worden seye, daß
„ man 6.) die Versendung der nicht inrotu-
„ lirten Acten, und zwar 7.) ohne gebühren-
„ de Verstattung einer Defension, in einer
„ Sache, die 8.) lauter Evangelische Inter-
„ essenten, und ein objectum religionis
„ evangelicæ betroffen, an eine pur, Ca-
„ tholische Facultæt verfüget, welche 9.)
„ 14. Bürger, um willen sie zu Oehringen
„ bey ihrem vorgesetzten Consistorio sich ein-
„ gefunden, zu vierwochiger Schanz-Ar-
„ beit mit Unfug condemniret habe.

„ Nachdeme nun solchemnach der, durch
„ dieses allenthalben äusserst nichtige und
„ wiederrechtliche Verfahren, denen armen
„ Evangelichen Inwohnern zu Syndringen
„ angeschuldigte reatus eigentlich und allein
„ in der Wiederruffung der ihnen abgedrun-
„ genen Wahrheits- und Geschichtswiedri-
„ gen Bekanntnuß einer niemahlen erlitte-
„ nen Religions-Beeinträchtigung, und
„ in der Agnition des Consistorii, an wel-
„ ches sie in ecclesiasticis durch die letzthini-
„ ge Restitution specialiter angewiesen wor-
„ den seyen, bestehe; So seye offenbahr,
„ daß gegen sie weder einige Straff deßhal-

ben habe verhänget, noch weniger mit einer „
so grausamen, auf ihr gänzliches Verder- „
ben und völlige Zugrundrichtung eingelei- „
teten enormen Execution wieder dieselbe „
verfahren werden können. „

Dannenhero und da eben hierdurch der, „
mittelst vormahliger Vollstreckung, in so „
weit wieder hergestellte Status religionis „
aufs neue äusserst turbiret, auch das Con- „
sistorium dißfalls aus seiner Activität zu „
setzen attentiret worden seye; Als gesinne „
obermeldte Fürstl. Onolzbachische Regie- „
rung anhero, daß binnen 14. Tagen à da- „
to, alles, was gegen die offt gedachte E- „
vangelische Burgere und Innwohner zu „
Syndringen, sub specie dießeitiger unge- „
bührlichen Execution, verhänget worden „
in pristinum statum ohnfehlbar hergestel- „
let, und an einem jeden dererselben das de „
facto violento abgenommene, ohne „
Abgang, restituiret, auch, wie solches ge- „
schehen, vor Verlauff solcher Zeit so gewiß „
angezeiget und hinlänglich bescheiniget wer- „
den mögte, als, entstehenden Falls, von „
aufhabender Manutenenz-Commissions- „
wegen, die unverzügliche Vorkehr in lo- „
co selbst veranstaltet, und das weitere hin- „
längliche Rettungs-Mittel werde zur Hand „
genommen werden. „

Woraus sich so fort klar veroffenbahret, wie mild man Fürstl. Onolzbachischer Seits noch immer berichtet seye, als wann man nicht nur

die Syndringer Innwohner, wegen Anerkennung des gemeinschafftlichen Waldenburgischen Consistorii, ichtwas entgelten lassen, sondern auch das letztere executivische Verfahren gegen dieselbe desfalls allzu injustificable seye.

Gleichwie man sich aber dißeits niemahlen zu Sinnen kommen lassen, sowohl das Consistorium überhaubt in ecclesiasticis zu behindern, als einen einzigen darunter gehörigen Unterthanen, wegen Anerkennung gedachten Consistorii, zu bedrucken, dahero auch von diesem die mindeste Beschwerde noch niemahls anhero gebracht worden ist, vielmehr man dißeits die Probe machen kan, daß selbe noch allemahl in denen dahin gehörigen geistlichen Sachen an bemeldtes Consistorium, in Folge von Serenissimo nostro obhabenden gemessenen und ausdrücklichen Befehls, angewiesen worden, deme auch fürter nachgelebet werden wird;

Also kan auch ad 1. 2. & 3tium) wegen der Syndringer Execution selbst mit einem Notariats-Instrument gegen das Publicum allezeit bethätiget werden, daß, gleichwie dieselbige, ohne Wahrheits-Grund, vorzugeben vermeynen, als wann von ihnen bevor beym Kayserlichen Reichs-Hof-Rath in Religions-Sachen schon einige Klag geführet worden, ehe man sie von Herrschaffts-wegen befraget: Ob und was sie in Religions-Sachen zu klagen hätten?

Also ihnen auch nichts wenigers, dann ein anders Memoriale und Protocoll zu unterschrei-

schreiben, vorgeleget worden seye, als eben dasjenige, welches ihnen zuvor offentlich, laut und deutlich vorgelesen ware; alles, was sie Syndringer aber damahlen eingewendet hatten, bestunde in deme, daß die Schul-Visitation nicht hinreichig beschehe, und daß auf denen Freytags-Predigten ihnen keine Buß-Predigt gehalten werde, dabey aber auch eingestehen musten, daß sie deßfalls vorher niemahls geklaget hätten, beydes aber wurde in continenti herzustellen befohlen. Ja, man kan durch ein nachheriges nochmahliges Befragen beweisen, daß die jetzt eben sich beschwehrende Burgere ihre vorige Aussagen nochmahls bejahet haben, daß selbe, ausser die in an. 1744. entstandenen Oster-Feyer-Discrepanz, nicht das mindeste in Religions-Sachen zu klagen hätten, ohne daß diese zweymahlige freymüthige Einbekanntnussen durch Verheissungen, Bedrohungen und Wein erwürcket worden wären, wovon die 30. mit zugegen gewesene Burgere das Gegentheil mit allen Umständen attestiret haben, und der Wahrheit zu Steuer noch allemahl attestiren werden, ja, wann die ganze Burgerschafft, GOtt zu lieb, die reine Wahrheit mit einem cörperlichen Eyd erhärten sollte, auch also und nicht anderst würde sagen müssen, dann ihnen allen ist kündig, daß selbe die ihnen vorgelesene Aussagen des ganzen Gerichts mit einem zweymahligen einhelligen ja bekräfftiget, und daß deme also seye, und sie samt und sonders nicht anderst sagen könnten, unsers gnä-

digsten Fürsten und Herrns Hoch-Fürstl. Durchl. selbst viritim die Hand-Gelobnuß gegeben, ohne daß ein einziger Burger hätte einen Tropfen Wein damahls genossen gehabt.

Es ist solchem nach die-wider eigenes besseres Wissen hernach von einigen gethane Revocation im mindesten nicht pro crimine angesehen-sondern von Herrschaffts wegen dieses lediglich intendiret worden, dem klagenden und durch mehrere schimpfliche Worte injurirten Gericht, durch eine unpartheyische Untersuchung, die gebettene Satisfaction angedeyhen zu lassen, wozu man sich von Obrigkeits wegen um so mehrers verbunden erachtet gehabt; Als man die Beschimpfung eines ganzen Gerichts ad 4.) pro atroci injuria um so ehender ansehen können, als ausser diesen, wie sothanes Gericht wider Wissen und Gewissen geredet, noch vieles schimpfliches unter das Gesicht gesagt worden ist, und hat der jetzt mit dem Gegentheil haltende Richter, Georg Melchior Schmid, die-von denen Injurianten beschehene Urtheils-mäßige Abbitte selbst mitanerkannt und angenommen; Daß aber ad 5.) & 6.) bey der Untersuchung illegaliter verfahren worden, davon kan der weitere Extractus Universitäts-Responsi sub sign. O. das Gegentheil darlegen, und da auch ad 7.) um deßwillen eine Defensions-Verstattung nicht nöthig gefunden worden, weilen sich die Beklagte, zu ihren ausgestossenen Reden bekennet, und alle ihre Aussagen selbst unterschrieben, auch diese eigenhändig unterschriebene Acta in

or-

orginali an die Universitæt geschicket seyn worden; So hat man auch nicht minder ad 8.) diese Injurien-Sache pro objecto religionis um so weniger halten mögen, als man dasjenige Factum dafür gehalten haben würde, wann es von denen Worten zu Thätlichkeiten, und von diesen zu gefährlichen Verwundungen oder gar Todtschlägen gekommen wäre; In welchem Fall man von jedes Ermessung beglaubiget ist, wann auch occasione einer Religions-Mißhelligkeit unter Mit-Burgeren und Unterthanen ein Todtschlag erfolgen würde, der Thäter nicht mehr noch weniger als ein Todtschläger zu behandlen wäre; Dahero man auch die Verschickung einer Sache zwischen zweyen Theilen, von einer Religion, auf eine pur Catholische Facultät einiger Mißdeutung unterworffen zu seyn nicht geglaubet hat.

Endlich ist auch ad 9.) das Vorgeben deren 14. Burgeren, als wann selbe, um willen sie zu Oehringen, bey ihrem vorgesetzten Consistorio sich eingefunden, zu einer vier wochigen Schanz-Arbeit condemniret worden, ein unverantwortliches beymessen; da vielmehr sothane Condemnatio um deßwillen erfolget, weilen sie eines theils, auf Vorladen, bey der Commission nicht erschienen, sondern auch noch über diß fälschlich haben vorgeben dörffen, als wann die Commission ihre Aussagen nicht getreulich in das Protocoll aufgenommen, und der in anderen Gelegenheiten von denen Hohenlohe-Waldenburgischen Unterthanen selbst auch

vorhin gegen die Herrschafft gebrauchte Notarius A. C. solche eben so untreu in das Instrument gebracht hätte; So sie hernach selbsten, als selbe nochmahl eydlich vernommen worden, wiederruffen haben: durch welche böß-artige Aufführung dann auch sie, die Commission, in allem gehinderet-die Untersuchung geflissentlich verzögeret-somit die Unkösten auf welche die Execution einzig und allein gegangen) selbst vergrössert haben: Bekannten Rechtens aber ist, daß auch der-sonsten à pœna absolviret werdende Theil die Unkösten zu bezahlen, wann er zur Untersuchung die Veranlassung gegeben habe.

So wahrhafftig nun die Beschaffenheit der Sache diese ist, auch mit ohnwiderleglichem Beweiß dem Publico vorgeleget werden kan; So haben jedoch unseres gnädigsten Fürsten und Herrns Hoch-Fürstl. Durchl. nach der Anlag sub sign. D. resolviret, die executivé abgenommene Effecten würcklich nun um so mehr restituiren zu lassen, als Höchst-Dieselbe eines theils die Execution bey Dero hohen Ankunfft gleich selbst suspendiret;

Andern Theils aber auch, um allen Schein einer Partheilichkeit zu vermeiden, zur Entscheidung dem höchsten Richter überlassen haben, alsbalden zu vermercken gewesen, daß sie den boßhafften und schädlichen Vorsatz hegen, es in die Umstände zu bringen, daß anderst, als mit würcklicher Execution gegen sie nicht verfahren werden mögen, nur einen mehreren Schein des-

sen zu erzwingen, als ob sie um deßwillen so hart bedranget worden, weilen sie mit dem Fürstl. Waldenburgischen gemeinschafftl. Consistorio gehalten hätten; sonach auch das Publicum nicht nur aufs neue in Bewegung zu bringen, sondern Unsers gnädigsten Fürsten und Herrns Hoch-Fürstl. Durchl. selbsten, als ob sie nichts, als ihren Ruin suchten, darzustellen vermessen.

Welches man also einer Fürstl. Hohenlohe-Waldenburgischen gemeinschafftl. Hochlöbl. Regierung vorläuffig und in der Hoffnung hat mittheilen wollen, daß in denen, in der Instruction angesetzten Tägen sothane plenaria restitutio werde berichtiget werden können, wovon man das weitere zu benachrichtigen ebenfalls ohnermanglen wird. Bartenstein den 6. Martii 1752.

Hoch-Fürstl. Hohenlohische Hof-Raths-Canzley allda.

Sig. ⊙.

Extractus

Responsi Universitatis Wirceburgensis

Erste Frage:

Ob diese Causa pro conclusa zu acceptiren?

ad Quæstionam Imam.

Indeme die-in gegenwärtiger Sache vorkommende Partheyen genugsam gehöret-auch

auch dererselben gerichtlich beschehene Aussage mit eigenhändiger Unterschrifft und zum Theil endlich bestärcket und erhärtet, sofort rechtlicher Ordnung nach allenthalben verfahren worden; So mag dißfalls kein Anstand vorwalten, daß selbige für beschlossen allerdings anzusehen seye.

Sig. ☾.

Copia Instructionis vor

Den nacher Syndringen abzuschickenden Registratorem Winckler, in Betreff, deren zu restituirenden, denen in der Anlage sub signo ⊙ designirten Syndringern, mediante executione, abgenommenen Effecten.

Demnach Serenissimi nostri Hoch-Fürstl. Durchl. aus bewegenden Ursachen wollen, daß, gleichwie Höchst-Dieselbe, gleich nach Dero Ankunfft allhier, und auf beschehenes suppliciren deren hierunter betroffenen Unterthanen die Execution selbsten suspendiren lassen, auch, die-einigen wenigen abgenommene, zum theil noch in naturâ da liegende, und zum theil an die Juden von Berlingen prævia taxatione verkauffte Effecten restituiret werden sollen; als hat derselbe

1mo) gleich morgen in aller Frühe auf die Reise sich zu begeben, und anverwahrtes Schreiben dem Stadtschultheissen zu Syndringen zu beliefern,

2do)

2do) das weiters anligende dem Herrn Prælaten von Schönthal durch einen betrauten Expressen zu gleicher Zeit dahin zu beförderen, mit dem Erbiethen, daß er und der Stadt-Schultheiß zu Syndringen auf Verlangen selbsten hinüber kommen würden.

3tio) Hätte er und der Stadt-Schultheiß alle diejenige auf Montag frühe zu bestellen, welchen bey der letzteren Execution was an Effecten abgenommen worden; Sodann

4to) diejenige Effecten alsofort an die Eigenthümer zurück zu geben, welche noch in natura vorhanden seynd, also jedoch, daß

5to) vors eine ein ordentliches Protocoll darüber geführet, und der Wiederempfang, samt des empfangenen Vergnügung bescheiniget, und in dem Protocoll sowohl, als in der darüber sonders ausstellenden Quittung mit eigener Nahmens-Unterschrifft bezeichnet werde.

6to) Wären diejenige, deren Effecten in Geld oder in natura wieder zuruck verlangten?

1mo) ob sie die ihnen angenommene Effecten in Geld oder in natura wieder zuruck verlangten?

2do) Und ob sie alsdann mit dem daraus erlößten sich vergnügen wollten, wann sie in natura nicht mehr beyzuschaffen?

3tio) Wann sie mit dem Erlößten sich nicht begnügen wollten, noch die Effecten in natura beyzuschaffen, was dann ein jeder

vor

vor dieses abgenommene Stück weiters verlangte?

7mo) Würden nun die hierüber constituirte dahin sich erklähren, daß sie mit dem erlößten Geld zu frieden, so wäre auch dieses, gegen obstehende Bescheinigung, alsofort zu extradiren.

8vo) Im Gegentheil er Deputirter sowohl, als der Stadt-Schultheiß samt dem erlößten Geld nacher Schönthal sich ohngesäumt zu verfügen, und hieselbsten darum bittlich anzustehen hätte, auf daß ihnen die Effecten, gegen das davor bezahlte Geld, von denen Käuffern retradiret werden mögten.

9no) Empfangen sie alles wieder oder nur einiges zurück, so ist auch hiemit gegen obige Bescheinigung zu verfahren, wie mit denen noch vorfindlichen Effecten verordnet ist.

10mo) Empfangen sie gar nichts oder doch nur einiges zurück, so haben sie hierüber zu Schönthal eine beglaubte Urkund sich auszubitten, sodann

11mo) denenjenigen, welchen ihre Effecten in natura nicht wieder erstattet werden mögen, derjenige Werth dafür, gegen Unterschrifft im Protocollo und ausgestellten Quittung, baar zu erstatten, welchen sie selbst gesetzet haben, also jedoch, daß

12mo) ins Protocoll sowohl als in die Quittung mit hinein gesetzet werde, daß ihnen statt des abgenommenen bezahlet worden, was sie verlanget haben, als zu wessen allen

Be-

Befolgung dreyerley Formularien hier sub signo ☽ angehen.

13tio) Würde aber ein oder anderer einwenden, wie er sich sogleich des Werths halber nicht besinnen könne; So wäre ihme 24. Stund zur Bedenck-Zeit anzuberaumen, und, nach deren Verfliessung, er wieder vorzufordern, und das erlößte oder von ihme taxirte Quantum darzubieten; Wo er aber

14to) weder das eine noch das andere in der Güte annehmen wolte, wäre das erlößte Quantum in seiner Gegenwart wohl zu zehlen, zu petschieren, und dem Stadt-Schult-heissen, als ein gerichtliches Depositum, zur Verwahrung zu geben.

15to) Wie dieses alles zwischen hier und Donnerstag zuversichtlich zu Stand zu bringen, die Sachen auch keine weitere moram leiden wollen; also versiehet man sich dessen ohnfehlbahren Vollstreckung und gewärtiget dessen hiernächstigen vollständigen Bericht samt Protocollo und Quittungen in Originall. Bartenstein deu 4. Mart. 1752.

(L. S.) Hoch-Fürstl. Hohenlohische Hof-Raths-Cantzley allda.

Copia P. Spti.

Da man eben die Scheine und Quittungen deren Syndringer 5. exequirten Burgern nahmentlich Matthes Wolff, Georg Eberhard Fell, Johann Tobias Köhler, Johann Peter Ackermann und Georg Michel Feßler, von we-

gen denen = ihnen wiederum restituirten Effecten erhalten; Als hat man solche einer Fürstlich= Hohenlohe = Waldenburgischen gemeinschafftlichen Hochlöbl. Regierung, zugesicherter massen, noch mit dem freundschafftlichen Ersuchen, bey= zuschicken ohnermangeln sollen, die Original-Scheine zu dißortiger Verwahrung wiederum zu remittiren. Bartenstein den 8. Martii. 1752.

Hoch=Fürstl. Hohenlohische Hof = Raths Canzley allda.

1.

Ich Unterschriebener bekenne hiermit, daß ich die = mir bey der letzt vorgewesenen Execution abgenommene 21. Eymer, 2. Ms. Wein hiesiger Eich heut dato in der Natur wieder empfangen habe. Syndringen den 7. Mart. 1752.

Mattheus Wolff.

2.

Ich Ends = Unterschriebener Urkunde und bekenne hiermit, daß die = mir bey letzterer Execution abgenommene 2. Juder 1751er neuen Weins heut dato wiederum in natura würcklichen zurück gegeben worden. Martii 1752.

Georg Eberhard Fell.

3.

Ich Endes = Unterschriebener bekenne hiermit, daß ich, Unterschriebener, an statt des = mir bey letzterer Commission abgenommenen (nachdeme

me theils in natura würcklich empfpangen) vor 4. Pfund Zinn, nach meinem eigenen Anschlag zu 18. Kr. - - 1. fl. 12. Kr.
Item vor eine Kuhe und Rind - - 24. fl. 5. --
Ferner vor deßwegen besonders gehabten Unkosten 1. fl. ----

Summa 26. fl. 17. Kr.

würcklich und baar empfangen habe. Syndringen den 7. Martii 1752.

Johann Tobias Köhler.

4.

Ich Endes Unterschriebener urkunde und bekenne hiermit, daß mir die = bey letzterer Execution abgenommene 1. Kuhe und drey Fäßlein Latt = und Schiff = Nägel heut dato in Natura wieder zugestellet worden. Syndringen den 7. Martii 1752.

Johann Peter Ackermann.

5.

Ich Endes = Unterschriebener urkunde und bekenne hiermit, daß ich an statt der = mir bey letzterer Execution abgenommenen Waar das mehreste in natura ist zu Handen gestellet worden, noch vor 11½. Pfund abgegangenes Zinn, nach meiner eigenen Taxation
à 20. Kr. thut 3. fl. 50. Kr.
Item vor 11½. Elen Trilch, die Elen
à 8. Kr. - - 1. fl. 32. Kr.
Ein Leilach - - 1. fl. ---

1. Pfülben und 2. Küssen-Ziechen zu 1. fl. 30. Kr.

Ferner vor ein Stier auf eben obig meinen Tax mit 17. fl. --

also in Summa 24. fl. 52. Kr.

würcklich und baar empfangen habe, ein solches bescheinete, Syndringen den 7. Martii 1752.

Georg Michel Feßler.

---

§. 12.

Antwort-Schreiben des Königlich- und Chur-Fürstlichen Ministerii zu Hannover, an das Hoch-Fürstl. Onolzbachische Ministerium auf vorheriges sub 1. Mart. dahin erlassenes Communications-Schreiben, d. d. Hannover den 28. Mart. curr. anni.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, insonders vielgünstige Herren und werthe Freunde!

Aus der Herren unterm 1. huj. an Uns abgelassenen freundvertraulichen Schreiben und dessen Beylagen haben wir in mehrerem ersehen, welchergestalt und aus welchem Grunde, des Herrn Marggrafen, Dero gnädigsten Herrn Durchl. sich der Evangelischen Burgerschafft des Hohenlohischen Städtleins Syndringen gegen die von ihrer Catholischen Herrschafft, ihr zugefügte neue Drangsale, durch Dehorta-

to-

toria angenommen haben, und wie dannenhero derseits desideriret werde, daß vom Corpore Evangelicorum diejenige Assistenz, welche zu Behauptung des, durch Vorschub des Fränckischen Evangelischen Craiß-Directorii, wieder hergestellten Status religionis vorhin versprochen worden, nunmehro geleistet, und zu dem Ende der dißeitige Comitial-Gesandte angewiesen werden möge, zu Concertirung der erforderlichen positiven Erklärungen und Mesures zu concurriren.

Nun sind die Willfährig- und Standhafftigkeit, womit höchstgedachten Herrn Marggrafen Durchl. die gemeinsamen Schlüsse des Corporis und von demselben ergangene Requisitiones, in Absicht der Hohenlohischen Religions-Beschwehrden, zu Wercke zu richten geruhet haben, so höchlich zu beloben, als es dabey nicht mehr als billich ist, daß gesammte Evangelische Stände dasjenige, was sie versprochen haben, erfüllen, mithin bey dem, was aus jener Ausrichtung herkommt, in sofern es erforderlich ist, Assistenz leisten:

Da jedoch, wie wir von Regensburg vernehmen, Hohenlohe-Bartensteinischer Seits nicht nur mit Fortsetzung der, gegen die Evangelischen zu Syndringen gravirlicher Weise verhängeten Execution inne gehalten, sondern auch die schon beygetrieben-gewesene Straffen restituiret worden, und die Gravati sich an den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath gewandt haben; So werden die Herren zweiffels ohne mit

Uns der Meynung seyn, daß das Corpus Evangelicorum am besten thun werde, vorerst sich still zu halten, und abzusehen, was auf dem, von denen Gravatis selbst erwählten Wege, worauf man sie zu secundiren dißeits nicht ermangeln wird, werde ausgerichtet werden. Wir verbleiben denen Herren zu freundlichen Diensten stets geflissen. Hannover den 28. Martii 1752.

Königl. Groß-Britannische, zur Chur-Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Regierung verordnete Geheimde Räthe.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Hoch-Edelgebohrnen, Unseren insonders vielgünstigen Herren und werthen Freunden, Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischen verordneten Geheimden Räthen,

zu

Onolzbach.

---

§. 13.

Antwort-Schreiben des Hoch-Fürstl. Ministerii zu Gotha an das Hoch-Fürstl. Onolzbachische auf eben dieses, d. d. Friedenstein den 8. Mart. ejusd. anni.

Un-

Unsere freundliche Dienste zuvor, Wohlgebohrne, Edle, Veste und Hochgelahrte, besonders liebe Herren und gute Freunde.

Als Unsers gnädigsten Herrns Hoch-Fürstl. Durchl. eben in Begriff gestanden, wegen des ohnlängst auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg, in materia religionis, sonderlich der Hohenlohischen Executions-Sache halber, ad dictaturam gekommenen sehr beträchtlichen Kayserl. Commissions-Decrets, diejenige vertrauliche Vernehmung mit des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach Hoch-Fürstl. Durchl. zu pflegen, welche mittlerweile Höchst-Deroselben de dato den 4. curr. im Wechsel zugekommen seyn wird, so haben wir die Ehre, Ew. Excellenzien unterm 1. huj. an uns erlassenes Schreiben zu erhalten, und daraus zu ersehen, was Dieselben, auf Veranlassung des, Fürstl. Hohenlohe-Bartensteinischer Seits, der vormahls ausgestellten solennen Fügungs-Declaration entgegen, von neuen unternommenen sehr harten uud enormen Attentati, wider die Evangelische Innwohner des Städleins Syndringen an uns gelangen zu lassen, beliebet.

Gleichwie nun hochgedachten unsers gnädigsten Herrn Hoch-Fürstl. Durchl. die Aufrechterhaltung des Evangelischen Religions-Wesens je und allezeit höchlich angelegen ist; Also mögen auch Ew. Excellenzien wir nicht bergen,

daß Ihro die Nachricht von dem wiederhohlten unverantwortlichen und unleidentlichen Verfahren, des Fürstl. Hohenlohe-Bartensteinischen Theils, gegen nur bemeldte Syndringische Bürgerschafft, fürnemlich um der weit aussehenden Folgen willen, sehr tief zu Herzen gegangen. Es ist in allewege zu wünschen, daß sämtliche Protestantische hoch- und löbliche Stände des Reichs, mit zusammen gesetzten patriotischen Consiliis, zu Behauptung ihrer so theuer erworbenen, und durch so bündige Reichs-Grund-Gesetze, so heilig verwahrten Rechte und Befugnüsse, wider die beständige Mechinationes und Eingriffe des Catholischen Cleri, solche Maß-Regeln untereinander festsetzen, daß eines theils das Evangelische Religions-Wesen denen Catholicis nicht Preiß gegeben, andern theils aber auch würckliche gefährliche Trennungen im Reich verhütet werden mögen. Ew. Excellenzien sind aber zweifels ohne mit uns der Meynung, daß das größte Gewicht hierunter und in obiger Vorfallenheit, von denenjenigen Höfen auf alle Weise zu erwarten sey, die von GOtt dazu am meisten Macht empfangen, und deren Interesse annebenst mit dem Interesse des Kayserlichen Hofes in einer so genauen Verbindung stehet, daß dieser die Sache ad extrema zu treiben, Bedencken tragen müße.

Unsers gnädigsten Herrn Hoch-Fürstl. Durchl. haben jedoch inzwischen Dero Comitial-Gesandt-

sandtschafft dahin angewiesen, an allem, was von dem Corpore Evangelicorum in comitiis, wegen oberwehnten Vorgangs, der Sachen Wichtigkeit nach, wird vor gut befunden werden, mit Theil zu nehmen, zugleich aber auch und anförderst für nöthig erachtet, mit einigen confidenten Höfen in weitere Communication darob zu treten, welches Ew. Excellenzien in vorläuffiger Antwort zu hinterbringen Wir nicht ermangeln wollen. Deroselben übrigens zu Erweisung angenehmer Dienste stets willig und geflissen berbleibende. Datum Friedenstein den 8. Martii 1752.

Fürstl. Sächs. zum Geheimden-Raths-*Collegio* allhier verordnete Geheimde-Raths-*Præsident* und würckliche Geheimde Räthe

Inscriptio.

Denen Wohlgebohrnen, Edlen, Vest und Hochgelahrten, Unsern besonders lieben Herren und guten Freunden, Fürstl. Brandenburgischen würcklichen Geheimden-Raths-Præsidenten und Geheimden-Räthen zu Onolzbach.

Onolzbach.

§. 14.

Antwort-Schreiben des Hoch-Fürstl. Würtembergischen Ministerii zu Stuttgard, an das Hoch-Fürstl. Onolzbachische auf eben dieses, d. d. Stuttgard den 6. Mart. ejusd. anni.

Unsere freundliche Dienste zuvor Hoch-Wohl- und Wohl-gebohrne, hoch-geehrte Herren!

Wir haben aus Ew. Hoch-Wohl- und Wohlgebohrn an uns erlassenem werthesten Schreiben vom 1. huj. des mehreren ersehen, ist uns auch fast zu gleicher Zeit, durch die eingekommene Relationes der dißeitigen Fürstl. Comitial-Gesandtschafft, von Regenspurg bekannt gemacht worden, was vor ein unvermuthetes und weitaussehendes Attentatum gegen die Evangelische Innwohnere des Bartensteinischen Städtleins Syndringen, ab Seiten dortiger Herrschafft, wider die vormahls ausgestellte solenne Fügungs-Declaration, sich abermahls hervor gethan, auch was Dero gnädigsten Fürsten und Herrns Hoch-Fürstl. Durchl. aus Anlaß der vom hochlöbl. Corpore Evangelicorum, in Gemeinschafft mit dem auch Durchlauchtigsten Herrn Marggrafen von Brandenburg-Culmbach übernommenen Manutenenz-Commission, zu unveränderlicher Erhaltung des Status restituti, und Redressirung des crianten Casus quæst. vor nachdrückliche

liche Dehortatoria der Hohenlohe-Bartenstei-
nischen Regierung einstweilen zugehen zu lassen, geruhen wollen.

Gleichwie wir nun vorderist das gute Zutrauen mit verbindlichem Danck erkennen, welches unsere hochgeehrte Herren durch continuirende Communication in dieser hochwichtigen das Evangelische Wesen so nahe berührenden Angelegenheit, in uns zu setzen belieben; Wir auch von Herzen wünschen, daß die, nach denen vorliegenden Umständen und bißherigen best-gegründeten Principiis, so wohl verfaßte Abmahnungs-Schreiben billigen Eindruck machen mögten: Also werden wir ab Seiten dieses Hoch-Fürstl. Hauses nicht entstehen, denen, zu Unterstützung Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Dero gnädigsten Fürsten und Herrns, hierinnen wohlbedächtlich abgefaßten Conclusis Corporis Evangelicorum fernerweit standhafft zu inhæriren, und mit aller Bereitschafft all-dasjenige mit anzugehen, was ex parte hochermeldten Corporis in dieser Causa, zum thätigen Vollzug der verheissenen Unterstützung, und Rettung des Evangelischen Wesens, in Conformität derer biß daher soutenirten Reichs-Constitutions-mäßigen Sentimens, noch weiters vorzunehmen räthlich erachtet, und abgeschlossen werden dörffte.

Hierauf ist dißeitige Hoch-Fürstl. Comitial-Gesandtschafft allbereits gemessen instruiret worden, und haben wir übrigens das Vergnügen,

De-

Denenselben zu freundlichen Diensten jederzeit willig und geflissen zu verbleiben,

Ew. Hoch-Wohl- und Wohlgebohrn,
Unserer hochgeehrten Herren

Stuttgardt den 6. Mart.
1752.

Dienstwilligste
J. A. von Hardenberg.
Frhr. von Wallbrunn.
P. E. de Zech.
J. E. Georgii.
E. H. Korn.
G. A. Renz.

Inscriptio.

Denen Hoch-Wohl- und Wohlgebohrnen, Hoch-Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Herrn Geheimen-Raths-Præsidenten und Geheimen Räthen,
Unsern hochgeehrten Herren

Onolzbach.

---

§. 15.

Fernerweites Communications-Schreiben des Hoch-Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Ministerii an die respective Königl. und Chur- auch Fürstl. Ministeria zu Berlin, Han-

Hannover, Gotha, Cassel und Würtemberg, die, Hohenlohe-Bartensteinischer Seits bewerckstelligte Wiederaufhebung der Execution zu Syndringen betreffend. d. d. Onolzbach den 21. ejusd.

P. P.

Ew. Excellentien haben wir hierdurch die angenehme Eröffnung zu thun ohnermanglen wollen, was massen das jüngsthin communicirte zweyte Dehortatorium an Hohenlohe-Bartenstein die abgeziehlte gewührige Würckung gehabt, daß, noch vor Verlauff des darinnen bestimmten Termini, denen Inwohnern zu Syndringen alles, was man denenselben durch die vormahlig-unbillig- und widerrechtliche Execution hinweg genommen hat, theils in natura, was aber nicht mehr in ipsis speciebus vorhanden gewesen, mit baarem Geld völlig ersetzet worden seye. Wir achten solchen Erfolg vor desto erwünschter, als dadurch dem Ausbruch vieler beschwehrlichen Weiterungen vorgebeuget, und inzwischen ein abermahliges Exempel der legalen Handhabung derer Evangelischen Befugnussen stabiliret worden ist. Wie nun aber unsers gnädigsten Herrns Hoch-Fürstl. Durchl. durch kräfftige Bewürckung sothaner Restitution der-vom hohen Corpore Evangelicorum Höchst-Deroselben mit-übertragenen Manutenenz-Commission hierunter ein vollständiges Genügen geleistet haben; Also halten Sie Sich der Ihro zugleich bün-

bündigst verheissenen nachdrücklichen Assistenz auf alle sich ereignende Fälle hierunter vollkommen gesichert, und wir erbitten uns dahero die Erlaubnuß, nach Erheischung der Nothdurfft, das weitere an Ew. Excellenzien darüber gelangen lassen: und um Dero hocherleuchteten Beyrath, auch irgend sonstige Verfügung, geziemend ansuchen zu dörffen. Die wir übrigens mit vollkommener Ehrerbiethung verharren. Onolzbach den 21. Mart. 1752.

An

das Königl. Preußische
Ministerium.

Similiter,

nach Hannover.
Gotha.
Cassel.
Würtemberg.

§. 16.

Antwort-Schreiben des Königlich- und Chur-Fürstl. Brandenburgischen Ministerii zu Berlin, an das Hoch-Fürstl. Brandenburg-Onolzbachische Ministerium, auf gleich vorstehendes, und das den 1. Mart. c. a. dahin ergangene Communications-Schreiben. d. d. Berlin den 2. April. ejusd. anni.

Wohl-

Wohlgebohrne, Hoch-Edle, Veste und Hochgelahrte, Hochgeehrte Herren!

Eben da wir im Begriff waren, auf Unserer hochgeehrten Herren beliebige Zuschrifft vom 1. des letztverwichenen Monaths, wegen der sich von neuem hervorgethanen Religions-Bedrückungen im Hohenlohischen Städtgen Syndringen ausführlich zu beantworten, erhalten wir Deroselben anderweites geehrtes Schreiben vom 21. ejusd. woraus wir mit vielen Vergnügen ersehen, wie die von Denenselben, an die Hohenlohe-Bartensteinische Regierung erlassene Dehortatoria den erwünschten Effect nach sich gezogen, daß die enorme Attentaten eingestellet, und die arme Syndringische Einwohner wiederum einiger massen consoliret worden.

Gleichwie nun dieser glückliche Erfolg denen hochvernünfftigen Maaß-Reguln, so hierunter von U. H. Herren genommen, zuzuschreiben ist, so congratuliren wir dazu aufrichtig, mit der wiederholten Versicherung, wie Se. Königl. Majestät niemahls entstehen werden, dem jenigen standhafft beyzutretten, was zu Behauptung der, durch den Westphälischen Frieden, denen Evangelischen so theuer erworbenen Vorrechten, gereichen mag; Wie wir dann auch unsers Orts, sowohl hierunter, als auch sonsten U. H. Herren mit aller Willfährigkeit, zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten stets bereit

und

und geflissen beharren. Berlin den 2. April 1752.

Königl. Preußische verordnete würcklich Geheimde Räthe.

H. G. v. Podewils. Finckenstein.

Inscriptio.

Denen Wohlgebohrnen, Hoch-Edlen, Vesten und Hochgelahrten, Marggräflich-Brandenburg-Onolzbachischen verordneten Geheimden-Räthen, Unseren hochgeehrten Herren

Onolzbach.

Antwort-Schreiben des Königlich- und Chur-Fürstlichen Ministerii zu Hannover, auf vorheriges von dem Hoch-Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Ministerio sub 21. Mart. dahin abgelassenes Schreiben, d. d. Hannover den 4. April. ejusd. anni.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, insonders vielgünstige Herren und werthe Freunde!

Die Nachricht, welche die Herren uns von der guten Würckung der, von Denenselben an die Fürstl. Hohenlohe-Bartensteinische Regierung, wegen der neuen Attentaten

zu

zu Syndringen, abgelassenen Dehortatorium, unterm 21. præt. zu geben beliebet haben, machet uns viel Vergnügen:

Und wie durch solche Würckung vorerst die Nothwendigkeit gehoben ist, weitere Demarchen von Seiten des Herrn Marggrafen von Brandenburg-Anspach Durchl. sowohl, als von Seiten des Corporis Evangelicorum, in dem Zweck, daß besagten Dehortatoriis der Nachdruck gegeben würde, zu thun; Also wollen wir hoffen, daß der Kayserl. Reichs-Hof-Rath auf den, von den Gravatis an ihn genommenen Recurs, so Justiz-mäßige und schleinige Verfügung ergehen lassen werde, daß man Evangelischer Seits auch ferner entübriget seyn könne, dieser Sache halber sich Bewegung zu geben; Inmassen denn der zu Wien dißeits subsistirende Legations-Secretarius Hinüber ist angewiesen worden, zu dem Ende alle diensame Vorstellung zu thun, und daraus mit anderen Evangelischen Gesandten ein gemeinsames Geschäfft zu machen; Immittelst beziehen wir uns übrigens auf unser voriges, und verbleiben denen Herren zu freundlichen Diensten geflissen. Hannover den 4. Aprilis, 1752.

Königl. Groß-Britannische, zur Chur-Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Regierung verordnete Geheimde Räthe.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Hoch-Edelgebohrnen, unseren insonders viel-günstigen Herren und werthen Freunden, Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischen verordneten Geheimden-Raths-Præsidenten und Geheimden Räthen,

zu

Onolzbach.

§. 18.

Antwort-Schreiben des Hoch-Fürstl. Ministerii zu Gotha, an das Hoch-Fürstl. Onolzbachische auf eben dieses, d. d. Friedenstein den 1. April. ejusd. anni.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Wohlgebohrne, Edle, Veste und Hochgelahrte, besonders liebe Herren und gute Freunde!

Aus Ew. Excellenzien unterm 21. des jetzt abgewichenen Monaths Martii an uns zu erlassen beliebten Schreiben, haben wir mit grossen Vergnügen ersehen, was gestalten das von des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach Hoch-Fürstl. Durchl. an Hohenlohe-Bartenstein, wegen der bekannten dortigen Religions-Bedruckungen ohnlängst ergangene zweyte Dehortatorium von so guter Würckung gewesen, daß denen Innwohnern zu Syndrin-gen-

gen noch vor Verlauff des darinnen bestimmten Termini alles, was man ihnen vormahls durch unbillig- und widerrechtliche Gewalt hinweg genommen, theils in natura, theils mit baarem Gelde völlig bereits ersetzet worden. Gleichwie nun dieser glückliche Erfolg in denen, von hochgedachter Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. bey der Sache gefaßten weisen und nachdrücklichen Maas-Reguln vornemlich seinen Grund hat; Also gereichen auch solche Höchst-Deroselben, sowohl als Ew. Excellenzien, zu ganz besondern Ruhm, allen um die Erhaltung des Evangelischen Wesens beeyfferten Constatibus aber zur verbindlichsten Danck-Erkänntniß. Wir haben die Ehre, auf die hiervon uns beschehene geneigte Eröffnung, in ergebenster Antwort zu versichern, daß unsers gnädigsten Herrn Hoch-Fürstl. Durchl. an allen demjenigen, was ratione der vorerwähnten wichtigen Materie Dero übrige hoch- und löbliche Evangelische Mit-Stände in weitern Vorfallenheiten vor gut finden, jedesmahl mit erforderlicher Standhafftigkeit und patriotischen Beytritt Theil zu nehmen unermangeln werden, und verbleiben annebenst Ew. Exellenzien zu allen wohlgefälligen Dienst-Erweisungen stets bereit und geflissen. Datum Friedenstein den 1. April. 1752.

Fürstl. Sächsische zum Geheimden-Raths-*Collegio* verordnete Geheimde-Raths-*Præsident* und würckliche Geheimde-Räthe daselbst.

Inscriptio.

Denen Wohlgebohrnen, Edlen, Vest und Hochgelahrten, Unsern besonders lieben Herren und guten Freunden, Fürstl. Brandenburgischen würcklichen Geheimden Raths-Præsidenten und Geheimden-Räthen zu Onolzbach

Onolzbach.

§. 19.

Antwort-Schreiben des Hoch-Fürstl. Würtembergischen Ministerii zu Stuttgard, an das Hoch-Fürstl. Onolzbachische, auf eben dieses, d. d. Stuttgard den 28. Mart. ejusd. anni.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Hoch-Wohl- und Wohlgebohrne, hochgeehrte Herren!

Ew. Hoch-Wohl- und Wohlgebohrn fernerweit an uns zu erlassen beliebtes hochwerthes Schreiben vom 21. dieses, in Betreff des neuern Hohenlohe-Bartensteinischen Attentati, gegen die Evangelische Unterthanen zu Syndringen, ist uns zu recht zugekommen.

Wie wir nun daraus mit Vergnügen ersehen, wasmassen das von Dero gnädigsten Fürsten und Herrns Hoch-Fürstl. Durchl. in Gefolg der übernommenen Manutenenz-Commission, dahin abgeschickte zweyte Dehortatorium von der erwünschten Würckung gewesen, daß gedachten Syndringer Innwohnern das, durch

durch widerrechtliche Execution abgenommene, noch vor Verlauff des bestimmten Termini wiederum ersetzet, mithin andurch vielen beschwehrlichen Weiterungen vorgebogen worden: Also ermanglen wir nicht, für diese in vielerley Wege angenehme Nachricht hiemit den verbindlichsten Danck abzustatten, darneben auf unser letzteres vom 6. curr. uns zu beziehen, und wiedermahlen ergebenst zu versichern, daß wir uns die Fortsetzung der Communication in dieser, dem Evangelischen Wesen so hoch angelegenen Sache, zur Ehre schätzen, und allezeit so willig als geflissen zu all angenehmen Erweisungen verbleiben werden. Stuttgard den 28. Mart. 1752.

Ew. Hoch-Wohl- und Wohlgebohrn,

Unserer Hochgeehrten Herren

Dienstwilligste

F. A. von Hardenberg.
Frhr. von Wallbrunn.
C. H. Korn.
G. A. Renz.

Inscriptio.

Denen Hoch-Wohl-und Wohlgebohrnen, Hoch Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Herrn Geheimden Raths-Præsidenten und Geheimden Räthen,
Unsern hochgeehrten Herren.

Onolzbach.

III.

Von denen Fürthischen Religions-Beschwerden.

§. 1.

Protestations-Schreiben von Hochfürstl. Regierung zu Bamberg, an die auch Hochfürstl. Regierung zu Onolzbach, d.d. 19. Julii 1752.

P. P.

Uns ist die sichere und wohl documentirte, aber äusserst befremdliche Anzeig geschehen, was massen der jenseits zu Fürth anmaßlich aufgestellte Geleits-Commissarius sich ohne Scheu unterstanden habe, den disseitigen Beneficiatum Baumeister, anfänglich durch einen Amtsknecht und Doppelt-Söldner aus dem alldortigen Bambergischen Dohmprobstey Amthaus in seine zu beregten Fürth habende Wohnung incompetenter vorladen und auf desselben rechtlich und wohlbefugtes Aussenbleiben einen vermeintlichen Befehl an gedachtes Dohmprobstey Amthaus widerrechtlich affigiren zu lassen, letztlich aber sothanes Amthaus selbsten mit bewehrter Mannschaft gewaltsam zu überfallen und nicht nur allein das darinnen vieljährig eingericht gewesene Oratorium domesticum auf ohnerlaubte gemeindärgerliche Weis verbergen, und die zu einem Oratorio ohnumgänglich nöthige Paramenten hinweg rau-

rauben, sondern auch bemeldten Beneficiatum in seines des Geleits-Commissarii Wohnhaus durch ein militarisches Commando gewaltthätig mit fortzuschleppen; darinnen denselben über die captiose gestellte Interrogatoria ungebührlich zu befragen, auch sothanen gantz abgeängstigten Geistlichen damit zu übereilen, von dannen aber denselben unter Begleitung zweyer Soldaten, zwey Doppelt Söldnern und anmaßlichen Centknecht von dem Orth Fürth endlichen gar hinwegführen, und gleich einen Delinquenten daraus verweisen zu lassen.

So wenig nun öffters bemerckter Geleits-Commissarius berechtiget seyn kan, in dem Flecken und gantzen Amt Fürth, allwo dem Kaiserl. Bist- und Fürstenthum Bamberg von ersterer Stiftung her, alle Landsfürstl. Befugnüssen und Zuständigkeiten Actenkündiger massen competiren, dem Fürstl. Haus Brandenburg-Onolzbach hingegen das alleinige ohnschädliche Strassengeleit, als in Territorio alieno zuständig ist, dergleichen Thathandlungen vorzunehmen, so sehr zweiflen wir, daß die auf disseitigem ohnläugbahren Territorio von demselben unternommene gewaltsame Eingrif mit deren Herren und Freunden Vorwissen und Gutheisen (ob er schon auf dißfalsige besondere Verhaltungs-Befehl sich hat beziehen wollen) zur Ausübung gebracht worden seyen.

Wir leben auch eben darum der gänzlichen Zuversicht, es werde der ganze ohnverantwortliche Vorgang von Denenselben gänzlich gemißbilliget,

billiget, und dem Geleits-Commissario alles Ernstes aufgetragen werden, das gewaltsame Spolium sogleich ad Locum unde zu restituiren und das destruirte Oratorium auf seine Kosten in den vorigen Stand herzustellen, nicht minder dem unschuldigen Beneficiato wegen des erlittenen schimpflichen Arrests und anderer öffentlichen Prostitution, hinlängliche Satisfaction zu leisten, und denselben in seinen Verrichtungen fürohin auf keine Weiß mehr hinderlich zu fallen, wegen des so ohnerlaubt violirten Hochfürstl. Bambergischen Territorii hingegen gebührende Reversales de non præjudicando, & amplius non turbando auszustellen, und in Zukunft von dergleichen Reichs-Satzungswiedrigen Ausschweifungen und Zudringlichkeiten abzustehen; Uber welches recht- und billigmäsige Gesinnen Wir durch diesen eigends Abgeordneten eine gewührige Erklärung gewärtigen, in eventum aber gegen die jenseitige Anmasungen, Eingriffe und Gewaltthätigkeiten dem Bist- und Fürstenthum Bamberg alle Rechts Zuständigkeiten ausdrücklich vorbehalten, und sonsten zu Erweisung ꝛc. ꝛc.

§. 2.

Der Hoch-Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Regierung Antwort darauf.

P. P.

Es hat uns billig ganz unerwartet und nicht wenig befremdlich fallen müssen, daß denen-

nenselben beygehen mögen, sub 29. præter. wegen des am 3. ejusdem mittelst Aufhebung des unbefugt-angerichteten Catholischen Gottesdienstes zu Fürth, nothgedrungen gehandhabten Westphälischen Friedens bey uns eine vermeintliche und höchst ungegründete Protestation einzulegen, und dabey zugleich ganz unrichtiger Ausdrucke sich zu bedienen.

Der Status anni decretorii ist allzunotorisch, und die Territorial-Gerechtsame des Hochfürstl. Hauses Brandenburg zu Fürth sind durch die verhandelte zahlreiche Reichskündige Judicata, anderer ohnzweifelhafter Gründe zu geschweigen, allzustarck ins klare gesetzet, als daß Wir nöthig hätten, darob Uns einer weitläuftigen Anführung zu unterziehen.

Gegenüber gestehen die Herren und Freunde selbst ein, wie weit man ohnberechtigter Dingen den Statum anni decretorii Ihrer Seits abzuändern in den letztern Jahren sich ermächtiget, daß nemlich ein würcklicher Beneficiatus in Fürth gehalten, ein Oratorium oder Kapelle eingerichtet, und dieses mit all nöthigen Paramenten versehen worden.

Es hat also nicht wohl anders seyn können, als daß Wir, nachdem die der gravirenden löblichen Dom-Probstey geschehene Landesherrliche Abmahnungen und Vorstellungen fruchtloß gewesen, an das Hochfürstl. Gleitsamt die befehlende Verordnungen zu denjenigen Vorkehrungen ergehen lassen müssen, welche wir vor allein hinlänglich gehalten denen Friedensbrü-

chigen Thathandlungen ihr gebührendes Ziel zu setzen, und die zeitherige Innovationes mit einmahl abzustellen.

Es ist dabey nach der dem Hochfürstl. Glaits-Commissario ertheilten Instruction alles so legal und so moderat zugegangen, daß sowohl der fugloß aufgestellte Beneficiatus, als auch seitdem der Amtmann Stadler selbst, die genossene Höflichkeit und verspührte Moderation danknehmigst erkannt. Es ist also ein vorsetzliches in der Wahrheit ungegründetes Assertum, wenn die Herren und Freunde herkommen lassen, als wäre der Beneficiatus abgeängstiget worden, daß hingegen dieser Beneficiatus, der sich in loco illicito aufhielt, seiner Ungebühr halben constituirt, seinen Abschied zu nehmen angewiesen, sich nicht mehr betretten zu lassen bedeutet, und bey seinem Abzug ihm zu seiner Sicherheit eine Bedeckung von zwey ohnbewehrten Soldaten, ohne nach dem jenseitigen irrigen Angeben eines Centknechts oder zweyer Doppelsöldner nöthig zu haben, zugegeben worden, ist alles nach Anleitung kundbahrer Rechte und Befugnisse geschehen.

Denen Herren und Freunden stehet also nicht zu, der Ausdrucke von Ueberfallen, Verheeren, Hinwegschleppen, Wegrauben u. d. g. m. sich zu bedienen, und zugleich bloß von eines zeitlichen Glaitsbeamten Wohnhaus und einem anmaßlichen Centknecht zu reden.

Erstere Ausdrücke sehen wir vor nichts anders als vor Zeichen verwerflicher Affecten an, mit wel-

welchen die Landeskyrchen- und Schutzherrliche Handhabung des Westphälischen Friedens denigriret werden will. Was aber das Hochfürstl. Amthaus in Fürth betrift, so stehet solches auf einen gantz ohnumstößlichen Grund, und wird sich im Gegentheil suo tempore & loco noch fragen lassen, ob auch die löbliche Domprobstey berechtiget seye, aus einem Bauernguth ohne Landesherrliche Concession ein sogenanntes Amthaus zu errichten. Annebst ist in Ansehung der Criminal Jurisdiction durch Kaiserl. allerhöchste Judicata alles dergestalt in Richtigkeit allschon gesetzt worden, daß hierunter ein anmaßlicher Wiederspruch etwas abzuändern gantz von Unkräften ist.

Wir sehen auch nicht ab, wie es bedürfenden Falls den Herren und Freunden möglich seyn könne, Rechtsgenüglich zu erweisen, daß nach derselben Vorgeben dem Fürstl. Stift Bamberg zu Fürth, von ersterer Stiftung her alle Landesherrliche Befugnisse und Zuständigkeiten competiren sollen.

Diesemnach widersprechen Wir alle diese und andere dergleichen grundlose Berühmungen, Anmassungen und Asserta hiermit kräftigst, geben zugleich die wider des Westphälischen Friedens gesetzmäsigen Effect, ohne Recht einzuwenden vermeynte Protestation reprotestando zuruck, protestiren nicht weniger wider die den Friedbrüchigen Domprobsteylichen Thathandlungen gegönnte Assistenz, und ersuchen annebst die Herren und Freunde, von dergleichen Begön-

günstigungen fürohin abzustehen, und weder indirecte noch directe die Gerechtsame des hiesig Hochfürstl. Hauses anzutasten, auch der löblichen Domprobstey nicht allein die sorgfältige Beobachtung der Reichsgrundgesetze, sondern auch die Befolgung der Hochfürstl. Brandenburgisch-Landesherrlichen Verfügungen wohlmeinend anzurathen; die wir darob, und dann auch contra quoslibet Pacis publicæ, Religiosæ & Westphalicæ Violatores dem Durchlauchtigsten Unsern gnädigsten Fürsten und Herrn quævis competentia feyerlichst reserviren und ansonst zu Erweisung ꝛc. ꝛc. Onolzbach den 17. Augl. 1752.

§. 3.

Es ist auch im Druck herausgekommen:

Facti Species von der Hoch-Fürstlich-Brandenburg-Onolzbachischen Restitution des Status Anni normativi zu Fürth, nachdem solcher bißher von dem Fürstlichen Stifft Bamberg und dessen löblichen Dom-Probstey verschiedentlich gekräncket worden, und noch weiters abgeändert werden wollen. Cum Adjunctis Lit. A. usque O. Anno 1752. fol.

§. 4.

Ferner trate ans Licht:

Nothdürftige Antwort auf Germani Religiosi JCti Sendschreiben an Herrn Kirchenrath S. zu N. über die Frage: Ob der in dem ohnweit Nürnberg liegenden pur Evange-

lischen

lischen Ort Fürth in Diensten stehende **Bambergische Domprobstey-Amtmann** contra annum normalem, statt der devotionis domesticae ein privatum religionis catholicae exercitium einzuführen befugt seye, und ob nicht solchem das Evangelische Religionswesen starck touchirenden Umstand eine dasige Gemeinde sowohl als die dasige **Hoch-Fürstl. Brandenburg-Onolzbachische** Territorial-Kirchen- und Erbschutzherrschaft sich mit Fug widersetzen, und zu Steurung dieses Gravaminis alle Kräfte anwenden dörfte?

P. P.

Euer ꝛc. haben meinem Vertrauen und Hoffen satte Genüge gethan, da **Dieselbe** Sich gefallen lassen, **Dero** rechtliche Gedancken über zwey überschriebene Fragen zu äussern, und zwar mit derjenigen Freymüthigkeit, welche **Denenselben** eigen ist, und das ohntrüglichste Kennzeichen eines wahren gewissenhaften Rechtsgelehrten abgibt. Desto schätzbarer ist mir also die Bemühung, welche **Euer** ꝛc. sich meinetwegen gegeben, und welche ich als eine wiederholte Probe **Dero** werthesten ungeheuchelten Freundschaft so zu sagen heraus gefordert, mich aber auch **Denenselben** zu einer desto unverbrüchlicheren Dienerschaft verbindet. Indessen sind **Euer** ꝛc. selbst gleichsam Ursache meiner gebrauchten Freyheit, wenn **Dieselbe** mich noch allezeit aufgemuntert, **Dero** ausnehmende Wissenschafft und Dienstfertigkeit mir eigen

zu

zu machen. Hab ich aber vorhin **Dero** Freundschafft mißbrauchet, so nehme mir jetzo die Freyheit, noch eine andere Tugend, die an **Denenselben** verehre, auf die Probe zu stellen, nemlich die Leutseligkeit, mit welcher Sie jeden, besonders einen guten Freund erlauben, seine Einfälle bey **Dero** Unterricht mit Glimpf zu entdecken. Ich zwar sehe mich nicht im Stand, **Dero** gelehrten Sendschreiben etwas beyzufügen, in facto aber finde nöthig, folgendes noch nachzuhohlen, weil solches vorhin aus Ubereilung zu melden unterlassen, oder vielmehr erst durch **Dero** Sendschreiben darauf zu achten, veranlasset worden.

Erstlich hat der **Domprobstische** Amtmann oder Zinnß-Einnehmer um so weniger Fug, die limites devotionis domesticae zu überschreiten, denn in anno normali nicht einmal das Daseyn eines Catholischen Amtmanns kan erwiesen werden, indeme noch lange nachher sich in den Evangelischen **Fürthischen** Communicanten-Büchern Evangelische Amtmänner finden. Diese Amtmänner aber nenne ich von daher mit Recht **Zinß-Einnehmer**, weil eigentlich der Bambergischen Domprobstey durch die Conradinische Stiftung de an. 1307. & 1314. nichts als die Einnahm etlicher Zinnse überlassen worden, da das **Gericht**, nach damaliger Art, allein bey der **Gemeinde** gestanden, und der **Burggräflichen** Bottmässigkeit unterworfen war. Ich lege darob etliche inedita hierbey, weil **Dero** Sendschreiben mir

eine

eine Begierde nach solchen Nachrichten verräth. Sie sind mir dieser Tagen erst von Fürth aus zugekommen, und vielleicht bin so glücklich, solcherley Documenta noch in grösserer Anzahl in die Hände zu bekommen.

Sehe ich zweytens die Friedensschlußmäßige limites domesticae devotionis an, wie selbe von **Euer** ꝛc. mit den selbstigen Worten der Gesetze beschrieben worden, so erkenne ich erst recht, wie weit die wider den statum anni decretorii eingedrungene Catholische Amtmänner davon abgewichen. Der jetzige so gar hat keinen Scheu mehr getragen, den eine Zeitlang unter eines Informatoris rubric gebrödeten **Meßpriester** qua talem aller Orten zu produciren, und ihm nomen beneficiati beyzulegen. Ich erlerne also aus solcher Benennung und Gegenhaltung **Euer** ꝛc. gefälligen Unterrichts, daß allbereit auf das **Domprobstische** Amthaus zu Fürth **ein eigener priesterlicher Dienst** verordnet worden. Boehmerus ad lib. 3. decretal. tit. 5. §. 55. & 132. bestärcket mich darinnen, wenn er schreibt: Beneficium est jus perpetuum percipiendi fructus ex rebus ecclesiasticis propter officium sacrum seu ministerium ecclesiasticum, auctoritate ecclesiastica constitutum, ad quod quis ordinatus est. Damit auch die Domprobstische Amtmänner desto leichter einfältiger Leute Beyfall erhaschen mögten, haben sie vorgegeben, das Beneficium seye schon zu Ausgang des fünfzehenden Jahrhunderts **gestiftet** worden, der Herr Dom-

Domprobst habe darzu zu denominiren, und der Herr Bischof zu Bamberg als dioecesanus und ordinarius habe es zu conferiren. Allein mit diesen Vorspieglungen lassen sich vernünftige Leute nicht blenden, alle Stiftungen zu Fürth sind **in der Fürthischen Gotteshauspfleger Handen**, und zudem, wenn auch die Bambergische Domprobstey etwas Gestiftetes dem Gotteshaus zu Fürth in den vorigen Zeiten entzogen hätte, so würde doch solches noch nicht erweisen, daß zu Fürth in anno normativo ein primarius oder sonstiger beneficiarus gewesen, und daß in dicto anno ein exercitium religionis domesticae obhanden gewesen. Nur dieses erprobet sich daraus, daß Domprobstischer Seits es weiter gebracht worden, mit **Durchlöcherung des Westphälischen Friedens**, als man wohl von Kürtze der darzu mißbrauchten Zeit vermuthen sollen.

Die löbliche **Bambergische Domprobstey** muß sich nach den erhaltenen neuesten Nachrichten drittens allschon geschmeichelt haben, daß das exercitium religionis romanae bereits ganz fest und unumstößlich gegründet seye, denn man soll sich so gar unterstanden haben, vorzugeben, von Alters her seye schon in dem Amthaus eine **Capelle** eingebauet zu befinden gewesen, und solche nur jetziger Zeiten erneuert worden. Als ich diese Nachricht erhielt, war eben ein guter Freund aus Fürth zugegen, der auf mein Befragen behauptete, wie ihm davon nichts bekannt seye, ob er schon von des Dom-

prob-

probstischen Amthauses innerlicher Beschaffenheit genaue Wissenschafft habe, selbst die **Ausschaffung des Gerichtschreibers und des Büttels aus dem Amthaus** zeugten hierinn wider die Bambergische löbliche Domprobstey, als welche ihr oratorium teste oculari inspectione in die **Gerichtschreiberey** eingerichtet.

Daß aber viertens die löbliche Domprobstey mit den ihrigen so vielen Platz zu violirung des Westphälischen Friedensschlusses bekommen, darüber scheinen **Euer** rc. sich zu verwundern; Sie werden jedoch gar bald volle Kenntnis von der Möglichkeit erlangen, wenn geziemend berichte, daß bey der **Pfarrkirche zu Fürth** das jus patronatus, welches ohnehin der **Nürnbergischen Probstey St. Lorenzen** zustunde, anjetzo von dem **Nürnbergischen Landalmosen-Pflegamt** geübet werde, und daß der **Nürnbergische Stadtrath** solches jus patronatus in eine jurisdictionem ecclesiasticam verwandeln wolle. In dieser Absicht hat man bisher Nürnbergischer Seits alles gethan, um die nöthige behülfliche Hand in Erschleichung eines und andern actus jurisdictionis ecclesiasticae von der Bambergischen Seite zu erlangen. Man solte wohl davon nicht viel Redens machen; ich würde auch für beständig Anstand genommen haben, solcher Anzeige Glauben beyzumessen, wenn nicht bald nachher durch erlangte Einsicht einer Brandenburgischen Deduction gegen die Nürnbergische Eingriffe in die Brandenburgische jurisdictionem ecclesia-

sticam zu Fürth davon völlig überzeuget worden wäre.

Diese theils traurige Umstände habe dann annoch nachholen sollen, muß aber, GOtt sey Danck, dabey bekennen, daß wir vergeblich und allzufrühzeitig dem Hoch-Fürstl. Haus Brandenburg Maasregeln vorzuschreiben uns ermächtiget. **War denn der einzige Elias übrig geblieben? Es hatte sich ja GOtt lassen überbleiben sieben tausend Mann!** Das Hoch Fürstl. Haus Brandenburg ist weislich zu Werck gegangen, und hat die Bambergische Friedbrüchige Thathandlungen reif werden lassen. Es hat den Ernst nicht eher gezeiget, als bis es vorher alle remedia tutiora & leniora vergeblich verwendet. Ich werde mir dies eine Warnung seyn lassen, nicht mehr grosse Häupter zu beurtheilen, und zu fragen, warum sie dies oder das thun oder unterlassen. Fürohin werde ich fein der Zeit erwarten, bis es GOtt dem Allmächtigen gefalle, mit seiner Hülffe zu erscheinen. **Er allein weiß es, wann zu helffen die beste Zeit ist.** Wäre es meinen ungemäßigten Begierden nachgegangen, hätte man schon längst den Bambergischen Eingriffen die abhelfliche Maas geben müssen. Aber vielleicht würden alsdann die Herren Catholicken, welche ohnehin des **Westphälischen Friedens** nicht gerne geleben, ihre auch noch so ungegründete Klaglieder nur verdoppelt haben, mit denen sie jetzo nach erlangter maturität wohl werden innen halten müssen.

Um

Um aber kein Vorredner und verdrüßlich zu werden, so habe **Euer** ꝛc. die **frohe Zeitung** zu verkünden, daß **das Hoch-Fürstliche Haus Brandenburg gegen das Ende Monats Junius dies laufenden Jahrs** 1752. **die Satzung des Westphälischen Friedens in ihrer Gültigkeit zu erhalten, die nohtdürftigen Veranstaltungen getroffen.** Die Freude, die darob empfinde, kan **Euer** ꝛc. ohnmöglich verbergen; **Dieselbe** haben an den Drangsalen der Fürthischen Evangelischen Gemeinde allzugrossen Antheil zu nehmen geäussert, als daß befürchten solte, **Dero** Gedult durch diese Nachricht zu mißbrauchen. Ich werde damit aufwarten, wie ich sie selbst erhalten; doch kan ich auch vor die Wahrheit Bürge seyn.

Da die Domprobstische Amtmänner seit Anno 1720. durch reisende Capuciner und andere Mönche, auch zuweilen durch die in der Nähe campirende Feld-Pater sich heimlich Meß lesen lassen, da sie ihre Kinder durch Catholische Priester aus dem teutschen Haus zu Nürnberg taufen lassen, da sie den Gerichtschreiber und Büttel ausser dem Amthaus einquartieret, da sie einen Catholischen Büttel angenommen, und den Catholischen Gerichtschreiberey-Adjunct einzudringen begehrt, da sie einen geweiheten Priester statt eines Informatoris hergehalten, da sie ausser ihren Brödlingen noch andere Catholicken zu Anhörung der Messe zugelassen, da sie ein eigen Oratorium zugerichtet, und in solches alles priesterliche und Kir-

chengeräthe angeschaft, und was dergleichen **Begönstigungen** mehr sind, so hat das Hoch-Fürstl. Haus **Brandenburg-Onolzbach**, welchem zu Fürth die **Landes- Kirchen- und Erbschutzherrschaft** zustehet, jederzeit dargegen protestirt. Es sollen dergleichen Protestationes in grosser Anzahl vorhanden seyn; es soll auch an **glimpflichen und ernstlichen Vorstellungen** gegen die Herren Dompröbste zu Bamberg nicht ermangelt haben.

Euer rc. sehen hieraus, wie wenig man sich einer Aenderung von Bambergischer Seiten zu versehen, und die Herstellung des status anni decretorii zu erwarten gehabt. Da nun gedachte Vorstellungen nichts halfen, und Domprobstischer Seits immer weiter gegangen wurde, so ward auch zu Fürth, die Catholische Messe zu hören, verbotten, und diejenige, welche dargegen thaten, auf Betretten ernstlich darob gewarnet. Allein je **glimpflicher** man ob Seiten der Landesherrschaft zu Werk gieng, je verwegener hat man gegenüber die **friedbrüchige Thathandlungen** getrieben; und nachdem man in Erfahrung gebracht, daß der dermalige Domprobstische Amtmann Stadler sein neugeboren Kind ohne gesuchte oder erhaltene Erlaubnus durch seinen offentlich gebrödeten Meßpriester taufen lassen, ohne einmal dem Parocho loci die schuldige jura stolae zu entrichten, auch daß das Oratorium einer förmlichen Capelle gleich seye, und darvor ausgegeben werde, daß man bereits ein ordentliches

liches beneficium darauf eingerichtet, und daß man beym Catholischen Meßlesen einer **ausser dem Amthaus zu hören seyenden Glocke** sich allschon bediene; so schiene es nun Zeit zu seyn, ein Einsehen hierunter zu haben, da zumalen die **Evangelische Fürthische Gemeinde** darum wehmüthigst gebeten.

Zu diesem Ende wurde der **Meßpriester**, um ihm die Nothdurft hierunter vorzustellen, und zugleich allen Glimpf zu beobachten, **in das Hoch Fürstl. Brandenburgische Gleitshaus** citiret. Die Citatio geschahe auf seinem Zimmer im Domprobstischen Amthaus am 27. Jun. 1752. Statt daß aber der Meßpriester seinem Versprechen gemäß erschienen wäre, kam noch besagten Tags ein Notarius samt zwey Gezeugen, und insinuirte eine vom Amtmann Stadler ausgefertigte Protestation wider des sogenannten Herrn Beneficiati citation. Die Protestation selbst war in den **härtesten, anzüglichsten und recht pöbelhaften** Terminis abgefaßt; dahero auch auf dieselbe wegen ihres fuglosen Wesens um so weniger zu achten, vielmehr auf der Erscheinung des Meßpriesters zu beharren, nöthig war. Um aber dem Meßpriester seine etwa habende Furcht, als dörfte ihm etwas ungleiches begegnen, zu benehmen, so wurde ihm durch den Notarium zuentboten, wie ihm bloß eine ergangene Hoch-Fürstliche Verordnung zu eröfnen seye, und er sogleich nach angehörter Verordnung ohne dem geringsten Aufenthalt und mit aller Höflichkeit wieder entlassen werden solle.

Dem ohngeachtet durfte der **Meßpriester nicht erscheinen**; es mußte daher die Veranstaltung getroffen werden, die Publication der Hoch-Fürstl. Verordnung im Domprobsthaus zu verrichten. Das Geschäft ward dem Cadolzburgischen Amtschreiberey-Adjunct übertragen. Dieser solte am 28. Jun. 1752. dem **Meßpriester vorstellen**, daß der status anni decretorii kein exercitium religionis catholicae zulasse, daß daher die bisherige Begönstigungen weitershin nicht zu dulten, daß also der Meßpriester sich **alles Meßlesens und sonstiger priesterlicher Handlungen von Stund an enthalten**, und den Ort **Fürth** samt denen Brandenburgischen Landen **innerhalb drey Tagen raumen** solle. Es wurde aber gedachter Adjunct vom Amtmann Stadler nicht eingelassen, sondern ihm **die Thür, Angesichts seiner, versperret.** Ja da der Amtmann sich ohngefehr am Fenster sehen ließ, wurde er wegen des Einlassens ersucht, um dem Meßpriester die Hoch-Fürstl. Landesherrliche Verordnung eröfnen zu können; allein er Stadler begab sich ohne Antwort vom Fenster hinweg, und ließ die Thür nach wie vor verschlossen. Indem also alle Hoffnung, dem Meßpriester die Hoch-Fürstl. Verordnung ordentlich publiciren zu können, verschwunden, so hat der bemeldte Amtschreiberey-Adjunct **die auf solchem Fall ihm schriftlich mitgegebene unter des Hoch-Fürstl. Brandenburgischen Gleitsamts Siegel und Unterschrift ausgefertigte**

Abkündigung vor dem Domprobstischen Amthaus offentlich abgelesen, und sonach wurde dieselbe durch den Gleitsamtknecht in vim publicati an die Domprobstische Amthausthür angeschlagen. Das gemeine Volck lief zwar bey dem Vorgang häufig zu, doch gieng es ohne Muthwillen ab, und nach verlaufener Menge hat der Amtmann Stadler von der nur in etwas eröfneten Thür die Abkündigungsschrift selbsten ab- und zu sich genommen.

Die Abkündigungsschrift, wie solche von einem Zuschauer abcopirt worden, war des Anlauts: Dem Meßpriester werde sein ungehorsamlich Aussenbleiben verwiesen, und geschehe ihm jetzo zu dem Ende in Schriften die Bedeutung, damit er sich künftig mit der Unwissenheit nicht zu entschuldigen habe; er und alle Leute wüßten, daß nach dem Westphälischen Frieden die Evangelische Lehre zu Fürth und in den dahin eingepfarrten Orten allein in Ubung seyn solle, gleichwohlen hab man eine Zeithero einen Catholischen Gottesdienst eingerichtet, und allerley Catholische Gottesdienstliche Handlungen ausgeübet; er Meßpriester Baumeister hab selbst Meß gelesen, es sey ein eigen Oratorium darzu errichtet worden; ab Seiten der Hoch-Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Landes-Kirchen- und Schutzherrschaft hab man noch allezeit dargegen protestirt, die beobachtete moderation und geschehene glimpfliche Vorstellungen seyen aber fruchtloß gewesen, und habe man nur mehrers

die Thathandlungen gehäufet; die Herrschaft könne also nicht länger mehr nachsehen, ohne sich einer schweren Verantwortung zu unterziehen; **nach der Reichsständtischen- auch Landes-Kirchen- und Schutzherrlichen Obliegenheit** müßte man die Reichs-Gesetze und den westphälischen Frieden bey der schuldigen Verbindungskraft erhalten: es solle also von Stund an der Meßpriester alles Meßlesen unterlassen, in drey Tagen den Ort Fürth und die Hoch-Fürstliche Lande raumen, und sich vor Schaden hüten.

Allein der Meßpriester Baumeister wußte sich nicht vor Schaden zu hüten, sondern er bekam von **Bamberg** den Befehl, **daß er im Dompröbstischen Amthaus verbleiben**, dasselbe dem etwa eintretten wollenden Brandenburgischen Amt verschlossen werden, und alles auf Abwartung der wohlverdienten Gesetzmässigen Gewalt sich gefaßt halten solle. Weil aber **mit solcher Beharrung der friedbrüchigen Begönstigungen** die Handhabung des westphälischen Friedens nur noch mehrers heraus gefordert, und unvermeidlicher wurde; so erfolgte auch am 3. Jul. 1752. dasjenige, was so lange gewunschen worden, und zwar zu **Vermeidung aller Afterreden** unter Zuziehung eines aus den Hoch-Fürstl. Brandenburg-Bayreuthischen Landen, von Erlang, mit zwey Gezeugen requirirten Notarii, Namens Memmert.

Gedachten Tags nemlich begab sich der Hoch-

Fürstl.

Fürstl. Brandenburg-Onolzbachische Gleits-Commissarius **Meier** nebst seinem Actuario, dem Notario und Notariats-Gezeugen, dann etlichen Handwercksleuten, den vier Gerichtsdienern, als zwey Amtsknechten und zwey Doppelsöldnern, und endlich des Orts gewöhnlicher Schutzherrlicher Escorte vor das Domprobstische Amthaus, wurde auch **nach etlichmaligen Anklopfen eingelassen**, mußte aber in etwas warten, bis er den Domprobstischen Amtmann zu Gesicht bekommen konnte. Da dies erfolgte, und der **Meßpriester** nach Verlangen zum Vorschein kam, so wurde **diesem sein verbotswidriges Daseyn verwiesen, und die Eröfnung des** Oratorii **verlangt**, welche aber der Amtmann verweigerte. Es wurde daher das Oratorium durch einen **Schlosser eröfnet**, und in einer solchen Gestalt befunden, die man so ansehnlich nicht vermuthen sollen. **Der Altar war mit aller Zugehör versehen, es mangelte nicht an vielen Schutzpatronen und Schutzheiligen, der ganze priesterliche** Ornat **war zugegen, und Bequemlichkeit genug vor die Zuhörer.** Das alles, weil es mit dem statu anni decretorii nicht überein kam, wurde dann **abgebrochen, weggeraumt, und nach und nach in das Brandenburgische Geleitshaus getragen.**

Man sahe dabey nicht das geringste Gespötte oder ungebührliche Bezeigen, sondern alles geschahe in der schönsten Ordnung, und obschon eine ohnzehliche Menge Volks sich auf dem

Marktplatz, welcher das Hoch-Fürstl. Brandenburg-Onolzbachische Gleitshaus und das Domprobstische Amthaus von einander scheidet, versammlet stunde, so schreibt mir doch mein Freund, daß keine Ungebühr vorgegangen seye, und ein jeder seine über den Vorgang empfundene Freude nur allein **in dem Lobe GOttes und seines Durchlauchtigsten Landesvaters** spühren lassen.

Nachdem aber solchergestalt das Oratorium geraumet worden, so **geschahe dem Domprobstischen Amtmann die Bedeutung**: Ihm sey wohl bekannt, was der status anni decretorii und der westphälische Friedensschluß mit sich bringe, und wie stark man dargegen impingiret; man habe auf alle Landesherrliche Protestationes und glimpfliche Vorstellungen nicht geachtet, sondern seye stets weiter gegangen; ab Seiten der Löbl. Bambergischen Domprobstey habe man also die jetzige Landesherrliche Vorkehrungen sich nur selbst zuzuschreiben, wie dann insbesondere er Amtmann verweißlich gehandelt, daß er die Erscheinung des Meßpriesters gehindert, und dem Cadolzburgischen Amtschreiberey-Adjunct den Eingang versperret, er und mit ihme die **Löbl. Domprobstey solle fürohin sich alles weitern Einhangs und Fürnehmens gegen den westphälischen Friedensschluß sorgfältig enthalten, und in der Absicht dann auch** die des Oratorii **halben ausser dem Amthaus** einquartierte **Gerichtschreiber und Büttel fürderlichst**

darein

darein wieder aufnehmen. Der Amtmann, welcher dem Hoch-Fürstl. Brandenburgischen Beamten bey dem ganzen Vorgang zur Seite stunde, hatte zu mehrerer Bezeugung seines bösen Gewissens einen Notarium allschon vor der Ankunft des Brandenburgischen Beamten zu sich ins Amthaus genommen, aber einen solchen Notarium, der schon oft auf falsis erfunden worden. Dieser durfte dann nicht von des Amtmanns Seite kommen, der Amtmann selbst aber wolte zuweilen sich über den Vorgang **mit seiner gewöhnlichen ungemäßigten** Hitze beschwehren, wurde aber allezeit auf den westphälischen Frieden und dessen Satzung verwiesen.

Und damit nahm auch der Brandenburgische Gleits-Commissarius **Meier** Abschied aus dem Domprobstischen Amthaus, **wo auf beschriebene Art alles in den Gesetzmäßigen Stand war versetzet worden.** Zu dem Ende hat zu gleicher Zeit der **Meßpriester** sich auf Gleitsamtlichen Befehl **ins Gleitshaus begeben**, wo er sofort ad Protocollum geäussert, daß er würcklich auf das zu Fürth eingerichtete Beneficium denominirt, berufen und ordinirt seye; Er wußte auch nicht zu widersprechen, daß die dispositio instrumenti pacis Westphalicae ihm zuwider seye; er suchte aber sich hierunter **damit zu entschuldigen**, daß er vorgab, er habe an der Erlaubnus des Catholischen Gottesdienstes um so weniger gezweifelt, da **den Evangelischen zu Bamberg** in gleichem der

Evan-

Evangelische Gottesdienst erlaubt werde, der Abbietung aber habe er wegen des dem Stift Bamberg schuldigen Gehorsams nicht Folge leisten dörfen. Nach diesen Aeusserungen wurde der Meßpriester im Gleitshaus mit zu Tisch gezogen, und nachher ihm eröfnet, wie allschon eine Kutsche zu seinem Abzug in Bereitschaft stehe. Ehe er aber sich in diese begab, hat er mit vielen Worten vor die ihm erwiesene Höflichkeit gedancket, und diese Dancksagung beym Abschiednehmen gegen den Unterofficier wiederholt, welcher ihn bis gen Büchenbach begleitet, wo er endlich Abends in des Castner Polsters Gesellschaft ankam.

Euer rc. werden dann aus dieser ganzen Erzehlung leicht abnehmen, daß alles, was geschehen, nach reifer Uberlegung veranstaltet worden; und werden mir Dieselbe um so mehrers Beyfall geben, wenn ich gleich Anfangs gedacht, daß ich mit der Sorge über den Landesherrlichen Eifer mich auf besondern Fürwitz erfinden lassen. Um so grössere Ursache habe also, GOtt dem Allmächtigen zu dancken, dieser wolle alle diejenige, deren geistliche und leibliche Wohlfarth gerettet worden, in seinen seligen Wegen erhalten, er segne aber auch mit seinen reichen und himmlischen Segen die, welche die Beförderung seiner wahren Ehre sich ein Geschäft seyn lassen.

Euer rc. werden auch also dencken, und alle ehrliche fromme Herzen mit uns. Ehe ich aber schliesse, so muß ich noch einer Frage bevor kommen,

men, welche mir gewiß wird gemacht werden, nemlich, was es **mit dem Evangelischen Gottesdienst zu Bamberg**, dessen der Meß-priester Baumeister Anregung gethan, vor eine Beschaffedheit habe? Weil die Fränckische Reichs-Ritterschaft zum theil zu Bamberg ihre Versammlungen hält, und dem Stift daraus ein Grosses an Einkünften zugehet, so hat man, auch wegen der vielen Evangelischen Bediente und Lehenleute, **ausser Bamberg bey einer einzeln abgelegenen Kirche dem Catholischen Geistlichen die Auflage gethan, sich des Schmähens auf die Evangelische Lehre und Glaubensgenossen in etwas zu enthalten, und die zu Anhörung seiner Predigten sich einfindende Evangelische nicht zu ärgern.** Heißt aber dies den Evangelischen einen Evangelischen Gottesdienst erlauben? Niemand wird unter der gedachten Einrichtung etwas dergleichen finden. Daß aber eben der erwähnte Catholische Geistliche nicht auf die Evangelische Lehre schmähen darf, ist ein offenbares Zeichen, daß die andern desto ärger hierunter wider die allgemeine Reichs-Gesetze und den westphälischen Frieden sich zu vergehen gewohnt sind. Destoweniger mag also darinn eine Entschuldigung wegen der zu Fürth unternommenen violationis pacis gesucht werden.

Ich aber werde gar leicht eine Entschuldigung verdienen, daß Dieselbe bisher mit so langen Schreiben belästiget. Dero Freundschaft, wahre Menschenliebe, und ungeheuchelte Got-

tes-

tesfurcht lassen mich volle Vergebung hoffen, und GOtt lasse auch auf **Euer** ꝛc. seinen Segen triefen, da Deroselben Sendschreiben vielen Leuten nebst mir die Augen geöfnet. Ist es aber erlaubt, bey ernsthaften Sachen zu schertzen, so wünsche, daß auf **Euer** ꝛc. Gutachten allezeit die glückliche Erfüllung so geschwind, als diesmal folgen, und mich die Ungedult niemalen eher, als wenn die Gewehrung meines Wunsches schon vor der Thür ist, überfallen möge. Ich verharre, wie jederzeit, mit aller Hochachtung und Danckverbundenheit

Euer ꝛc.

N*** den 10. Jul. 1752.

gehorsamer Diener

S.

Innschluß
aus des Nürnbergischen Burggrafthums Landgerichts-Büchern de an. 1443. sqq.

I.

Richter und Schöpfen des gerichtz zu furt, Ich laß euch wißen, als Eberhart Jodan von der Newenstat vormals Cuntz bucken von boppenreut fur ditz lanntgericht und der buck widerumb dem Jodan sein güter und leyb an fremde gericht gewendet haben solichs den Fritz Stieber der elter an stat und in namen des Tombrostz von bamberg sich angenommen und die gericht zu beyden teylen ab sint getädingt und alß beredt hat welcher teyle den andern an clag nit

nit erlaßen müg so soll der Jodan von dem bu-
cken an dem gericht zu furt und der buck wider-
umbe von dem Jodan an dem gericht zu der
Neuenstat an der Eysch beclagen und recht ne-
men, also ist für mich im gericht komen Eber-
hart Jodan obgenannt und lautmert durch sein
fursprechen wie der buck solich betaidigung nit
nach kom, Sunder die überfarner und dem
Jodan seinen weingarten an das gericht zu Furt
wider geladen hab und vermeyn ettlich gerech-
tigkeyt zu westualen gen Im erstanden haben
das doch unbillichen wer nachdem und die Sach
vormals betedingt ist, darauf ward erteylt das
man euch das von ditzs landtgerichts wegen ver-
künden und euch allen und yeglichem besunder
und dartzu Im selber bey ditzs lanndtgericht
penen verbieten solle in der Sach nit fürter zu
richten Sunder bey solicher betedigung blyben
zu laßen, ob aber yemandt darwider zu reden
hett, daz der kom auf das nechst lanntgericht
das da werden soll zu Onelspach auf dem nech-
sten dornstag nach Sant gallen tag schierst kom-
men und das tu als recht sy geschee dez nit man
richtet dem Clager zu euch allen und yeglichen
besunder als recht ist. Geben 2c.

2.

Richter und Schöpfen des gerichtz zu Furtt
ich laß euch wißen als Ruell hofmann von
Stöckach Fritzen herdegen und sein hab und
gut zu Cleinreutt gelegen von erst fur das dorff-
gericht zu Furt und in demselben für ditz lant-
gericht geladen hett und aber dieselb Sach von

dießen

dießen lantgericht wider für das dorffgericht zu furt durch geheiß meines gnedigen herrn Marggrave Albrecht als des obersten lantrichters, als sich das mit kuntschafft und urkund in warheit erfunden hat, mit dem meren teyl der urteiler gewißen ist, als sint beede obgemelte teyll wider für mich im gericht kommen und lautmert alda der genant Rüel hofmann durch sein fürsprechen, er hofft man solt Im rechten in der sach nur für baß vor dießem landgericht gestatten, darumb, wann er sollicher weysung vor dem dorffgericht zu furt genant nachkommen were, so wölt man Im nur ein verdingt recht daselbst sprechen, also, das er das nit furtter waigern solt, also er von disem lantgericht nit dargewisen wer, Sunder zu einem verdingten rechten; darwider redet Fritz herdegen durch sein fürsprechen was er daselbst getan hett, das hett er mit urtheyl und mit recht gethan, und hofft das es auch billichen dabey beleibe, darauf ward ertenlt mit gemeiner volg und urteyll das man die Sach wider für das dorffgericht zu furt weisen daselbst mit recht ußtragen, und euch das von ditzs lantgericht wegen verkünden, also das Ir darumbe ein unverdingt recht sprechen solt, wann man nyemant in keinen rechten verdingen solle. geben mit urtel unnter des lantgerichts Insigel uff Montag vor Valentini anno XLIIII.

IV.

IV.
Von dem vorhabenden Wezlarischen Evangelischen Kirchen-Bau-Wesen.

§. un.

Dictatum Regenspurg
den 14. Martii 1752.
per Chur-Sachsen.

Schreiben an Ein Höchstpreißliches Corpus Evangelicorum vom Magistrate der Reichs-Stadt Wetzlar, die zu dasigem Kirchen-Bau suchende Collecten betreffend. Nebst derer Evangelischen Herren Cammer-Præsidentens und Assessorum disfalls erlassenen Intercessionalien.

Des Heil. Römischen Reichs Evangelischer Churfürsten, Fürsten und Ständen zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte vortreffliche Herren Räthe, Bottschaftere und Gesandte,

Hoch- und Hochwohlgebohrne, Wohlgebohrne, Hochedelgebohrne, Gestrenge und Hochgelahrte,

Gnädig-Großgünstige und Hochgeehrteste Herren,

Ewr. Excellenzien und unsere hochgeehrteste Herren werden hochgeneigtest erlauben,

Deroselben hierunter vorstellen zu dörfen, wasmassen unsere Evangelische Hospitals-Kirche zum Heil. Geist genannt, aller zu deren Conservation angewandten Vorsicht ohngeachtet, wegen ihres Alters in solchen ruinosen Zustand gerathen, daß wir aus Furcht eines Zusammenfalls, und dadurch verursachen-könnenden schweren Unglücks uns höchst-gemüßiget befunden, den Gottesdienst darinnen einzustellen, *und solche* Kirche verschliessen, demnächst dieselbe repariren, und an einen bequemlicheren Ort eine anderweite neue Kirche auferbauen zu lassen.

Wenn nun wir samt der Evangelischen Burgerschaft solche schwere Kirchen-Gebäuden aus unseren alleinigen nnd gemeiner Stadt Mitteln zu bestreiten viel zu unvermögend sind, und darum uns gemüßiget befinden, gutherzige Mit-Christen um eine milde Beysteuer zu obigem GOtt wohlgefälligen Behuf bittlich zu ersuchen; in diesem unserm Christ-löblichen Vorhaben auch von wohlthätigen Christen unterstützet zu werden, um so mehr der Trostvollen Zuversicht leben, als uns Evangelischen nur allein der willkührliche Gebrauch dieser Hospitals-Kirche nach unserer Anordnung übrig, hingegen der Gebrauch der grossen Stadt-Kirche uns Evangelischen in navi, denen Catholicis aber in choro, damit man sich einander im Gottesdienst nicht stöhren mögte, an sichere ganz unbequeme Stunden restringiret, welches denen hohen Evangelischen Herren Cameralen viel zu beschwerlich, in der Kirche selbsten zu al-

allerhand Verdrießlichkeiten manchmal Anlaß geben, und im Haus-Wesen eine Haupt-Ursach der Unordnung ist;

Und wir dann bey solchen Umständen uns äusserst gemüßiget befinden, Ewr. Excellenzien und unserer hochgeehrtesten Herren höchste und hohe Herren Principales, auch Obere und Committenten, zu bittlicher Erlangung Collecten, oder sonstige gnädigst-gnädige- und hochgeneigt gefällige Beysteuer zu obigem gemeinsamen Behuf, in geziemenden Schreiben, unterthänigst zu imploriren:

Als haben Ewr. Excellenzien und unsere großgünstig- und hochgeehrteste Herren, bey solchen beweglichen Umständen des hiesigen notorischen Unvermögens und andern concurrirenden ganz besondern Considerationen, besonders des Höchstpreißlichen Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts Evangelischen Theils, besten Fleißes ersuchen wollen, Sie gnädig und hochgeneigt geruhen mögten, bey Abstattung derer Comitial-Relationen an Ihro höchst- und hohe Herren Principales, Obere und Committenten, auch dieses unsers Collecten-Wesens eingedenck zu seyn, und solches dahin kräftigst mit Dero hohen Vorwort zu unterstützen, damit wir zu unserm zu GOttes Ehre gereichenden Zweck, zu Dero unsterblichen Nachruhm, gelangen mögten.

Ewr. Excellenzien und unserer hochgeehrtesten Herren unermüdeter Eifer zu Beförderung Göttlicher Ehre, und Conservation der Evan-

gelischen so theuer erworbenen Religion, hat sich aus vielen Proben dergestalt überzeugend und ausnehmend bishero zu Tage geleget, daß wir die zuversichtliche Hofnung wohl fassen können, Hoch-Dieselbe werden in dieser uns und denen unserigen, so gar dem Evangelischen Theil des höchsten Reichs-Gerichts angelegenden Sache sich kräftigst annehmen, und unser Bitten geneigtest unterstützen.

Womit Ewr. Excellenzien und unsere groß-günstig-hochgeehrteste Herren Göttlicher Gnaden-Protection empfehlen, und mit aller Hochachtung verharren

Ewr. Excellenzien,

auch gnädigen großgünstig- und hochgeehrtesten Herren

Datum, d. 26. Febr. 1752.

unterthänig ergebenste

Burgermeister und Rath der Kayserlichen Freyen Reichs-Stadt Wetzlar.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Hochwohlgebohrnen, Wohlgebohrnen, Hochedelgebohrnen, Gestrengen und Hochgelahrten, des Heil. Röm. Reichs-Evangelischer Churfürsten, Fürsten und Ständen, zu gegenwärtigem Reichs-Tag ge-

gevollmächtigten vortrefflichen Herren Räthen, Bottschaftern und Gesandten,

unsern gnädig-großgünstig- und Hochgeehrtesten Herren.

Regenspurg.

Hoch- und Hochwohlgebohrne, Wohlgebohrne, Hochedelgebohrne, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen Evangelischen Theils zu gegenwärtigem Reichs-Tag abgeordnete vortreffliche Herren Räthe, Bottschaffter und Gesandten,

Sonders Hochgeehrte Herren,

Ewr. Excellenzien und unsere Hochgeehrte Herren werden aus dem vom hiesigen Stadt-Magistrat an ein hochlöblich Corpus Evangelicorum erlassenem Memorial zu ersehen beliebet haben, welchergestalt derselbe einer milden Beysteuer, zu Erbauung einer anderweiten Evangelischen Kirche, statt der hiesigen gantz ruinosen, den Einsturtz täglich drohenden, mithin zu fernerer Ubung des Gottesdienstes, gantz unbrauchbaren Evangelischen Hospitals-Capelle sehr bedürfftig, und dahero Ewr. Excellenzien und unsere hochgeehrten Herren um gütigste Vorschreiben an Dero höchste und hohe Herren Principalen, auch Obere und Committenten, zu Erlangung Col-

lecten, oder sonstiger gnädigst- auch gnädig und geneigtest gefälligen Beyhülfen gehorsamst und ergebenst gebethen.

Nachdeme nun besagter Magistrat um Intercessionales an Ewr. Excellenzien und unsere hochgeehrten Herren auch bey uns inständigste Nachsuchung gethan:

So haben wir Ihm damit um so weniger entstehen können, als uns die Unvermögenheit des hiesigen Stadt-Ærarii und der Evangelischen Burgerschafft, zu Bestreitung eines solchen kostbaren Baues nicht allein, sondern auch die unumgängliche Nothwendigkeit desselben, mehr als zu bekanndt.

Wir selbst aber haben die wichtigste Gründe, die Beförderung dieses GOtt wohlgefälligen Wercks so sehnlich zu wünschen als zu betreiben.

Die allhier für uns noch übrige Haupt- oder sogenannte Stiffts-Kirche, ist dem exercitio simultaneo der Evangelischen und Catholischen Religion unterworffen, wobey Catholici, kraft des von dem Capitulo Canonicorum prætendirenden Eigenthums der Kirche, die bequemste Stunden vor sich gewehlet, denen Evangelischen aber Morgens die Zeit von 7. bis 9. und Mittags von 12. bis 2. Uhr zugetheilet haben.

Aus dieser Beschaffenheit und Gemeinschaft lässet sich von selbst ermessen, daß es bey dem Evangelischen Gottesdienst in gemeldter Kirche, sonder unangenehmer Einschränckung, Uberei-lung und sonstigen Verdruß nicht abgehe, ge-

stal-

stalten das hiesige Catholische Collegiat-Stifft in der ungegründeten Meynung stehet, daß die Ubung des Evangelischen Gottesdienstes, in mehrangeregter Kirche, von Jhm anfänglich aus bloser Vergünstigung gestattet sey, und derowegen, wenn von hiesigem Magistrat, (wie vor einigen Wochen, nach geschlossener Hospital-Capelle geschehen) zu einer Cultui Catholico unverfänglichen Zeit, eine Beth-Stunde angeordnet wird, sofort, unter unbefugter gantz inapplicabler Abberuffung auf den Statum anni normalis, mit Contradiction und Protestation herfürtritt:

Als können Personen von schwächlicher Leibes-Constitution solche des Winters, ingleichem bey rauher Frühlings und Herbst-Witterung, ohne besorgende Gefahr oder Schaden der Gesundheit, des Morgens gar nicht, des Mittags aber, sonder Beschwerlichkeit und Unordnung in der Haußhaltung, nicht wohl besuchen; welche Umstände dann eine, zu des hiesigen Evangelischen Magistrats Disposition allein gehörige Kirche, worinnen an Sonn- und Fest-Tagen, bey gelegenen Stunden, Gottesdienst gehalten werden kan, uns und allen diesem Kayserlichen-Cammer-Gericht angehörigen Personen, auch deren zahlreichen Familien Evangelischer Religion, unentbehrlich machen, wohingegen deren Abgang unser ohnedem mit vielen Beschwehrlichkeiten vergesellschafftetes Amt, auch in Absicht auf das so sehr gebundene exercitium unserer Religion und des öffentli-

fentlichen Gottes-Diensts, allhier noch mehr erschweren würde.

Ewr. Excellenzien und unserer hochgeehrten Herren gepriessener Eyfer, zu Beförderung göttlicher Ehre und des blühenden Wachsthums der Evangelischen Religion, und Dero Reichs-kündige besondere Vorsorge für den Wohlstand des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts, sonderheitlich aber der dabey befindlichen Evangelischen Mit-Glieder, haben sich aus vielen Proben dergestalt überzeugend zu Tage geleget, daß wir die zuversichtliche Hoffnung fassen, Dieselbe werden, in dieser uns und denen unserigen, ja dem gantzen Evangelischen Theil dieses höchsten Reichs-Gerichts, so sehr angelegenen Sache, gegenwärtiges hochgemüßigte Vorschreiben, bey sich gütigsten und geneigtesten Eingang finden lassen, und solches durch Dero viel-vermögenden Vorspruch, bey Dero höchsten und hohen Herren Principalen, auch Oberen und Committenten, zu gedeylichem Ende zu unterstützen, die Geneigtheit und Gutheit haben.

Womit wir Ewr. Excellenzien und unsere Hochgeehrte Herren der göttlichen Obhuth empfehlen, und mit vollkommener Hochachtung verharren

Ewr. Excellenzien

und unserer Hochgeehrten Herren,

Wetzlar den 28. Febr.
1752.

ge-

gehorsamste und ergebenste Diener
Evangelische Præsident und Beysitzere
des Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts.

Carl Graf zu Wied.
von Schwartzenfels.
J. W. Riedesel z. E.
J. H. Harpprecht.
von Fleckenbühl gen. Bürgel.
von Nettelblatt.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Hochwohlgebohrnen, Wohlgebohrnen, Hochedelgebohrnen, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen Evangelischen Theils, zu gegenwärtigem Reichs-Tag abgeordneten vortrefflichen Herren Räthen, Bottschaftern und Gesandten.

Unsern sonders hochgeehrten Herren

Regenspurg.

V.

Von denen Eberswaldischen Religions-Beschwerden.

§. 1.

Abermahlen eine neue Religions-Beschwerde, nemlich eine

Dictatum Regenspurg den 25. Aug. 1752.

per Chur-Sachsen.

Anzeige an ein Hochpreißliches Corpus Evangelicorum von dem Freyherrn von Dürckheim die in der Herrschaft Eberswald sich hervorgethane Religions-Beschwerden betreffend. De dat. 5. 6. und 16. Junii 1752.

Nebst Beylagen Lit. A.-F.

Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch- und Wohledelgebohrne, Hochedelgestrenge und Hochgelahrte, des Heil. Röm. Reichs Evangelischer Churfürsten, Fürsten und Ständen bey fürwährendem allgemeinem Reichs-Convent anwesende Hochansehnliche Herren Räthe, Bothschafter und Gesandte.

Hochgeneigt- auch Hochgeehrtest- und Hochgeehrte Herren,

Ewr. Excellenzien und meine Hochgeehrteste auch Hochgeehrte Herren in Dero andern höchst wichtigen Reichs-Angelegenheiten und Berathschlagungen zu behelligen, würde ich mich nimmermehr erkühnet haben, wo nicht eine besondere den völligen Umsturz des Evangelischen Kirchen-Standes meiner Güter dro-

-hen-

hende Begebenheit mich auch wider meinen Willen nöthigte, meine Zuflucht zu Denenselben zu nehmen; ein Umstand, welcher bey diesem unschätzbaren Verlust mich in noch weitere Gefahr setzet, auch in statu politico von dem hohen Erz-Stift Trier die unerträglichste Beeinträchtigungen erleiden, und von meinen eigenen Unterthanen, nach dem bereits geschehenen Vorgang, die strafbarste Renitenz und Respects-Vergessenheit erfahren zu müssen.

Ewr. Excellenzien und meine Hochgeehrteste auch Hochgeehrte Herren erlauben, die Sache in ihrem gantzen Wahrheits-vollen Zusammenhang gehorsamst ergebenst vorzustellen. Es sind bereits 35. Jahr verflossen, daß ich nebst meinen beyden jüngern Brüdern, Ernst Ludwig und Philipp Ludwig, Freyherren Ekbrechte von Dürckheim, untern andern eine von dem Fürstlich Salm- und Rheingräflichen Hause zu Erb-Lehen tragende, in dem Westerrich zwischen denen Churfürstlich Trierischen, Herzoglich Lotharingischen, Pfalzgräflich-Zweybrück- und denen Sponheimischen Landen liegende Herrschaft, so insgemein der Eberswald genannt wird, und in denen 4. Dörffern, Söttern, Schwartzenbach, Ozenhausen und Braunshausen bestanden, von meinem verstorbenen Groß-Oncle, Vogten Ernst Ludwig von Hunolstein unter andern ererbet, und gegen die Ansprüche derer Honolstein Dürcastelischen und Merxheimischen Linien, vor dem Rheingräflichen Lehenhof als dem foro competente, durch

Urtheil

Urtheil und Recht erhalten, auch erst vor einigen Jahren meiner bemeldten beyden Brüder Antheil an mich erkauffet habe.

Dieser sogenannte Eberswald ist von undenklichen Jahren her in Gemeinschaft mit dem hohen Erz-Stift Trier von meinen Vorfahren und mir dergestalten besessen worden, daß soviel die Hoheit, Waldungen, Jagd auch hohe und niedrige Jurisdiction &c. anlanget, beyde Theile in der genauesten Gleichheit derer Gemeinschafs-Rechten gegen einander gestanden, die hohe und niedere Gerichsbarkeit gemeinschaftlich verwaltet, und kein condominus vor dem andern ein vorzügliches Recht gehabt hat; die Unterthanen aber mit ihren Gütern waren dergestalt abgesondert, daß man wuste, welche Chur-Trierische und welche meine Unterthanen gewesen. Ein jeder von denen Gemeinds-Herren zoge von denen Seinigen die schuldige Abgaben an Schatzung, Schaft, Frohnden ꝛc. und verübte anbey noch eine besondere Art von einer Gerichtsbarkeit über Strittigkeiten, so ihre Güter betroffen, welche man in hiesigen Gegenden Fundal-Jurisdiction zu nennen pfleget, und dieses alles ohne Zuziehung und Theilnehmung des andern Condomini. Ein jeder hatte, wann man die Administration der Justiz ausnimmt, über seine Unterthanen in gewisser Art Gebot und Verbot einseitig anzulegen, und ware in Ansehung der Religion und des Kirchen-Standes diese durch eine ununterbrochene Observanz hergebrachte Gewohnheit

zur

zur Regel geworden, daß von meinen Unterthanen diejenige, so sich zur Catholischen Religion bekannten, sich bey ihrer Verheyrathung, wann auch schon kein Matrimonium mixtum vorhanden gewesen, von dem Evangelischen Pfarrer zu Söttern nicht nur proclamiren, sondern auch copuliren und ihre erzeugte Kinder von demselben taufen lassen müssen. Von dem nemlichen musten ihre Todten begraben werden, und sie gleich denen Evangelischen zu der Evangelischen Kirche, Pfarr- und Schul-Hauß, auch Pfarr- und Schul-Besoldung zu Söttern das ihrige beytragen. Mit einem Wort sie stunden, in Ansehung des Aeussern, als würckliche Parochiani der Evangelischen Kirchen zu Söttern unter der Evangelischen Kirchen-Verfassung, welcher ihre Vorfahren und sie, weilen sie ihre Güter von der Herrschaft bekommen, und diese noch würklich quoad Dominum directum herrschaftlich sind, sich auch willig unterworffen, und bey deren Auf- und Annahm sich so gar schriftlich darzu verbunden haben; da sie im übrigen, was die Ausübung ihrer Religion selbsten anlanget, ihre völlige Freyheit hatten.

Ein gleiches wurde auch ab Seiten des hohen Erz-Stifts Trier gegen seine Evangelische Eberswälder Unterthanen in allen diesen Puncten zu der Zeit beobachtet, als es noch dergleichen hatte, und aufgenommen, daß mithin diese reciproque Gewohnheit offenkündig und ohnbestritten jederzeit gewesen ist. Diese Gemeinschaft des Eberwalds wurde endlich nach etlich

ganzer

ganzer Jahren durch gepflogener Tractaten beschehener Gleichstellung beyderseitigen Antheilen, auch der Sachen reiffester und bedächtlichster Ueberlegung, und ab Seiten mein und meiner Brüder beygebrachten Lehen-Herrlichen Einwilligung durch einen im Jahr 1748. errichteten, und mit höchst-eigener Hand Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Trier, sub dato Ehrenbreitstein den 11. Julii unterzeichneten und ratificirten respectivè Theilungs- und Austausch-Tractat, wegen der vorher beständig obgewalteten Zwistig- und Verdrüßlichkeiten dergestalten aufgehoben, daß das hohe Erz-Stift Trier zu seinem halbschiedlichen Antheil die beyde Orte Otzenhausen und Braunshausen, ich aber und meine beyde Brüder die Dörffer Söttern und Schwartzenbach, mit allen In- und Zugehörungen, hohen, mittlern, niedern, und Grund-Gerechtigkeiten, Unterthanen, Renten und Gefällen bekommen habe.

In diesen zweyen Dörfern Söttern und Schwartzenbach waren ausser meinen vorherigen daselbstigen Unterthanen, so theils Evangelisch theils Catholisch gewesen, noch 10. Chur-Trierische Catholische Unterthanen und etliche Hintersassen, welche durch den erstbemeldten Austausch-Tractat an mich cediret worden.

Da die oben angeführte Observanz, in Ansehung des Tauffen, Copuliren, Begraben 2c. meiner vorherigen Catholischen Unterthanen dem hohen Gegentheil ganz bekannt gewesen, so wurde ab Seiten dessen die Vorsicht gebraucht, und

und Art. Xmo des Theilungs- und Austausch-Tractats die hier sub Lit. A. angebogene Clausul beygefüget: **Daß Sr. Churfürstl. Gnaden über diese** *NB.* **bey gegenwärtigen Abtheilungs-** *Tractat* **von dem hohen Erz-Stift an die Gebrüdere Freyherren von Dürckheim** *cedirte* **und übergebene Catholische Unterthanen, und ihre Hauß-Genossen und** *Descendenten* das freye Religions-Exercitium, wie solches in berührtem Articulo nach allen seinen besondern Puncten beschrieben ist, bevor- und noch dieses ausbehielten, solche bey dieser Gewissens-Freyheit gegen alle etwa attentirende Bedruck-Bekränkung und Eingriffe, auctoritate propria selbsten zu schützen und zu manuteniren. So wenig ich jemahlen auch nur einen Gedancken gehabt, meinen Catholischen Unterthanen über die hergebrachte, oben schon angeführte Gewohnheit etwas zuzumuthen, und sie in Ansehung ihrer Gewissens-Freyheit zu bekräncken, eben so gleichgültig konnte ich mit meinen Gebrüdern bey Schliessung des mehrmahlen angeführten Eberswälder Theilungs-Tractats de Anno 1748. seyn, daß obige Clausul demselben inseriret worden, da zumalen zugleich ausdrücklich mit versehen worden: **Daß** (sind Worte des Theilungs-Tractats) **in allen andern Fällen und Dingen, so weder die** *Religion* **noch derselben** *Exercitium*, **überhaupt besagter Unterthanen Glaubens- und Gewissens-Freyheit** *concerniren*, **als** *in casibus fornicationis*, *adulterii* **und dergleichen,**

gleichen, eben so wie in allen andern *Juris-dictions*-**Fällen, die** *Cognition*, **Entscheid und Bestrafung**, *quoad forum externum* **mir und meinen Brüdern allein zustehen, auch diese** *cedi*rte Catholische Unterthanen meinen **Verordnungen**, so viel die eusserliche Disciplin und Wohlstand betrifft, zu Verhütung alles Aergernisses unterworffen seyn sollen.

Wer diesen erstangeführten Artic. X. gedachten Theilungs- und Austausch-Tractats mit einem ohnpartheyischen Auge nur übersiehet, sodann dasjenige darzu nimmt, was von der oben recensirten ohnlaugbaren Observanz unter meinen vorherigen Catholischen Unterthanen, nach der Wahrheit angeführet worden, der wird nicht anderst urtheilen können, als daß diese ganze Clausul allein zu Faveur derer cedirten Erz-Stiftischen, und nicht meiner bereits vor dieser Cession gehabten Eberswäldischen Catholischen Unterthanen begesetzet seye.

Von erstern ist in mentionirtem Articulo namentlich die alleinige, von letztern aber gar keine Rede, dessen ohngeachtet will solcher ohne den geringsten Grund, ab Seiten des hohen Erz-Stifts Trier nunmehro auch auf meine vorherige Catholische Unterthanen nach seinem vollen Inhalt verstanden, und also ausgeleget werden, als ob ich durch gedachte Clausul auf meine hergebrachte oben bereits recensirte Befugnisse renuntiiret hätte. Der Nachtheil, so durch diese übertriebene Extension, und einseitige Auslegung mir und dem Evangelischen Kir-

chen-

chen-Wesen meiner Güter zuwächset, hat sich bishero leyder! bereits nur allzuviel geäussert.

Dann da in dem verflossenen Jahr Sr. Churfürstl. Gnaden zu Trier allzumilde beygebracht worden, ob wären Höchst Dieselbe bey der bereits bemeldeten Abtheilung des vorhero gemeinschaftlichen Eberswaldes gegen mich benachtheiliget, und dann zu Untersuchung und Wegraumung dieser vermeyntlichen Læsionen eine gemeinschaftliche noch würcklich in dieser Beschäftigung begriffene Commission, auch von mir, nicht aus Schuldigkeit, weilen den solennen Theilungs-Tractat vor mir hatte und die eingebildete Læsionen nicht erwiesen waren, sondern bloß zu Beruhigung und gegentheiliger Uberzeugung Höchst-gedacht Sr. Churfürstl. Gnaden mit angegangen worden, so hat der zu diesem Geschäfte bevollmächtigte Erz-Stiftische Deputatus, gegen den Endzweck dieser Untersuchung, und den eigentlichen Begriff der Læsionen nicht allein die Religion mit eingemischet, sondern auch unter dem künstlichen Schein mir vorgeruckter, in der That aber zu mein- und meiner Evangelischen Unterthanen selbst eigenen Unterdruck- und Beschwehrung angesehener Religions-Bedruckungen solche Grund-Sätze, als gerechte und billige Erz-Stiftische Befugnisse behauptet, welche gegen den Religions- und Westphälischen Friedens-Schluß, auch die hergebrachte Observanz des Eberswald offenbar anstossen, also daß mir sogar eine positive Erklärung über den Sinn des mehr-

gedachten Articuli Xmi. des Eberswäldischen Theilungs- und Austausch-Tractats, ob er allein auf die darinn cedirte, oder auch auf meine vorherige Catholische Unterthanen zu verstehen seye? unter bedrohlichen Neuerungen abgefordert worden.

Die sub Lit. B. hier angebogene Auszüge über dasjenige, was bey diesem Revisions-Geschäft über den Punctum Religionis oder vielmehr den erstberührten Art. X. verhandelt worden, bestättigen diese Wahrheit vollkommen.

Alle die von dem Erz-Stiftischen Commissario darinnen angeführte Beschuldigungen sind so beschaffen, daß sie eines theils blosse ohnerwiesene Asserta, geringfügige Anzapfungen einiger meiner unruhigen Unterthanen, und solche Facta sind, welche von ihnen zu fordern, mich Recht und Gewohnheit vollkommen berechtigen, anderntheils die oben angeführte besondere Observanz meiner vor der Eberswälder Theilung gehabten Catholischen Unterthanen in Ansehung des Taufens, Copuliren, begraben, und gewöhnlichen Kirchen-Præstationen &c. betreffen, welche Unterthanen, wie bereits deduciret ist, sich derjenigen Freyheiten des gedachten Art. X. keineswegen zu erfreuen haben, die denen erst überkommenen vorbehalten worden sind. Ein noch über diese Extension weit gefährlicher Grund-Satz des hohen Erz-Stifts ist dieser: daß, als Michel Baltes von Söttern, ebenmäßig einer von denen cedirten Catholischen Unterthanen, sich mit Elisabe-

sabetha Korbin, so Evangelischer Religion ist, im Jahr 1751. verehlichen wollte, und solches seinem Catholischen Pastori angezeiget hatte, ihme Besag Decreti vom 10ten Octobr. sub Lit. C. von dem Erzstiftischen Consistorio zu Trier nicht eher die Erlaubniß darzu gegeben werden wollen, biß dessen erstbenannte Sponsa der Evangelischen Religion absagen, und beyde Ehe-Leute eydlich versprechen würden, ihre mit einander erzielende Kinder, ohne Unterschied des Sexus, auf die Catholische Religion taufen und darinnen erziehen zu lassen. Ob nun wohl die Religions-Veränderung der Elisabetha Korbin nicht erfolget ist, und selbsten des Michel Baltes Vater, ebenfalls Catholischer Religion, den Evangelischen Pfarrer zu Söttern, aus eigener Bewegung, besage Lit. D. erbetten und inviriret hatte, ein in gedachter Ehe immittelst erzeugtes Töchtergen zu taufen, dieser Actus auch von ihme in des eigenen Vaters Hauß geschehen, und um so erlaubter gewesen, als fast in ganz Teutschland, und besonders auch in denen hiesigen Gegenden die Reichs-Sazungsgemäße, auf die durch die theuer erworbene Friedens-Schlüsse fest gestellte Gleichheit der in dem Heil. Römischen Reich approbirten Religionen sich gründende Gewohnheit mit sich bringet, daß bey matrimoniis mixtis die Söhne nach der Religion des Vaters, und die Töchter nach der Religion der Mutter getaufet und erzogen werden: so wurde diese offenkundige Observanz von bezielten Erzstiftischen De-

putato nicht allein in neuerlichen Zweifel gezogen, sondern so gar aus dem an sich ganz billigen Verfahren des Evangelischen Geistlichen eine abermahlige Læsion, gegen den Begriff einer Vervortheilung gemacht, und obige Consistorial-Verordnung sub Lit. C. als erlaubt und rechtmäßig behauptet, da ich doch weit mehr Ursache gehabt, mich gegen den erst *erzehlten* Vorgang, und die unerlaubt zugemuthete Religions-Veränderung, auch der Elisabeth Korbin geschehene Ansinnungen höchstens zu beschwehren. Eine Probe, wornach alle übrige angebrachte und so genannte Religions-Læsionen beurtheilet werden können.

Was ist wohl bey diesem Vorgang gewisser, als daß Erz-Stiftischer Seits bey allen künftigen dergleichen Fällen, (dann auf meinem Eberswalder Antheil noch viele vermischte Ehen vorhanden) die nemliche Zumuthungen geschehen, bey nicht erfolgendem kräftigsten Widerstand mit Gewalt, offentlich und heimlich durchgetrieben, die in solchen Ehen erzeugte Kinder Catholisch getaufet, diese sodann der in allegato Artic. X. des Eberwäldischen Theilungs-Tractats resolvirten auctoritati propriae, welche besage Lit. E. so weit getrieben wird, daß meine Catholische Unterthanen sogar ohne einige Requisition ab Seiten des hohen Erz-Stifts citiret werden, untergeben, und also die Evangelische Religion auf meinen Gütern in die äusserste Gefahr eines ohnfehlbar erfolgenden Untergangs gesetzet würde.

Auf

Auf was Weise würde ich wohl diesen Andringlichkeiten nur im geringsten widerstehen können, da mir durch den allzuweit getriebenen Art. X. des quæstionirten Theilungs-Tractats unter dem Nahmen einer Ehe-Ordnung, sogar die Befugniß bestritten werden will, in Policey-Sachen, zu Verhütung des eingerissenen Lasters der Hurerey, Verordnungen zu machen, und meinen Catholischen vor der Eberswälder Theilung gehabten Unterthanen einen Proclamations-Schein bey ihrer Verheyrathung ertheilen zu dörffen, da diese sich auf solche Art, ohne mein Wissen und Willen nach ihrer Willkühr verheyrathen dörften, so ist bey den obigen jenseitigen Grundsätzen nichts gewisser, als daß die Evangelische Religion des Eberwaldes in kurtzer Zeit exstirpiret seyn würde.

Selbst in politicis würde ich Gefahr laufen, um meine Gerechtsame und beste Befugnisse zu kommen, und dieses alles unter dem Nahmen der Religion, und der allzuweit extendirten reservation des per Art. X. vorbehaltenen Juris Episcopalis. Ein von etlichen meiner Pflicht vergessenen Unterthanen in einer pur burgerlichen Sache vor etlichen Jahren an Se. Churfürstl. Gnaden von Trier, mit Ubergehung des ordentlichen Richters, genommener illegaler, Ertzstiftischer Seits aber ebenfalls, unter dem verborgenen Nahmen der Religion, bey dem gegenwärtigen Revisions-Geschäfte als legitim behaupteter Recursus, nicht weniger die mir disputirt werden wollende hergebrachte

freye Dispoſition über die Herrſchaftliche Güter meiner Unterthanen, beſage obiger Beylage ſub Lit. B. ſind allzudeutliche Beyſpiele auch deren deßfalſigen Erzſtiftiſchen Abſichten, welche dahin gehen, mir ſowohl in Politicis als Eccleſiaſticis nach und nach alles zu entziehen, die vor etlichen Jahren unter denen bündigſten Clauſuln, auch Begebung aller Einwendungen und Ausflüchten errichtete, von Höchſtgedachter Sr. Churfürſtlichen Gnaden ſelbſt eigenen Händen, nach vorgegangener genaueſten Examinirung derer Tractaten, und gemachten Pacification unterzeichnete Eberswäldiſche Abtheilung, wo nicht, wie das durchgängige Gerücht erſchallet auch bereits Erzſtiftiſcher Seits ſelbſt bedrohlich geäuſſert worden, gänzlich gewaltſamer Weiß umzuwerffen, doch wenigſtens durch die eingeleitete Læſions-Commiſſion unter den Nahmen einer litispendenz dergeſtalten einzuwicklen, daß das hohe Erz-Stift durch die eigenmächtige Ge- und Verbiethungen ſo wohl in Politicis als Eccleſiaſticis werden den Meiſter-ſpielen und ich endlich unter allen dieſen Zudringlichkeiten erliegen müſſen.

Ich ſehe mich dannenhero äuſſerſt genöthiget, meine Zuflucht zu Ewr. Excellenzien, und meinen Hochgeehrteſt- auch Hochgeehrten Herren zu nehmen, und Dieſelbe gehorſamſt ergebenſt zu erſuchen, mir nach Dero zu Aufrechthaltung des Evangeliſchen Weſens im Teutſchen Reich jederzeit bezeigten fürtreflichſten Eyfer, wegen all oben recenſirten Chur-Trieriſchen Bedrängniſſen,

nissen, Dero hochgültiges Vorwort an behörigem Ort dahin geneigtest angedeyhen zulassen, daß ich bey der wohlhergebrachten Possession meiner Befugnissen in Politicis & Ecclesiasticis im Eberswald ohngestöhrt und ohnbehindert belassen, und wie ich allstündlich befürchten muß, nicht mit Gewalt zugefahren, sondorn der Weeg Rechtens erwählet werden mögte, welchen mir auch jederzeit gerne gefallen lassen werde. Die mir und meiner Familie hierdurch zugehende ganz besondere Gewogenheit, und getröstete Hülfleistung, werde ich mit gehorsamst ergebenstem Danck Zeit Lebens erkennen, mit all geziemendem Respect und Ergebenheit beharrende

Ewr. Excellenzien, und meiner Hochgeehrtest- auch Hochgeehrten Herren

Söttern den 5ten Junii 1752.

Gantz gehorsamst ergebenster Diener
C. F. Freyherr von Dürckheim.

P. P.

Als meine unterm gestrigen dato an Ewr. Excellenzien und meine Hochgeehrtest- auch Hochgeehrte Herren erlassene höchst-gemüssigte Imploration kaum aus der Expedition gewesen, so habe allschon die betrübte Nachricht vernehmen, auch würcklich erfahren müssen, daß der zu dem Eberswalder Revisions-Ge-

schäft Bevollmächtigte Churfürstl. Trierische Commissarius, Amts-Verwalter Knood, auf Befehl seines Hofs, würklich unter einer starcken militarischen Bedeckung die im Jahr 1748. zwischen dem Churfürstlichen und meinem Theil des Eberwalds gemeinschaftlich gesetzte Hoheits- und Gränz-Steine mit Gewalt auswerfen, und solche in kleine Trümmern zerschlagen lassen, und also die so heiliglich geschlossene Abtheilung eigenmächtig, mit Vorbeygehung und Vilipendirung derer allerhöchsten Reichs-Gerichten, auch bereits in dieser Sache emanirten allerhöchsten Mandaten eines höchstpreißlichen Cammer-Gerichs eigenthätig umwerfe, mich meiner rechtmäßigen Possession beraube, und alles wider in die vorherige Gemeinschaft setze, also daß ich nunmehro auch hier in Söttern allstündlich eines gewaltsamen Uberfalls mich gewärtigen muß.

Wann nun bey denen von mir geschehenen mehr als billigen Erbietungen, auch die geringste Ungleichheit zu ersetzen, welche sich sowohl in Ansehung des Fundi, als derer gegen einander vertauschten Renten, ab Seiten des hohen Erz-Stifts gegründet erfinden würden, keine andere Ursache dieser Gewaltthaten übrig bleibet, als daß Sr. Churfürstl. Gnaden allzumilde beygebracht worden, daß Höchst-Dieselbe in Ansehung ihres juris Episcopalis vervortheilet, und die Catholische Religion in dem Eberswald selbsten in die gröste Unsicherheit durch die mit mir errichtete Abtheilung versezet

tzet worden, dieses aber, wie aus denen beyderseitigen allschon meiner gestrigen Imploration sub Lit. B. beygelegten Revisions-Verhandlungen, und besonders deren lezten Satze erhellet, ganz und gar nicht ist, sondern dieses Episcopale über die cedirte Catholische Unterthanen durch den mehr angeführten Art. X. dergestalten verclausuliret worden, daß Höchstgedacht Se. Churfürstl. Gnaden sich die eigene Tuirung dieser Unterthanen vorbehalten haben: So nehme mir abermahlen die Freyheit, Ewr. Excellenzien und meine Hochgeehrteste auch Hochgeehrte Herren bey diesen meinen bedrängten Umständen ganz gehorsamst ergebenst zu bitten, die in dieser Sache nöthig findende Vorstellungen und Verfügungen um so mehr geneigtest zu beschleunigen, als mir durch deren Verzug ein unwiederbringlicher Schaden zuwächset.

Ich ermangele nicht vor diese geneigteste Deference meiner ganz gehorsamsten Bitte Zeit Lebens verbunden zu bleiben, mit dem gehorsamsten Versichern, daß mit allgeziemendem Respect und Hochachtnng sey

Ewr. Excellenzien und meiner Hochgeehrtest- auch Hochgeehrten Herren

Söttern den 6. Junii 1752.

Ganz gehorsamst ergebenster Diener
C. F. Freyh. v. Dürckheim.

P. P.

Aus beygehenden meinen an Ewr. Excellenzien und meine Hochgeehrtest- auch Hochgeehrte Herren unterm 5. und 6. Currentis erlassenen höchst-bemüßigten Implorationen (welche aus besonderer Ursachen nicht ehender als heute mit gegenwärtigen abschicken können) belieben Dieselben in mehrerem hochgeneigtest zu entnehmen, mit was harten Bedrückungen gegen das Evangelische Religions-Wesen in meiner immediaten Herrschaft Söttern Chur-Trierischer Seite vorgegangen worden sey.

Hierbey aber ist es keineswegs verblieben, sondern es haben Höchst-ersagt Sr. Churfürstl. Gnaden unterm erwehnten 6ten dieses Nachmittags, da letztere Imploration auch allschon fertig ware, die mir per divisionem zugefallene Dorfschaften Söttern und Schwarzenbach mit Soldaten überlegen, solche darinnen einquartiren, meine Unterthanen in das Chur-Trierische Dorf Nonnweyler für dickberührten Amts-Verwalter Knodt auf den 7ten unter bedroheter militarischer Abführung citiren, sich allda von selbigen einen vermeintlichen Eyd der Treue ablegen, diesen dabey, daß sie künftighin mir die schuldige Gefällen nicht weiters mehr entrichten, weniger hinführo in Ge- und Verbotten gehorsamen sollen, verbieten, andurch alles wieder in vorige Gemeinschaft via facti setzen, und durch den militarischen Einfall meine protestantische Unterthanen in Furcht und Schrecken bringen lassen.

So habe auch anderweit die betrübteste Nachricht vernehmen, auch unterm Winseln, Wehklagen, Heulen und Weinen meiner Evangelischen Unterthanen erfahren müssen, daß man Chur-Trierischer Seits sich sogar an hiesigem Gottes-Acker vergreiffen, solchen violiren, fort unterm gestrigen dato durch ein abgeschicktes Commando Chur-Trierischer Unterthanen (worzu sich auch meine Catholische Unterthanen gestellet) gedachten Gottes-Acker zum allgemeinen Anstoß und Aergerniß ruiniren, die Gräber eben machen, die Todten beunruhigen, die darum gestandene Pallisaden um und niederreissen, und so mithin diese Todten zum Auswühlen deren s. h. Schweinen, und Auskratzen der Hunden offen, und preiß geben lassen, gleich all-solches das dahier sub Lit. F. accludirte Instrumentum Notariale in mehrerem bestärcket.

Wann nun also dieses eine öffentliche Verfolgung hiesigen Evangelischen Kirchen-Wesens ist, welche so unjustificirlich vorlieget, als dergleichen im Heil. Römischen Reich, ja in der ganzen Welt, noch nie erhöret worden, andurch wider alle Reichs-Friedens-Schlüsse, Reichs-Abschiede, Kayserliche Wahl-Capitulationen, und andere Reichs-Grund-Gesetze lauffet, anbey ich mit meinen Evangelischen Unterthanen vor meinen bößartigen Catholischen Unterthanen, als welche letztere jenseitig unterstützet werden, dahier in Söttern fast nicht mehr sicher bin, derowegen ich auch meine Familie von hier in der Nacht nacher Zweybrücken in Sicherheit

in

in aller Eyl abführen zu lassen, mich genöthiget gesehen, bey welchen zum gänzlichen Umsturz der hiesigen Evangelischen Religion also alleinig angesehenen Gewaltthaten aber Gefahr auf dem Verzug haftet, daß oftgedachtes dahiesiges Evangelische Kirchen-Wesen von dem hohen Erz-Stift Trier endlichen vollkommen unterdrücket, und ich mit meinen Evangelischen Unterthanen von meinen Gütern vertrieben, womit annoch alle Augenblick zu befürchten stehet, daß man die Todten des bereits violirten Gottes-Ackers gar ausgraben werde, folgsam deme eine baldige Hülffe höchst-nöthig seyn will:

Als wiederhole in dieser von Stund zu Stund immer mehrers gefärlicher werdenden Religions-Verfolgung meine bereits eingelegte gehorsamste Bitte, getröste mich solchemnach baldiger gewühriger Willfahrung, und habe die Ehre mit allgeziemendem Respect und Hochachtung zu verharren

Ewr. Excellenzien, und meiner
Hochgeehrtest- und Hochgeehrten
Herren

Söttern den 16. Junii
1752.

Ganz gehorsamst ergebenster
Diener
C. F. Freyh. v. Dürkheim.

(Künfftig die Beylagen.)

§. 2.

§. 2.

Dictatum Regenspurg den
25. Aug. 1752.
per Chur-Sachsen

Fernere Anzeige an ein Hochpreißliches Corpus Evangelicorum von dem Freyherrn von Dürckheim die in der Herrschaft Eberswald sich hervorgethane Religions-Beschwerden betreffend. De dato 1. August. 1752.

Nebst Beylage Lit. G.

Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch- und Wohledelgebohrne, Hochedelgestrenge und Hochgelahrte, des Heil. Röm. Reichs Evangelischer Churfürsten, Fürsten und Stände bey fürwährendem allgemeinem Reichs-Convent anwesende Hochansehnliche Herren Räthe, Bothschafter und Gesandte,

Hochgeneigt- auch Hochgeehrtest- und Hochgeehrte Herren,

Ewr. Excellenzien, und meinen Hochgeehrtest- auch Hochgeehrten Herren ist ab meiner Imploration vom 16. Jun. ann. curr. in hochgeneigtestem Andencken, gestalten des hohen Erzstifts Trier Verfolgung der Evangelischen Religion meiner Gütern so hoch gestiegen, daß auch unter andern Thätlichkeiten so gar am

15ten

15ten dicti Mensis der Götterische Evangel. GOttes Acker ruiniret worden.

Uber alle derley Reichs, Gesetz- und Friedens-Schluß-widrige Gewaltthaten habe zwarn bey dem Hochpreißl. Kayserl. Cammer-Gericht die höchst nöthige Beschwerden ebenfalls geführet, daraufhin auch unterm 1. Julii das Mandatum de cassando Attentata erkannt- und solches unterm 10ten ermeldten Monats behörig insinuiret, inzwischen aber sothaner Gottes-Acker von denen Meinigen, zu Abkehrung allen Spectaculs, wieder umzäunet worden. Obwohlen ich nun alle Hoffnung gehabt, es würden Sr. Churfürstl. Gnaden alle weitere Thätlichkeiten verabscheuen: So habe jedennoch das gerade Gegentheil, und anbey auch dieses wiederum mit gröster Bestürz- und äussersten Empfindung vernehmen müssen, daß man abermahls am 22. Julii letzthin mein Territorium invadiren, mit gewafneter Hand in das Dorf Göttern ein- und wiederholten Gottes-Acker anderweit anfallen, solchen nunmehro völlig verstöhren, den erwehnter massen wieder darum gemachten Zaun niederreissen, darauf von selbigem ein grosses Feuer (wordurch leichtlichen das ganze Dorf in die Asche hätte geleget werden können) anmachen, diesen mit grossem Jubel-Geschrey und Loßschiessung des Gewehrs verbrennen, und dabey noch andern Unfug vornehmen lassen, wovon das dahier sub Lit. G. angebogene Instrumentum notariale in mehrerem besaget.

Wann

Wann aber nun diese abermahlige so unjustificirliche als spectaculose Attentata zum schnöden Veracht der Evangelischen Religion gereichet, womit allen Anschein nach in meiner Herrschaft der Evangelische Kirchen-Stand (im Fall sothanen von der äussersten Folge seyenden Attentatis mit Nachdruck nicht schleunig gesteuret werden sollte) endlichen ein vollkommenes Sacrificium, und anbey meine Catholische Unterthanen immer mehrers gestärket, sohin erstere über letztere, durch diese unerlaubte Gewaltthaten, den Meister zu spielen gebracht werden, und ich mit den Meinigen zuletzt der größten Gefahr unterwürfig seyn muß; wo zumalen von dem hohen Erzstift augenscheinlicher massen zu erkennen gegeben wird, gestalten weder die höchste Reichs-Gerichten, weniger Recht noch Gerechtigkeit weiters mehr gelten, sondern die willkührliche Gewaltthaten in allem vorgezogen werden solten; bey diesen Religions-Verfolg- und deren Endigung aber alleinig es auf Ewr. Excellenzien, und meiner Hochgeehrtest- und Hochgeehrten Herren, kräftigster Manutenenz und Beystand beruhet:

Als sehe mich dieserhalb anderweit höchst nothgezwungen, Ewr. Excellenzien und meine Hochgeehrtest- auch Hochgeehrte Herren hiermit ganz inständigst-gehorsamst zu erbitten, mir und meinen so hart bedrängten Evangelischen Kirchen-Stand, zu Aufrechthaltung dessen aus denen vorliegenden beträchtlichsten Umständen, die unterm 5. 6. und 16ten Junii ange-

gesuchte Vorstellungen und nachdrucksamste Verfügungen nunmehro geneigtest und beliebsamst förderlichst angedeyhen zu lassen. In welcher gewühriger für das Wohl der Evangelischen Religion gereichenden Willfahrung, unter gehorsamster Danks-Erstattung, ich mit allgeziemendem Respect und Hochachtung verharre

Ewr. *Excellenzien* **und meiner Hochgeehrtest- auch Hochgeehrten Herren**

Wetzlar den 11. Aug. 1752.

ganz gehorsamst ergebenster Diener
C. F. Freyherr v. Dürckheim.

Lit. G.

Actum Zweybrücken den 24. Julii 1752.

Es hat diesen Morgen des ältern Freyherrn von Dürckheim Frau Ehegemahlin Hochwohlgebohrnen Gnaden dahier mich, zu Ende gemeldten Kayserl. geschwornen und immatriculirten Notarium, requiriren lassen, mich unverweilt zu Ihro zu begeben. Da ich mich nun in Hoch-Deroselben in hiesiger Vorstadt belegenen Behausung eingefunden, haben selbige mir sogleich eröffnet, wie daß gestern Abends Ihro von zweyen Unterthanen zu Söttern die gehorsamste Anzeige beschehen, was gestalten abgewichenen Samstag wieder ein starcker Trupp Chur-Trierische Bauern, zum höchsten Despect

Despect des kürtzlichen von dem höchst-preißlichen Kammer-Gericht zu Wetzlar ergangenen und insinuirten Mandati S. C. &c. sich unterfangen, bewaffneter Hand in ermeldt Dero Herrschaft einzufallen, den Zaun von dem dasigen Kirchhof auszureissen, selbigen mit grossem Jubel-Geschrey zu verbrennen, und annoch mehreren Unfug allda anzufangen; es seye derohalben höchst nöthig, daß diese beyde Unterthanen über diesen Vorgang ad Protocollum behörig vernommen, sofort zu desto mehrerer Beglaubigung deren beschehene Aussagen in forma probante ausgefertiget, und gegen Zahlung der Gebühr Ihro mitgetheilet würde. Nachdeme ich nun das an mich beschehene Gesinnen vi officii mei nicht wohl refusiren können: als haben zu unterthäniger Befolgung der ergangenen mündlichen Requisition den nehmlichen Vormittag gegen 8. Uhr besagte Unterthanen, nahmentlich Niklaus Schmidt, Gerichts Schöff, und Christian Eyfler Gemeindsmann und Einwohner zu besagtem Söttern, in Gegenwart und Beyseyn derer subrequirirten und am Ende dieses eigenhändig unterschriebenen Gezeugen, in obig beschriebener Behausung, und zwar in dem obern Stockwerck auf der Stuben vornen heraus gegen die Strassen zu; mir ad protocollum eröffnet, was gestalten abgewichenen Samstag Nachmittags gegen 3. Uhr ein Trupp Chur-Trierische Bauern von ohngefehr 50. bis 60. Mann starck, und zwar ohne einen Anführer gehabt

zu haben, und welche sämtlichen mit Flinten, Axten und Hauen versehen gewesen, in Söttern eingefallen, hätten sogleich den vor einigen Jahren neu gesetzten Zaun um dasigen Kirchhof ausgerissen, ein grosses Feuer gemacht, und selbigen alsdann mit grossem Geschrey, unter Loßschiessung ihres Gewehrs verbrennet, und seye nach ihrer Muthmassung dieser unerhörte Unfug, welcher gar leichtlich zu Mord und Todtschlag Anlaß geben können, aus der Ursach beschehen, weilen das stückgen Land, welches quæstionirten Kirchhof ausmachet, ehedem Chur-Trierisch gewesen, und in dem mit ihren gnädigen Herrn getroffenen Vergleich cediret worden seye. Und weilen sie, Deponenten, Zuschauer dieses Spectaculs abgegeben, wie nemlichen der quæstionirte Zaun abgerissen und verbrennet worden seye, so hätten einige von denen Chur-Trierischen Bauern ihnen in grösten Zorn und Eyfer zugeruffen, sie solten sich weg packen, sie hätten keine Zuschauer nöthig; worauf sie, um alles hieraus entstehen könnende Unglück zu vermeiden, sich retiriret. Ehe und bevor aber diese ohnjustificirliche Procedur vorgenommen worden, so hätten die Chur-Trierische Bauern den Freyherrlichen Dürckheimischen s. v. Pfandstall, in welchem eine Kuhe, die liquider Schulden halber gepfändet und offentlich versteigert werden sollen, angefallen, die Kuhe mit Gewalt heraus genommen, und der vorigen Eigenthümerin wieder zugestellet, und seye der District, worauf ermeldter

Pfand

Pfand-Stall stünde, jederzeit indisputablement ihrem gnädigen Herrn privativè zuständig gewesen; worauf beyde Deponenten ihre Aussagen, welche ich der Notarius ihnen noch einmahl vorgelesen, und sie denn solche in allem bejahet, und auf Erfordern endlich erhärten könnten, geendiget und dimittiret, so fort dieser Actus geschlossen worden. Actum ut supra

Ist mit beygedrucktem Pettschaft unterschrieben

In fidem

(L. S.) Joachim Henrich Dominic
Notarius Imperialis immatriculatus desuper requisitus

Daß obige Aussagen in unserer Gegenwart also geschehen, ein solches attestiren wir kraft unserer eigenhändigen Unterschrift. So geschehen Zweybrücken den 24. Julii 1752.

Paul Laual Burger, als erbettener Zeuge.

Balthasar Gängel, Burger dahier, als erbettener Zeuge.

Daß nun vorstehende Abschrift von dem wahren Original genommen und demselben wörtlichen gleichlautend sich befindet, bescheiniget, Wetzlar den 1ten Aug. 1752.

(L. S.) Franciscus Heydenreich, Authoritate Imperiali Notarius Publicus & Juratus.

Dictatum Ratisbonæ die
19. Dec. 1752.

per Chur-Sachsen

P. P.

Gleichwie ich nicht zweifle, daß Eure Excellenzien, und meine Hochgeehrtest-auch Hochgeehrte Herren, meine unterm August a. c. höchst-angelegene Religions-Sache zur beliebigen Deliberation geneigtest zu nehmen geruhet haben; also erstatte hiemit dafür den verbindlichst gehorsamsten Danck.

Nun würde mich keines weges weiter unterfangen, Dieselbe in Dero höchst-wichtigen Angelegenheiten zu behelligen, in so ferne sothane Religions-Bedruckungs-volle Gewaltthaten ihre gehoffte Endschafft erreichet hätten: Wenn aber Chur-Trierischer Seits einen weg wie den andern so mehr damit continuiret wird, je mehr man daselbst zu trachten scheinet, meine Evangelische Unterthanen mittelst disen mit auf allen Seiten überzogenen Thätlichkeiten auf Religions-abänderliche Gedancken zu bringen, um so hinnach die hiesig-Evangelische Religion endlich desto leichter vertilgen zu können; als habe in solchem Gefolg anderweit und mit äusserster Empfindung vernehmen müssen, daß man Chur-Trierischer Seits in disem der Evangelischen Religion höchst-gefährlichen Gesinnen, besage der Anlage sub Lit. A. sich ermächtiget, meinen Evangelischen Unterthanen gewaltthätig Ge-

und

und Verbothe zu thun; gestalten selbige, nie erhörter Dingen, dahier die Catholische Feyertäge, gleich die in dem Erz-Stifft 3. 4. und mehrere Stunden von hier wohnende Catholische Unterthanen, mit-feyern, und auf keinem derselben, bey angedrohter schwerester Straffe, künfftighin mehr arbeiten sollten; darauf auch, um meine Evangelische Unterthanen fürchterlich und recht in der Religion wanckelmüthig zu machen, dem hieselbigen Schreiner, nachdem er auf Mariä Himmelfahrts-Tag, von unfürdencklichen Jahren hergebrachter massen, gearbeitet, alle sein Handwercks-Zeug via facti hinwegnehmen, und dabey erst-ernannte eigenmächtige durante Communione niemalen befugt gewesene vermeintliche Ge- und Verbote gewaltsam wiederhohlen lassen. Andurch haben dise meine der Evangelischen Religion höchst-nachtheilige, und die Reichs-Fridens-Schlüsse platterdings antastende Eingriffe, und nechst dem die vorhero bereits eingeklagte Religions-Bedruckungen allschon die leidige Folgen gehabt, daß theils meiner Evangelischen Unterthanen würcklich zur Religions-Aenderung zu schreiten anfangen wollen, ja Andere, welche fest stehen, auf eben derley betrübteste Gedancken zu bringen, (unter der sich eingeprägten widrigen Vorstellung, daß sie alsdann von weiteren Chur-Trierischen Gewaltthaten verschonet bleiben würden,) sich bemühet; gleich solches alles die vorberührte Anlage sub Lit. A. mit mehrerem bewähret.

Was für Gefahr zum gånzlichen Umsturtz mein Evangelischer Kirchen-Stand also unterworffen, liget sattsam zu Tage. Von so åusserster Wichtigkeit nun dise Sache ist, und in welch betrübtesten Umstånden ich mich und meine Evangelische Unterthanen befinden; so mehr jedoch gereichet zu meinem Troste, daß Euer Excellenzien 2c. Ruhm-voller Eyfer zu *Aufrecht*-erhaltung der Religion welt-bekannter massen vorwaltet; welches mir so denn alle Hoffnung machet, Dieselbe werden diser Religions-Verfolgung das Ende zu verschaffen geruhen.

Solchemnach sehe mich abermahlen höchst-nothgedrungen, Euer Excellenzien 2c. hiemit anderweit innståndigst gehorsamst zu erbitten, nunmehro das hierinn erforderliche, bereits wiederhohlt gebettener massen, ob summum in mora periculum fördersamst höchstgeneigtest zu beschleunigen. In welcher gewühriger für das wohl der Religion gereichenden Willfahrung ich mit all-geziemendem Respect 2c. zu verharren die Ehre habe,

Euer Excellenzien 2c.

Göttern den 19. Oct.
1752.

ganz gehorsamst-ergebenster Diener
Christian Friderich Eckbrecht
Freyherr von Dürckheim.

Lit. A.

Actum Göttern, den 9ten Sept. 1752.

Auf die an mich Endes-gefertigten geschwohrenen

nen offenbaren Notarium von dem Reichs-Frey-Hochwohlgebohrnen Herrn, Christian Friderich Eckbrecht Freyherrn von Dürckheim, Herrn der Herrschafften Söttern, Züsch, Schöneck ꝛc. beschehene Requisition, und mein bey dem selben erfolgten Erscheinens gabe mir ersagter Freyherr wehmüthig mündlich zu vernehmen: Gestalten die Herr Chur-Trierische zu Bedruck, ja endlicher Vertilgung seines dahiesigen Evangelischen Kirchen-Standes unternommen, ihn diserhalb auf allen Seiten Reichs-Constitutions-widrig überzogene, in uno continuo annoch verfolgt werdende Gewaltthaten, bereits die leidige Folge gehabt, daß nicht nur seine Evangelische Unterthanen ratione Religionis allschon zu wancken, und zu den Catholischen überzutretten, sich zu entschliessen angefangen; sondern es hätte auch das Erz-Stifft Trier mittelst diser Gewaltthaten sich ermächtiget, so gar dahier, zum äussersten Præjudiz seiner Evangelischen Gerechtsamen, ersagten seinen Evangelischen Unterthanen verbieten zu lassen, daß keiner auf die Catholische Feyertäge arbeiten, sondern solche wie in Catholischen Landen feyern sollte. Wann aber Chur-Trier sich dergleichen durante Communione niemalen anmassen dörffen, einfolglich dises äusserst Religions-Bedrückungs-volle factische Verfahren die so theuer erworbene Reichs-Fridens-Schüsse platterdings antastete, mithin er sich gehöriger hohen Orten, zu Handhabung der Evangelischen Religion seiner Güter, zu beschweren höchst-

nothgedrungen, und andurch dise Bedrückung bescheinigen zu können, für nöthig ansehe, coram Notario & Testibus derowegen alleinig nur den Niclas Krieger von Schwartzenbach, und Simon Heym von dahier, eydlich und summariter abhören zu lassen, mithin mich ersuchet, sothanen Actum zu übernehmen;

Als habe, mich deme zu fügen, kein Bedencken getragen, fort und nachdem mir erstgedachte 2. Unterthanen producirt, und selbige ihrer dem Freyherrn von Dürckheim zugethanen Eydes-Pflichten quoad hunc actum erlassen, und, prævia seria admonitione de vitando perjurio, mit dem würcklichen Eyd beleget worden, deponirte in Gegenwart meiner beyden subrequirirten Zeugen:

Testis 1. ad generalia: Niclas Krieger, 58. Jahr alt, Evangelischer Religion, Freyherrlich-Dürckheimischer Eberswälder Hof-Gerichts-Schöff und Gemeins-Mann zu Schwarzenbach.

Ad rem: Deponens könnte bey seinem jezt geschworenen Eyd nicht anders sagen, als daß die Chur-Trierische Gewaltthaten Religions-Bedrückungen mit sich geführet, und hätten dise die Herzens-wehe thuende Folge bereits gehabt, daß Claß Barth, Evangelischer Gemeins-Mann zu Schwarzenbach, ohne daß in seiner ganzen Femilie jemahlen eines Catholisch gewesen, vor ungefähr 8. Wochen sich feste vorgenommen gehabt, zu der Catholischen Religion überzutretten. Diser seye nicht nur schon bey dem Pfarrer

rer zu Nonnweiler etliche mal gewesen, und sich instruiren lassen wollen, sondern derselbe hätte auch hierauf vor etwa 7. Wochen würcklich das Pferd gesattelt gehabt, um in solchem Gesinnen nach St. Wendel zu reiten, und bey dasigem Catholischen Pfarrer sein Glaubens-Bekenntniß abzulegen: Auf viles Bitten und Schreyen seines Weibes und Kinder aber, welche ihme das Pferd hinweggethan, wäre er von disem Vorhaben gestöhret worden. Deponent müßte hiebey annoch bekennen, daß Claß Barth zu verschiedenen malen zu ihme, Deponenten, gekommen, und ihn überreden wollen, auch mit ihm Catholisch zu werden, mit dem Zusatz: Daß sie beyde alsdann bey dem Erz-Stifft Trier es gut haben würden: Obwolen nun Deponent ihme, Barthen, sein Vorhaben verwisen und gesagt, wie er, ehe er seine Religion changire, lieber alle Bedruckungen erdulden wollte, hätte jedennoch ein solches bey dem Barth nichts verfangen wollen.

Facta hac depositione, wurde Deponent, nachdeme er solche zu Steuer der Wahrheit unterschrieben, imposito silentio, dimittirt.

Testis secundus: ad generalia: Simon Heym, 34. Jahr alt, Evangelischer Religion, Schreiner und Hintersaß dahier.

Ad specialia: Deponenten wäre von Chur-Trier verboten worden, auf die Catholische Feyertäge zu arbeiten, sondern solche zu feyern; mithin und da er auf dem den 15den mensis præteriti gewesenen, von dem Catholischen gemeinen

Mann genannt werdenden Unserer lieben Frauen Würsch-Tag, sonsten Mariä Himmelfarth, gearbeitet, wären die dasige renitirte Catholische Unterthanen, Matthes Welcker, Nickel Bathes und Peter Lauterborn in seine, Deponentens, Stube furieusement eingefallen, ihme alle sein Werckzeug gewaltthätig hinweggenommen, und als er gefragt: Warum eine solche Gewaltthat an ihm verübet würde? hätten dise zur Antwort ertheilt: Ob er, Deponent, nicht wüßte daß sie, Catholische, heute Feyertag hätten? mit der gemachten Bedrohung, daß er künfftighin, bey schwerester Straffe, nicht mehr auf die Catholische Feyertäge weiters zu arbeiten sich unterstehen, sondern solche, gleichwie sie, Catholische, feyren sollten.

Quibus prælectis & affirmatis, imposito silentio dimissus est, nachdeme er sich eigenhändig anhero unterschriben.

Nachdeme nun aus Römisch-Kayserlicher Maj. Macht und Gewalt, ich, geschworener offenbarer Notarius dises vorligende Verhör pflichtmäßig abgehalten, und derer aufgeführten Gezeugen also gethane juratorische Deposition fideliter nidergeschriben; als habe solches durch meiner subrequirirten Gezeugen Unterschrifft und beygedrucktem Signet hierdurch attestiren sollen und wollen. Geschehen auf Jahr, Monath, Tag, Ort und Ende, ut supra, Indictione 15. bey glorwürdigster Herrsch-Regierung und Reiche Seiner Römisch-Kayser- und Königli-

niglichen Maj. Herrn Francisci I. huius nominis im 7den Jahr.

(L.S.) Philippus Henricus Fischer, S. Cæs. Maj. authoritate Notarius publicus juratus, ad hunc actum specialiter requisitus.

Bastian Brezing, Gerichts-Schöff und Zeuge.

Nickel Schmidt, Gerichts-Schöff und Zeuge.

VI.

§. 1.

Von denen Herbolzheimischen Religions-Beschwerden ist das neueste dises:

Dictatum Regenspurg den 26. Jan. 1753.

per **Chur-Sachsen.**

Des Heil. Römischen Reichs Evangelischer Chur-Fürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung gevollmächtigte hochansehnliche Herren Räthe, Bottschafter und Gesandte,

Hoch-

Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch- und Wohledelgebohrne, Hoch-Edelgestrenge und Hochgelahrte, Fürsichtig- und Hochweise,

Gnädige, auch Hochgeneigt- und Hochgeehrteste Herren!

Ew. Excellenzien, und unserer hochgeneigt, auch hochgeehrtest- und hochgeehrten Herren, ohnedem obhabende schwehr- und vielfältige hohe Reichs-Geschäffte mehrers zu vermehren, würden wir uns nicht erkühnen, woferne solches nicht der imminirende völlige Ruin einer zahlreichen Evangelischen Gemeinde, mithin die äusserste Noth erforderte.

Wiewohlen diese Gemeind Herbolzheim unter beede hohe Reichs-Fürsten, Würzburg und Schwarzenberg gehörig, allschon Anno 1721. sub Num. CXXX. so betittelt-gründlichen Information, samt Beylag N. 1. Und 1. Junii 1734. zu Regenspurg: Ferner Dictatum Franckfurt den 16. September 1743. bey einem höchst-ansehnlichen Corpore Evangelicorum, ihrer Seelen Nothstand zu Tage geleget, nun abermahlen, wiewohl mit Vorbehalt alles-geziemend-unterthänig- und demüthigsten Respect, hervor zu gehen, das so Herz und Gewissen druckende Anliegen zu entdecken, und wehemüthig zu eröffnen, wie daß von all angeführten harten Religions- und Gewissens-Beeinträchtigungen, dato, das mindeste nicht abgeändert, sondern vielmehr sich geäussert, daß, und

zwar

zwar auf des Catholischen Herrn Pfarrers verfügen 1.) unsere Verstorbenen im Gottesacker gestiffte Liebesmahle und Grabsteine, zerschlagen. 2.) Eines hiesigen Bürgers, Namens Christoph Endres, dessen Sohn, ein 16. jähriger Jüngling, so erst 4. Jahr im Grab gelegen, heraus gegraben, der Sarg mit Gewalt zerstücket, der Cörper aber mit Hacken zerrissen werden mußte. 3.) Da uns ohnehin nur die Helfft vom Gottesacker (welcher vor eine so zahlreiche Gemeinde sehr enge) noch gestattet, so werden jedoch aus dem eine Stunde von hier liegenden Hoch-Fürstl. Schwarzenbergischen Ort, Marck-Northeim, allwo einig Catholische wohnen, bey deren Absterben, anhero geführet, und in hiesigen Gottesacker begraben.

Ob wir nun zu mehrmahlen, und zwar im letzt abgewichenen May-Monath, dieses 1752. Jahrs, sub Sign. ⨀. bey unsern beederseits gnädigsten hohen Herrschafften, so wehe-als demüthigst um Abstellung sowohl dieser als jener Gewissens-Kränckungen, als um Herstellung eines eigenen Evangelischen Geistlichen in loco und dessen Besoldung, mithin das öffentliche freye Religions-Exercitium in allen Stücken, unterthänigst gebetten, in der getrosten Anhoffung, es werde dieses flehentliche Suchen um so viel mehr Ingress finden, weilen hiesig sehr lang ohne Trost gelassene Commun, somit die ordentlich- und Landes-vätterliche Hülffe unmit-

mittelbar geziemend erbitten und erwarten wollen.

In Entstehung aber deren Euer Excellenzien, Gnaden, unsere gnädige, auch hochgeneigt- und hochgeehrteste Herren, haben wir hiermit noch- und zu wiederhohlten mahlen, sonderheitlichen unterthänig-demüthig und geziemend ersuchen wollen, unsern so sehr bedrangten Seelen-Nothstand gnädigst zu beherzigen, und Dero hohe Intercession auf das kräfftigst- und nachdrücklichste uns sonst von all menschlicher Hülffe Verlassenen, angedeyhen zu lassen.

Gegen diese ohnschätzbare Gnade und hohe Geneigtheit, wird vor Euer Excellenzien, Gnaden, auch unserer hochgeneigt und hochgeehrtesten Herren, hohes und erwünschtes Wohlwesen, die bedruckte Gemeinde, den Höchsten mit ihrem ohnablässigen Gebet anruffen, Dero hohen und kräfftigen Beystand wir uns auf das angelegentlichste empfehlen, und in tieffster Erniedrigung auch mit geziemender Ehrerbietung verharren.

Ew. Excellenzien, Gnaden,

auch unserer hochgeneigt und hochgeehrteste Herren

unterthänig gehorsamste

Evangelische Gemeinde zu Herbolzheim.

Sign.

Sign. O.

Hochwürdigster Reichs-Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr, Herr!

Euer Hoch-Fürstl. Gnaden können wir Dero beständig-treu devotest-und gehorsamste sämtliche Einwohner und Unterthanen Augustanæ Confessionis zu Herbolzheim, nothgedrungen nicht bergen, wie sehr wir in unserem Religions-Exercitio und Gewissens-Freyheit, bedränget. Und es lässet Dero Welt-gepriesene Clemenz und Reichs-Fürstl. patriotische Gesinnung uns um so zuversichtlicher hoffen, es werden Hoch-Dieselben mit Dero hohen Fürsten-Huld, uns nicht entstehen.

Dieweilen hiesige Commun, vor-in-und auch immediatè nach dem Anno decretorio 1624. der Augspurgischen Confession allein zugethan, anbey in quieta possessione der damahls solitariè exercirten Evangelischen Religions-Ubung, auch zugleich mit einem der Augspurgischen Confession verwandten Pfarrern, namentlich Johann Model von Windsheim in diesem Ort Herbolzheim privativè versehen gewesen, massen derselbe den hiesigen Pfarrdienst in Anno 1611. angetretten, und im Majo 1625. mithin 17. Monath post terminum normalem dahier als Parochus loci verstorben, anbey in solcher Zeit das hiesige Pfarr-Hauß nebst denen Juribus stolæ in ruhigen Besitz, weniger nicht von der Ober-Pfarrey Würzburg alljährlich 100. fl. Fränckl.

an

an Geld, dann etliche Getraid-Gülden im Dorff, nebst dem Zehenden zu Krautostheim vom kleinen Viehe, Gespünst, Kraut, Heu ꝛc. it. 4. Morgen Wiesen, und einen Morgen Holz zur Besoldung genossen.

Obschon nach dieses Evangelischen Pfarrers Ableben in Anno 1625. mithin nach dem Statu regulativo bey damahligen Troublen dieser Ort mit einem eigenen Pfarrer nicht bestellet worden, jedoch testantibus actis publicis nach erfolgtem heilsamen Instrumento Pacis erwehntes Ort Herbolzheim in statum pristinum plenariè restituiret, in speciè aber vornehmlich das Exercitium Religionis Evangelicæ solitarium hieselbst, wie zuvor, wiederum privativè hergestellet, auch denen darauf vom Hoch-Stifft Würzburg selbsten von Anno 1649. an, biß ad Annum 1680. hintereinander hieher gesetzten 4. Evangelischen Pfarrern, namentlich Will, Litzhamer, Kern und Worms die obbeschriebene ganze Besoldung wiederum abgereichet worden, biß nach der Hand in bemeldtem 1680. Jahr die Gravamina sich leyder! darinnen aufs neue hervorgethan haben, da man nach Absterben des letzten Evangelischen Pfarrers Worms nicht nur keinen besondern Evangelischen Pfarrer mehr hieher gesetzet, sondern dem Catholischen Pfarrer zu Dornheim neuerlich erlaubet, hieher zu gehen und also den Catholischen Cultum in hiesige Dorff-Kirche zu introduciren, und solchem von obbemeldten Salario à 100. fl. sogleich 70. fl. zugeeignet, auch

zugleich

zugleich den Genuß des Holzes, Wiesen und Zehend übergeben, und nur der Rest des Salarii à 30. fl. dem Evangelischen Geistlichen zu Krautostheim, nebst der Seelen-Sorge deren hiesigen Evangelischen Gemeinds-Leute angewiesen, biß endlich in Anno 1691. ein Catholischer Geistlicher in loco cum omnibus emolumentis eingeraumet, von welchem Geistlichen wir je mehr und mehr turbiret, wie nur einige wenige Bekränckungen in dem zu Anfang des April-Monats dieses Jahrs (1752.) **Euer Hochfürstliche Gnaden** in Unterthänigkeit übergebenen Vorstellung berühret. Da nun bey sobewandten Umständen, wir, dermassen aus unserer Kirchen, uns verdränget sehen müssen, daß wir am dritten Sonn- oder Feyertag erst einen Geistlichen-die übrige Zeit aber wie verirrte Schaafe in auswärtigen Kirchen unsern Gottesdienst suchen, welches jedoch die Alte, Ohnvermögliche und Kinder, zumahl bey Winters-Zeit oder üblem Wetter nicht einmahl können, die wir in unserer Kirche keinen Geistlichen zum Gottesdienst haben, und in diesem also eingeschräncket, daß wir unsern Cultum Vormittag bereits um 8. Uhr, Nachmittag aber allschon um 1. Uhr endigen- und öffters bey zahlreichen Communicanten an Celebrirung der heiligen Communion verkürzet- auch wohl durantibus adhuc sacris durch allerhand ungeziemendes hin- und herlauffen, auch Läutung der Glocken, nicht wenig turbiret sehen müssen, welches uns sehr schmerzlich fället.

Da aber nun in dieser Commun Herbolzheim, vor- in- und nach dem Anno normali 1624. das Solitarium Religionis Augustanæ Confessionis Exercitium publicum in usu gewesen, auch nach Errichtung des heilsamen Instrumenti Pacis in Anno 1649. vollkommen wiederum hergestellet, und erst Anno 1680. neuerlich aus dem alleinigen Besitz der Kirchen getrieben worden. Als finden wir uns dann, von der höchsten Noth gedrungen, nebst unsern Weibern, Kindern und Gesinde, mit gebogenen Knien, auch aufgehabenen Händen und thränenden Augen vor **Euer Hoch Fürstl. Gnaden**, unterthänigst- wehmüthigst nieder zu werffen, und Hoch-Dieselben durch die ewige Barmherzigkeit GOttes und um der blutigen Wunden unsers allgemeinen Erlösers JEsu Christi willen unablässig anzuflehen, **Euer Hoch Fürstl. Gnaden** geruhen doch gnädigst, so viel hundert Seelen nicht längerhin trostloß- und der höchst- nöthigen Seelen-Weyde so gar beraubt seyn und bleiben zu lassen, sondern einstmahlen geruhen als Patronus Ecclesiæ nostræ, dem heilsamen Instrumento Pacis Westphalicæ gemäß, würcklich hinwieder zu concediren und zu verordnen, daß wir mit einem Evangelischen eigenen Geistlichen in loco und dessen Besoldung- mithin das öffentliche freye Religions-Exercitium in allen Stücken, ohne weitere Hindernüß, Beeinträchtigungen oder Kränckung, wie es die hochpreißliche

Reichs-

Reichs-Constitutionen erfordern, versehen, gnädigst zu verstatten.

Wir leben der getrosten Anhoffnung, **Euer Hoch-Fürstl. Gnaden** werden dieses flehentliche Suchen um so viel mehr Ingress finden lassen, weilen hiesige sehr lang ohne Trost gelassene Commun die ordentliche und Landes-väterliche Hülffe, von **Euer Hoch-Fürstl. Gnaden** unmittelbar geziemend erbitten und erwarten wollen, gestalten wir uns auch derselben ohnfehlbarlich getrösten, und dagegen unser andächtiges Gebet für **Euer Hoch-Fürstl. Gnaden** höchstes Wohl und langwührigst-Geseegnete Hoch-Fürstl. Regierung allstets vor GOtt zu bringen und aufzuopffern, heilig versprechen. Ach! HErr JEsu, neige das Herz **Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden** zu einem baldig- und gnädigen Fiat! wir aber beharren in tieffester Submission

Euer Hoch-Fürstl. Gnaden

unterthänigst-treugehorsamste Unterthanen, und sämtliche Gemeinds-Leute A. C. zu Herbolzheim.

Jacob Wolff, Sen.
Jacob Wolff, Jun.
Johann Georg Endres.
Paul Koch.
Friederich Körner.
Johann Leonhard Brummer.

Leonhard Rüdel.
Johann Benz.
Johann Wolffgang Brummer.
Reinhard Hintersaß.
Andreas Alt.
Michael Rüdel.
Valentin Blümlein.
Barbara Altin, Wittib.
Georg Martin Benz.
Leonhard Streckfus.
Johann Georg Alt.
Johann Leonhard Eckert.
Andreas Schatz.
Johann Michael Müller.
Philipp Schmidt.
Johann Georg Delgast.
Martin Streckfus.
Albrecht Kalbskopf.
Johann Georg Benz.
Caspar Blümlein.
Johann Leonhard Müller.
Caspar Mändlein.
Johann Georg Kolbenstetter.
Andreas Reuter.
Sebastian Wolff.
Georg Michael Mann.
Sebastian Berwind.
Johann Georg Streckfus.
Johann Leonhard Reuter.
Nicolaus Goppert.
Michael Streckfus.
Christoph Endres.

Christoph Delgast.
Johann Leonhard Benz, Jun.
Christoph Schell.
Johann Leonhard Schell.
Heinrich Kisel.
Georg Rabenstein.
Johann Georg Glatter.
Johann Leonhard Benz, Sen.
Johann Martin Pfeuffer.
Wolffgang Geißendörffer.
Sigmund Scheidacker.
Melchior Dübler.
Johann Wirsing.
Johann Michael Scheidacker.
Georg Martin Bischoff.
Georg Förster.
Johann Michael Wirsing.
Johann Streckfus.

Inscription.

An

Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden zu Würzburg, rc.

und gleichen Innhalts

an die

Hoch-Fürstl. Regierung zu Schwarzenburg.

§. 2.

Ein mehreres hievon sihe in Herrn von *Schauroths* Samml. der *Conclus. &c. Corp. Evangel. Tom. I. pag. 770. seqq.*

Supplementa.

ad Num. 1.

Was das Corpus Evangelicorum vorläufig zum Besten seiner in denen Oesterreichischen Erb-Landen befindlichen bedrangten Glaubens-Genossen gethan hat, belehret dises

Pro Nota.

Der Nahmens eines Hochlöbl. Corporis Evangelicorum in dermahliger Oesterreichischer Religions-Sache bey der vortrefflichen Erz-Herzoglich-Oesterreichischen Comitial-Gesandtschafft den 20sten Nov. a. c. geziemend beschehene mundliche Vortrag und resp. Antrag ist quoad Substantiam dahin gegangen:

Daß die in Jhro Kayser-Königlichen Maj. Oesterreichischen Erb-Landen, in specie denen ob der Ennß, Steyermarck und Cärnthen von Catholischer zur Evangelischen Religion sich wendende Unterthanen neuerlich über äusserst harten, mit schmählichen Verfolgungen verbundenen, besonders von dasigem Catholischen Clero zu erdulden habenden, Gewissens-Zwang sich beklageten; angesehen von Jhnen hierunter, mit speciellester Anführung der Zeit, Oerter und Personen, angegeben werde, wie sie um der Evangelischen Glaubens-Bekenntniß wegen ihrer Haabe und Güter entsetzet, mit Gefängniß, Banden und Schlägen beleget, von Kindern und Ehegatten, so man gewaltthätig in Catholische entlegene Gegenden abführe,

re, beraubet würden: Aller massen nun, wann auch alle solche angeführte Facta in der Wahrheit sich finden sollten, gleichwol höchste und hohe Evangelische Stände in der allersichersten Uberzeugung von Jhro Majestät der Kayserin Königin preiswürdigsten Æquanimität stünden, daß sothanes Betragen von obgemeldter Clerisey, auch theils dasigen weltlichen Unter-Obrigkeiten, weder einiges Vorwissen, noch weniger Genehmhaltung von Jhro Majestät zum Grunde haben könne; zumalen ja ohnehin durch so gewaltsame Zwangs-Mittel ohnmöglich eine Uberzeugung von einer Glaubens-Lehre, wie sie auch Nahmen haben möge, zu stifften stehe, dergleichen obangegebene Religions-Verfolgungen auch mit dem in Instrumento Pacis feyerlichst bestättigten Religions-Friden um so minder füglich zu vereinbaren, als derselbe die Co-Toleranz derer im gesammten teutschen Reich zugelassenen drey Religionen ohne Ausnahm fest setzet, oder widrigen falls solcherley gedruckten Glaubens-Verwandten wenigstens das Beneficium emigrandi gestattet wissen wolle; so wende man, bey so gestalten Umständen, und vornehmlichst in Rücksicht auf Jhro Majestät der Kayserin Königin anstammende Welt-kündliche Gemüths-Billigkeit und Großmuth, sich Seiten Corporis Evangelici dermalen an hiesige Dero vortreffliche Erz-Hertzoglich-Oesterreichische Gesandschafft, um dieselbe angelegentlichst zu ersuchen, Jhre Officia, mittelst allerunterthänigster Berichts-Erstattung,

tung, dahin beliebigst anzuwenden, damit, nach Allerhöchster gegen Eingangs besagte Oesterreichische Evangelische Unterthanen obwaltender Landes-Mütterlicher Clemenz, Falls anders obiges deren Angeben gegründet, alle Persecution ein- und abgestellet, allenfalls auch denenseben das so sehnlichst suchende privat-Exercitium Evangelischer Religion in *ihren* Heymathen, oder wenigstens die Freyheit, mit denen Ihrigen und ihrer Haabe zu emigriren, allermildest gestattet werden möge; worunter baldige Erhörung zu finden, Corpori Evangelicorum um so troſtreichester fallen würde, als solchergestalt zugleich hierdurch Ihro Kayser-Konigl. Maj. dasselbe mit eigenen geziemensten und Submissions-vollesten Bitt- und Vorstellungs-Schreiben in der Sache weiter zu behelligen, sich gäntzlich überhoben siehet.

Und habe sich hierauf die Erz-Hertzoglich-Oesterreichische Gesandtschafft dahin in Antwort vernehmen lassen: Wie sie, nachdem der Nahmens samtlicher vortrefflicher Gesandschafften Aug. Conf. jetzo beschehene Antrag ganz wohl von ihr eingenommen worden, fordersamst hierunter an allerhöchste Behörde einzuberichten, auch die darauf ausfallende allerhöchste Resolution der disseitigen (Chur-Sächsischen) Gesandtschafft hinwiederum zu hinterbringen, nicht Anstand nehmen werde: Nur aber auch, bevor dise letztere einlangen könne, einige Nachsicht annoch nöthig seyn wolle, damit Ihro Majestät die Kayserin Königin, bey so mehreren

ren anderen wichtigsten Beschäfftigungen, die von dero Oesterreichischen Unterthanen puncto eines Gewissens-Zwangs noch zur Zeit unerwisen angegebene Facta behörig eruiren zulassen, Sich un Stande finden möchten.

* * *

Conclusum Corporis Evangelicorum, d. d. 26. Apr. 1752.

Nachdeme, auf Veranlassen der vortrefflichen Chur-Braunschweigischen Gesandtschafft, in Evangelischer-Conferenz vorgekommen, welcher gestalt in einem vor wenig Jahren zum Druck gediehenen Catholischen Buche, betitult: Rudimenta historica &c. der Evangelische Glaube und dessen Bekenner auf das schmähsichtigste verunglimpft und gelästert werden wollen; so hat einem Hochlöbl. Corpori Evangelicorum nicht wenig bedencklich hierbey erscheinen müssen, daß dise schon an sich höchst-straffbare Läster-Schrifft, worinnen, statt etwa derer bey den Religions-Theilen abzuhandlenden Streit-Fragen in Religions-Sachen, bloß Calumnien und Injurien mit Calumnien und Injurien, auf eine ungeheure Weise, ja selbst mit verwegenster Antastung höchster und hoher Häupter in und ausser dem Reiche, gehäuffet zu finden, so gar als ein ordentliches Lehr-Buch in denen Jesuiter-Schulen eingeführet worden; woraus nothwendig nichts anders entstehen könne, als daß solcher

gestalt

gestalt der Catholischen Jugend recht frühzeitig, und bey noch zarten Jahren, der blinde Haß und die hefftigste Veracht- und Erbitterung gegen dißeitige Glaubens-Verwandte eingeflösset, und so nach die Uneinigkeit und das Mißtrauen zwischen beyden Religions-Verwandten auf künfftige Zeiten recht geflissentlich eingeleitet werde.

Am bedauerlichsten aber hat Evangelischer Seite fallen müssen, daß einem so anstößigen und ärgerlichen Werck eine allerhöchste Kayserliche Begnadigung durch das demselben vorgesetzte Druck-Privilegium, welches vermuthlich durch übel-gesinnte Catholische erschlichen, und so mit die allerhöchste Kayserliche Unterschrifft straffbarer Weise gemißbrauchet worden, angedeyhen mögen; da vilmehr gegen dergleichen Fridens-stöhrische Schrifften und deren Verfertiger selbst schon in dem Religions-Friden, westphälischen Fridens-Schluß, und eigenen allerhöchsten Kayserlichen Wahl-Capitulation die exemplariste Ahndungen vorgekehrt zu finden.

So klar demnach nun ermelte Reichs-Geseze hierunter sprechen; so bemüßiget hat man Seiten Corporis sich zu seyn erachtet, den Bedacht dahin zu nehmen, daß in gegenwärtigem Fall und in Ansehung mehrerwehnten so schänd- als schädlichen Buchs, ersagten heilsamsten und gemessensten Reichs-Sazungen stracklich nachgegangen werde: Des Endes man sich dann dahin vereiniget, Nahmens Corporis Evangelicorum den Königlich-Pohlnisch- und

Chur-

Chur-Sächsischen Residenten bey dem Kayserlichen Hof-Lager zu Wien zu requiriren, sich an die Behörde zu bald-möglichster Erwürckung der Confiscation solch-ärgerlichen Wercks zu verwenden, und es dahin einzuleiten, daß von dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath der Reichs-Fiscal, sein Amt hierunter behörig zu verrichten, erinnert, und dergestaltige Verfügung ohngesaumt erlassen werde, damit die so ältere, als etwa neuere davon sich findende Auflagen allesammt mit einmahl unterdrucket und so mit der fernere Lauff und Ausbreitung gänzlich gehemmet und eingestellet werden mögte.

Wonebst gleichmäßig noch verabredet worden, in denen an disseitige höchste und hohe Herrn Principalen, Oberen und Committenten, zu erstattenden Berichten auf Untersagung des Vertriebs und Führung solches Buchs in denen Buchläden gesammter Evangelischer Lande gehorsamst anzutragen.

Und da nicht minder ein Hochlöbl. Corpus Evangelicorum vernehmen müssen, wie nur erst im letzt-verflossenem Jahre das schon ehemahlen, auf Anregung Corporis, mittelst Reichs-Hof-Raths-Conclusi d. d. 5. Dec. 1731. mit allergerechtester Ahndung der Confiscation angesehene, so genannte Buch: **Friß Vogel, oder stirb** 2c. durch eine anderweite Auflage selbst in der Kayserlichen Residenz-Statt Wien, an das Licht getretten, woraus, mit was schnöder Verachtung man gegen selbst-eigene Höchste Kayserliche Verordnungen vorgehe,

gehe, nur allzudeutlich erhellet; so hat man gleichmäßig auch hierunter in heutiger Evangelischer Conferenz beliebet, vorermelt-Königlich-Pohlnisch- und Chur-Fürstlich-Sächsischen Ministre zu Wien von wegen Corporis zu ersuchen, besten Fleisses dahin sich anzuwenden, damit die vorhin erwehnte erneuerte Auflage besagter Schmähschrifft gleichfalls ohne Anstand confisciret, und zugleich denen dißfalls bereits ergangenen allerhöchsten Kayserlichen Verordnungen der behörige Nachdruck gegeben werde.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Johann Jacob Mosers vermischte Berichte von Religions-Sachen

Bd.: 2,1.

Stuttgart (1753)

J.publ.g. 498 f-1,1/2,4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10706264-6
VD18 1551367X-001